

Gemeinde Risch



Budget 2024

**Einladung zur
Gemeindeversammlung
der Gemeinde Risch am
Dienstag, 28. November 2023,
19.30 Uhr, im Saal Dorfmat**



Gemeinderat Risch

Peter Hausherr

Gemeindepräsident, Vorsteher Stabstellen Präsidiales

Patrick Wahl

Vorsteher Abteilungen Bau/Raumplanung/Immobilien und Tiefbau/Umwelt/Sicherheit

Markus Scheidegger

Vorsteher Abteilung Bildung/Kultur

Simone Wigger

Vorsteherin Abteilung Soziales/Gesundheit

Francesco Zoppi

Vorsteher Abteilung Finanzen/Controlling

Guido Wetli

Gemeindeschreiber-Stv.

Impressum

Gemeinderat Risch, Zentrum Dorfmat, 6343 Rotkreuz
info@rischrotkreuz.ch, Telefon 041 798 18 18

Fotos:	Hans Galliker
Auflagenzahl:	5'950 Exemplare
Layout:	Christina Wiss-Amhof
Druck:	Anderhub Druck-Service AG, 6343 Rotkreuz

In Kürze

Sehr geehrte Stimmbürgerin, sehr geehrter Stimmbürger

Wir laden Sie herzlich zur Gemeindeversammlung vom 28. November 2023, 19.30 Uhr, im Saal Dorfmatte ein. Die vorliegende Botschaft enthält insgesamt acht Traktanden.

Das Budget 2024 sieht einen Ertragsüberschuss von 0.75 Millionen Franken vor. Risch wird 2024 im innerkantonalen Finanzausgleich (ZFA) erstmals zu einer Gebergemeinde. Dies, weil die Gemeinde im massgebenden Jahr 2022 hohe Steuererträge verbuchen konnte. Der um 3 Millionen Franken höhere Transferaufwand ist im Wesentlichen auf diesen erstmaligen Beitrag an den ZFA von 1.3 Millionen Franken und auf einen um 0.8 Millionen Franken höheren Beitrag an den nationalen Finanzausgleich (NFA) in Höhe von 4.1 Millionen Franken zurückzuführen. Bei einer Annahme der 8. Teilrevision des Steuergesetzes, worüber am 26. November 2023 abgestimmt wird, entfällt der Beitrag der Gemeinden an den nationalen Finanzausgleich.

Der budgetierte Steuerertrag steigt gegenüber dem Budget 2023 bei den natürlichen Personen um 0.1 Millionen Franken auf 28.1 Millionen Franken. Bei den juristischen Personen geht der Ertrag aus Steuern im Vergleich zum Budget 2023 um 5.8 Millionen Franken auf 16 Millionen Franken zurück. Dies ist auf einen Rückgang einmaliger Effekte von internationalen Unternehmen zurückzuführen. Das Budget 2024 wurde auf Basis eines Steuerfusses von 55 % erstellt. Die veranschlagten Nettoinvestitionen belaufen sich für das Jahr 2024 auf 19.3 Millionen Franken, wovon 3.6 Millionen Franken für die Sanierung Hof Binzmühle (INV111 und INV132), 3.2 Millionen Franken für die Rahmenkredite Unterhalt und Ausbau des gemeindlichen Abwassernetzes (INV60, INV105 und INV140) und 2.1 Millionen Franken für die Rahmenkredite Gesamtverkehrskonzept (GVK) (INV72 und INV133) budgetiert sind. Die Investitionen führen zu Abschreibungen von 1.4 Millionen Franken.

Mit Traktandum Nr. 3 wird Ihnen der Finanzplan 2024 bis 2028 zur Kenntnisnahme unterbreitet. Neu sind die Kernelemente der Zentrumsgestaltung im Finanzplan im Detail aufgeführt. Es sind dies der Baukredit für den Ersatzbau des Zentrums Dorfmatte inklusive einer Mantelnutzung mit Wohnungen (INV124) über 60 Millionen Franken, den Neubau des Werk- und Ökiohofs inklusive einer Mantelnutzung mit Gewerberäumen (INV119) über 29.3 Millionen Franken sowie der Baukredit für die Weiterentwicklung des Sportparks inklusive Badi-Gebäude (INV122) über 24 Millionen Franken. Die kommenden Planungsschritte werden aufzeigen, in welchem Zeitraum diese Projekte realisiert werden können, und präzisere Aussagen zu den daraus resultierenden finanziellen Verpflichtungen erlauben.

Mit dem vierten Traktandum wird Ihnen die Totalrevision des gemeindlichen Personalreglements unterbreitet. Das Reglement gilt für die Verwaltungsmitarbeiterinnen und -mitarbeiter der Gemeinde Risch. Die Lehrpersonen, ca. 180 Personen und somit die Mehrheit der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, sind nach dem kantonalen Personalgesetz angestellt. Schon bei der letzten Totalrevision 2013 war das Ziel, eine grösstmögliche Angleichung der Anstellungsbedingungen aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu erreichen. Neu sollen die Bestimmungen des Kantons ab 1. Januar 2024 jeweils dynamisch auch für die Verwaltungsmit-

In Kürze

arbeitenden übernommen werden. Die Gemeinde verzichtet künftig auf gleichlautende Bestimmungen im eigenen Reglement, weshalb nur noch wenige Abweichungen und Ergänzungen zum Personalgesetz in eigenen Artikeln im Personalreglement umschrieben werden.

Mit Traktandum Nr. 5 wird Ihnen ein Kredit für den Fernwärmeanschluss an den Wärmeverbund Ennetsee der Oberstufenschulhäuser 6 und 7 sowie der Turnhalle Waldegg vorgelegt. Die Kreditsumme beträgt 1.46 Millionen Franken über die gesamte Laufdauer von 30 Jahren. Der Fernwärmeanschluss für die Beheizung der Schulbauten korrespondiert mit der gemeindlichen Heizstrategie 2021 und ersetzt die fossile Gasheizung. Die Gemeinde Risch setzt sich für eine Steigerung des Anteils erneuerbarer Energie im Gebäudebereich der gemeindeeigenen Liegenschaften ein. Der Wärmeverbund Ennetsee leistet dazu einen wichtigen Beitrag und stellt die langfristige Versorgung des Oberstufenschultraktes im Waldeggareal sicher.

Für die flächendeckende Umsetzung der Unterflurcontainer-Strategie des Zweckverbandes der Zuger Einwohnergemeinden für die Bewirtschaftung von Abfällen (Zeba) bis ins Jahr 2030 wird mit Traktandum 6 die Genehmigung eines Rahmenkredits in der Höhe von brutto 1.44 Millionen Franken beantragt. Im Gegensatz zur losen Bereitstellung der Kehrachtsäcke am Strassenrand oder in herkömmlichen Rollcontainern weist die Bereitstellung in einem Unterflurcontainer (UFC) erhebliche Vorteile auf. UFC verfügen über das gleiche Fassungsvermögen wie 5 bis 6 Rollcontainer. Dabei ist an der Oberfläche lediglich die Einwurfsäule sichtbar. Die Kehrachtsäcke können rund um die Uhr entsorgt werden. Sie sind bis zur Abfuhr hygienisch, geruchsdicht und geschützt vor Wildtieren deponiert. Die UFC-Standorte sollen zu Fuss gut erreichbar sein und eine sichere, kundenfreundliche und wirtschaftliche Kehrachtsentsorgung ermöglichen. Um das Ziel der flächendeckenden Umsetzung des UFC-Angebots zu erreichen, braucht es eine hohe Bereitschaft privater Grundeigentümerinnen und -eigentümer, Land für die Erstellung von UFC-Anlagen zur Verfügung zu stellen.

Die Interpellation der Grünen Risch-Rotkreuz zur «Beendigung des Angebotes für Gemeindetageskarten» wird mit Traktandum 7 beantwortet. Mit Traktandum 8 wird die Interpellation der SVP Risch-Rotkreuz betreffend «Anpassung der Preise der Badi Rotkreuz für Einheimische und Auswärtige auf die Saison 2024» behandelt. Die Interpellation der FDP Risch-Rotkreuz betreffend Treffpunkte für alle Generationen – Räume mit Lebensqualität – Kinderspielplätze wird an der Versammlung mündlich beantwortet.

Über Ihre Teilnahme an der Gemeindeversammlung vom 28. November 2023 freuen wir uns.



Peter Hausherr
Gemeindepräsident



Guido Wetli
Gemeindeschreiber-Stv.

Hinweise

Porträt Lokführer Patrik Pfister, SBB Cargo Rotkreuz

1807 wurde im Ortsteil Rotkreuz das erste Bauernhaus errichtet und 1864 kam es zur Eröffnung des Eisenbahnbetriebs. Danach fand eine zaghafte Ansiedelung statt und Rotkreuz wurde zu einem Eisenbahnerdorf. Mittlerweile hat sich der Ort Rotkreuz enorm entwickelt und auch im Bereich Schienenverkehr ist es zu diversen Neuerungen und Anpassungen gekommen. Der Rotkreuzer Bahnhof ist Personen- wie auch Güterbahnhof. Im Bereich des Cargo-Verkehrs gehört er zu einem der Knotenpunkte im Einzelwagenladungsverkehr. Mit Luzern bildet Rotkreuz das Cargoteam «Zentralschweiz». Sei es als Teamleiter, Transportplaner, Lokführer, Rangierarbeiter, Schichtleiter oder technischer Wagenkontrollleur – täglich bemühen sich die Mitarbeitenden des Cargoteams um pünktliche Zustellung der Güter an Kunden der ganzen Zentralschweiz. Zufriedene Kunden sind für sie ein grosser Ansporn. Sicherheit und Pünktlichkeit haben dabei oberste Priorität. Sie alle sind mitverantwortlich, dass die Güter und die Lebensmittel von der Bahn/Schiene zu den Firmen und damit später in die Haushalte gelangen. Die Arbeit von Patrik Pfister erfüllt ihn mit Stolz und er sieht es als Privileg, für SBB Cargo in Rotkreuz und der Zentralschweiz als Lokführer tätig zu sein.

Artengliederung nach Kostenstellen Budget 2024

Sie können das detaillierte Budget 2024, nach Kostenstellen gegliedert und nach 4-stufigen Aufwandarten ausgewiesen, im Internet unter www.rischrotkreuz.ch (Rubrik Verwaltung – Finanzen/Controlling – Budgets, Rechnungen, Detailkonti) einsehen oder bei der Abteilung Finanzen/Controlling unter finanz@rischrotkreuz.ch oder per Telefon 041 798 18 63 beziehen.



Stimmrecht

An der Gemeindeversammlung sind gemäss § 27 der Kantonsverfassung alle in der Gemeinde Risch wohnhaften Schweizerinnen und Schweizer stimmberechtigt, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben und die nicht unter umfassender Beistandschaft stehen (Art. 398 ZGB). Das Stimmrecht kann frühestens fünf Tage nach der Hinterlegung der erforderlichen Ausweisschriften ausgeübt werden.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen Gemeindeversammlungsbeschlüsse kann gemäss § 17 Abs. 1 des Gemeindegesetzes in Verbindung mit § 39 ff. des Verwaltungsrechtspflegegesetzes innert 20 Tagen seit der Mitteilung beim Regierungsrat des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, schriftlich Beschwerde erhoben werden. Die Frist beginnt mit dem auf die Gemeindeversammlung folgenden Tag zu laufen. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Der angefochtene Gemeindeversammlungsbeschluss ist genau zu bezeichnen. Die Beweismittel sind zu benennen und soweit möglich beizufügen.

Wegen Verletzung des Stimmrechts und wegen Unregelmässigkeiten bei der Vorbereitung und Durchführung von Wahlen und Abstimmungen (sogenannte abstimmungs- und wahlrechtliche Mängel) kann gemäss § 17^{bis} des Gemeindegesetzes in Verbindung mit § 67 ff. des Wahl- und Abstimmungsgesetzes innert folgender Frist Beschwerde beim Regierungsrat geführt werden:

Gemäss § 67 Abs. 2 ist die Beschwerde innert zehn Tagen seit der Entdeckung des Beschwerdeggrundes, spätestens jedoch am zehnten Tag nach der amtlichen Veröffentlichung der Ergebnisse im Amtsblatt, einzureichen.





- 8 Traktandum 1
Protokoll der Einwohnergemeindeversammlung vom 5. Juni 2023
- 10 Traktandum 2
Budget 2024
- 40 Traktandum 3
Finanzplan 2024–2028
- 56 Traktandum 4
Totalrevision Personalreglement
- 70 Traktandum 5
Fernwärmeanschluss Oberstufenschulhäuser
- 78 Traktandum 6
Unterflurcontainer (UFC) für Hauskehricht
- 94 Traktandum 7
Interpellation der Grünen Risch-Rotkreuz mit Fragen zur Beendigung des Angebots für Gemeindetageskarten
- 100 Traktandum 8
Interpellation der SVP Risch-Rotkreuz in Sachen Anpassung der Preise der Badi Rotkreuz für Einheimische und Auswärtige ab Saison 2024
- 106 Traktandum 9
Interpellation der FDP Risch-Rotkreuz betreffend Treffpunkte für alle Generationen – Räume mit Lebensqualität – Kinderspielplätze

Nach der Gemeindeversammlung wird ein Apéro offeriert.

Traktandum 1
**Protokoll der Einwohner-
gemeindeversammlung
vom 5. Juni 2023**



**Protokoll der Einwohnergemeindeversammlung
vom 5. Juni 2023**



An der Gemeindeversammlung vom 5. Juni 2023 haben 131 Stimmberechtigte teilgenommen. Es sind folgende Beschlüsse gefällt worden:

1. Das Protokoll der Einwohnergemeindeversammlung vom 30. März 2023 wird genehmigt.
2. Die Rechnung 2022 wird genehmigt.
3. Der Rahmenkredit für den Unterhalt und den Ausbau des gemeindlichen Abwassernetzes (Projekt Nr. 140) wird genehmigt.
4. Der Rahmenkredit für die Umsetzung der zweiten Etappe des Gesamtverkehrskonzepts (Projekt Nr. 133) wird genehmigt.
5. Die Beantwortung der Interpellation von Die Mitte Risch-Rotkreuz in Sachen Wohnraumstrategie und Verfügbarkeit von bezahlbaren Mietwohnungen für Rischer Jugendliche wird zur Kenntnis genommen.

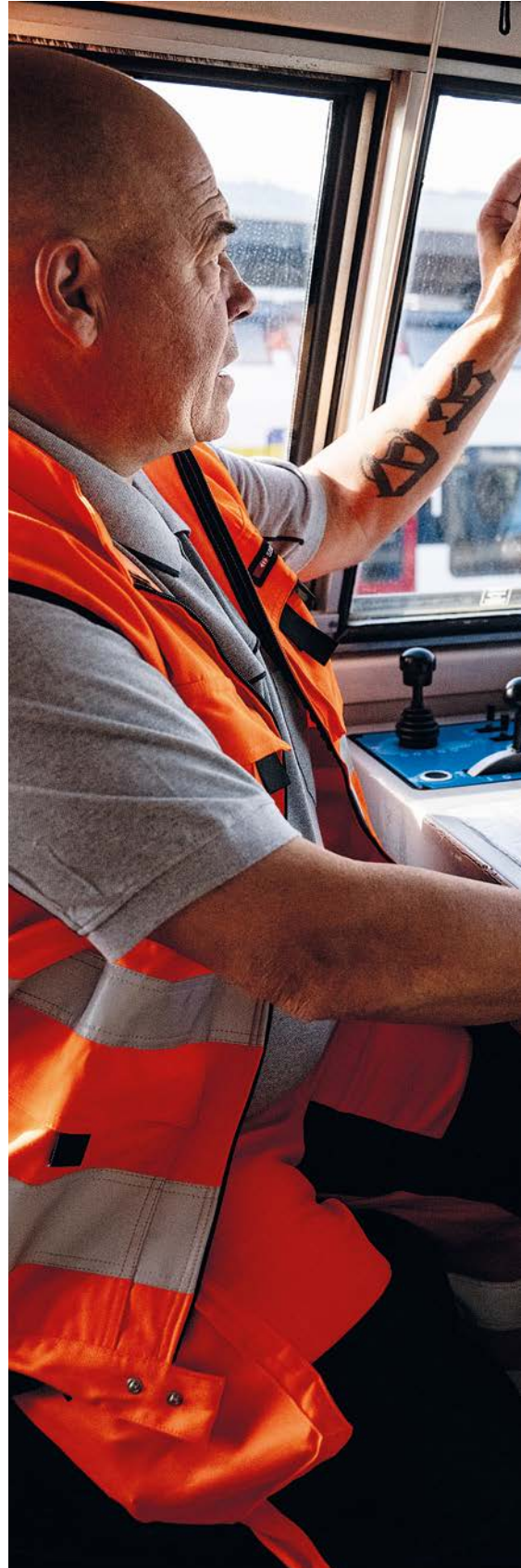
Protokollauflage

Das ausführliche Protokoll liegt ab Freitag, 3. November 2023, bei der Gemeindeganzlei, Zentrum Dorfmat, während der Büroöffnungszeiten der Gemeindeverwaltung zur Einsichtnahme auf.

Antrag

Das Protokoll der Einwohnergemeindeversammlung vom 5. Juni 2023 wird genehmigt.

Traktandum 2 **Budget 2024**





1. Überblick Budget 2024

Für das Jahr 2024 rechnet die Gemeinde mit einem Ertragsüberschuss von 753'400 Franken; dies bei einem Aufwand von 66'860'900 Franken und einem Ertrag von 67'614'300 Franken. Das Budget 2024 basiert auf einem Steuerfuss von 55 %. Gegenüber dem Budget 2023 steigt der betriebliche Aufwand um 5'942'600 Franken. Der Personalaufwand steigt um 3'557'600 Franken. Im Budget 2024 werden die ordentlichen, gesetzlichen Abschreibungen linear ab dem Nutzungsbeginn berechnet, was zu ordentlichen Abschreibungen in Höhe von 1'355'100 Franken führt. Der Sach- und übrige Betriebsaufwand sinkt gegenüber dem Budget 2023 um 586'500 Franken. Risch wird 2024 im innerkantonalen Finanzausgleich (ZFA) erstmals zu einer Gebergemeinde. Dies, weil die Gemeinde im Jahr 2022 hohe Steuererträge verbuchen konnte. Der um 2'994'500 Franken höhere Transferaufwand ist im Wesentlichen auf diesen erstmaligen Beitrag an den ZFA von 1'261'500 Franken und auf einen um 833'400 Franken höheren Beitrag an den nationalen Finanzausgleich (NFA) in Höhe von 4'058'400 Franken zurückzuführen. Bei einer Annahme der 8. Teilrevision des Steuergesetzes, worüber am 26. November 2023 abgestimmt wird, entfällt der Beitrag der Gemeinden an den nationalen Finanzausgleich.

Der Ertrag sinkt gegenüber dem Budget 2023 um 8'113'600 Franken. Der betriebliche Ertrag geht um 8'332'900 Franken zurück. Der budgetierte Steuerertrag steigt gegenüber dem Budget 2023 bei den natürlichen Personen um 100'000 Franken auf 28'100'000 Franken. Die Annahme der 8. Teilrevision des Steuergesetzes wird zu einem mutmasslichen Rückgang der Fiskalerträge in Höhe des NFA-Beitrags von rund 4'058'400 Franken führen. Bei den juristischen Personen geht der Ertrag aus Steuern im Vergleich zum Budget 2023 um 5'750'000 Franken auf 16'000'000 Franken zurück. Dies ist auf einen Rückgang einmaliger Effekte von internationalen Unternehmen zurückzuführen. Bei den übrigen direkten Steuern wird von höheren Erträgen im Bereich der Grundstückgewinnsteuern und bei den Erbschafts- und Schenkungssteuern ausgegangen. In die Planung für das Budget 2024 ist ein Steuerfuss von 55 % eingeflossen. Die Zielvorgabe der Finanzstrategie, einen Steuerfuss unter dem Mittelwert aller Zuger Gemeinden des zuletzt beschlossenen Budgets zu erreichen, wird eingehalten.

Die veranschlagten Nettoinvestitionen belaufen sich für das Jahr 2024 auf 19'283'000 Franken, wovon 3'588'000 Franken für die Sanierung Hof Binzmühle (INV111 und INV132), 2'850'000 Franken für die Rahmenkredite Unterhalt und Ausbau des gemeindlichen Abwassernetzes (INV60, INV105 und INV140) und 2'050'000 Franken für die Rahmenkredite Gesamtverkehrskonzept (GVK) (INV72 und INV133) budgetiert sind. Die Investitionen führen zu Abschreibungen von 1'355'100 Franken. Die nicht aus eigenen Mitteln erwirtschafteten Investitionen werden durch einen Abbau des Finanzvermögens (liquide Mittel) finanziert. Das Budget 2024 erfüllt die Zielvorgaben der Finanzstrategie.

2. Personal

2.1 Stellenplanänderungen

Der Stellenplan in der Verwaltung steigt insgesamt um 8.8 Stellen. Im Budget 2024 sind mit Ausnahme der Abteilung Soziales/Gesundheit in allen Abteilungen Stellenplanerhöhungen vorgesehen.

Bei den Stabstellen Präsidiales werden insgesamt 200 zusätzliche Stellenprozente benötigt. Es stehen diverse Organisationsentwicklungsprojekte an, welche es für die Gesamtverwaltung zu planen und umzusetzen gilt (Informationssicherheitskonzept, Wissensmanagement, Strategie, Digitalisierung, Einführung von Social Media etc.). Auch in der Personalrekrutierung sowie -betreuung sind zusätzliche Stellenprozente notwendig, um gutes Personal zu halten und neue Leistungsträgerinnen und Leistungsträger zu gewinnen.

In der Abteilung Finanzen/Controlling sollen 20 Stellenprozente, die bisher befristet zur Verfügung gestellt wurden, in ein dauerhaftes Pensum umgewandelt und in den Stellenplan aufgenommen werden. Das Wachstum der Gemeinde und die anhaltend hohe Investitionstätigkeit schlagen sich letztlich auch in der Belegbearbeitung in der Buchhaltung nieder.

In der Abteilung Bildung/Kultur werden insgesamt 260 zusätzliche Stellenprozente benötigt. Davon fallen 30 % bei bereits bisher im Stundenlohn tätigen oder befristet angestellten Personen an (Kuratorin 20 %, Koordination Weiterbildung Risch 10 %). Diese sollen nun dauernd in den Stellenplan aufgenommen werden. Im Bereich der neuen Integrationsklasse, welche in Rotkreuz für die Kinder aus den Durchgangsstationen im Kanton Zug als Tagesschule betrieben wird, fallen 30 Stellenprozente an (je 10 % in der Administration, Betreuung und Schulleitung). Aufgrund des Wachstums der Schülerzahl und der damit verbundenen steigenden Anzahl Lehrpersonen werden sowohl in der Schuladministration (20 %) sowie in der Schulleitung (40 %) zusätzliche Pensen notwendig. Im Weiteren braucht es für die stark gewachsene Schulinformatik zusätzliche Ressourcen, um die immer komplexer werdenden Aufgaben (Datensicherheit, Betrieb des schuleigenen Netzwerkes mit über 1000 PCs/Notebooks, Kooperation mit externen Partnern, interne und externe Koordination, Softwaremanagement) zu bewältigen. Dazu ist eine Vollzeitstelle (100 %) vorgesehen. Im Rahmen des kantonalen Projektes Zug+ soll in den kommenden Jahren die Modulare Tagesschule (MTS) ausgebaut werden. Für die Planung und Umsetzung des MTS-Ausbaus werden 20 Stellenprozente benötigt. In der Bibliothek ist mehr Pensum (20 %) notwendig, um die vermehrten Klasseneinführungen und die zahlreicheren kulturellen Anlässe abwickeln zu können.

Der Stellenplan der Lehrpersonen steigt insgesamt um 6.02 Stellen. Die zusätzlichen Pensen und Mehrkosten im Bereich der Lehrpersonen sind im Wesentlichen auf die neuen Anstellungsbedingungen des Kantons, die Erhöhung der Schülerzahlen und auf die neue Integrationsklasse zurückzuführen. Für die neue Integrationsklasse fallen zusätzliche Pensen innerhalb der Verwaltung von 30 % und im Bereich der Lehrpersonen von 160.77 % (Total: 190.77 %) an. Im Bereich der Musikschule ist eine höhere Anzahl Anmeldungen ausschlaggebend für die zusätzlichen Pensen (82.22 %).

In der Abteilung Bau/Raumplanung/Immobilien werden insgesamt 300 zusätzliche Stellenprozente notwendig. Das Immobilienportfolio der Gemeinde hat einen Wert von ca. 150 Millionen Franken. Der Teilbereich Immobilien befindet sich in einer Aufbauphase. In der Vergangenheit wurden die Gemeindelienschaften zwar gut, aber nicht systematisch und nachhaltig unterhalten. Es gilt, eine Reihe von

Pendenzen aufzuarbeiten. Eine davon ist die Einführung einer CAFM-Applikation (Computer-aided Facility-Management) für das Immobilienmanagement. Zur Bearbeitung dieser Aufgaben ist eine neue Vollzeitstelle (100 %) vorgesehen. Die Mandatierung von externen Bauherrenvertretungen für die Realisierung von Bauprojekten ist in der Gemeindeverwaltung Risch etabliert. Das verwaltungsinterne Projektmanagement bietet jedoch einige Vorteile: Neben dem vorhandenen internen Wissen, welches es auch für die Koordination mit den externen Projektleitungen braucht, ist der Koordinationsbedarf geringer und die Arbeitsabwicklung erfolgt integrierter. Zudem können auch andere Aufgaben neben dem Projektmanagement übernommen werden. In den nächsten Jahren werden viele bauliche Investitionen getätigt, welche die Schaffung einer Stelle (100 %) im Stellenplan rechtfertigen. Der Bereich Mobilität wird momentan von einer externen Projektleiterin geführt, die ein Mandat hat. Daneben sind die Abteilung T/U/S und andere externe Beauftragte für bestimmte Aufgaben zuständig. Die externe Projektleiterin will ihr Pensum reduzieren und sich auf die strategischen Aspekte konzentrieren. Um das offene Pensum zu füllen, soll ein interner Projektleiter (100 %) eingestellt werden. Dies soll die Schnittstellen verringern und die Auftragsabwicklung effizienter machen.

In der Abteilung Tiefbau/Umwelt/Sicherheit wird die Schaffung einer Vollzeitstelle (100 %) im Bereich der Projektleitung Wasserbau beantragt. Das Grossprojekt Hochwasserschutz bedingt eine Begleitung als Bauherrenvertreter mit dem notwendigen Wissen. Weitere Projekte befinden sich in der Planung oder werden im nächsten Jahr realisiert. Ausserdem ist auch im Bereich Wasserbau längerfristig ein Wissensaufbau vorgesehen, um nicht im gleichen Mass wie heute von externen Dienstleistern abhängig zu sein.

2.2. Personalaufwand

Der Personalaufwand steigt gegenüber dem Budget 2023 um insgesamt 10.72 % oder 3'557'600 Franken. Der Lohnaufwand steigt um insgesamt 3'074'500 Franken oder 11.41 % gegenüber dem Budget 2023. Während der Lohnaufwand bei den Behörden und in der Verwaltung vor allem aufgrund der Erhöhung des Stellenplans, der Teuerung und der zusätzlichen Einsätze von Aushilfspersonal steigt, sind bei den Lehrkräften vor allem die neuen Anstellungsbedingungen sowie die Schaffung einer Integrationsklasse ausschlaggebend für die Aufwandssteigerung. Durch den höheren Lohnaufwand steigen auch die Sozialversicherungsabgaben um 418'700 Franken. Der übrige Personalaufwand steigt um 64'400 Franken, vor allem aufgrund des Weiterbildungsetats und der Personalwerbung.

2.3 Teuerungsausgleich

Im Budget 2024 wurde ein Teuerungsausgleich von 2.2 % berücksichtigt. Dieser richtet sich einerseits nach den Vorgaben des Kantons zum Teuerungsausgleich für Lehrpersonen und andererseits nach dem damit verbundenen Teuerungsausgleich für die Gemeindeangestellten. Der Kantonsrat hat dieses Geschäft auf Ende November 2023 traktandiert. Damit die Gemeindeangestellten und die Lehrpersonen gleichbehandelt werden, wird der Gemeindeversammlung der Antrag gestellt, dass auch für gemeindliche Angestellte der vom Kantonsrat bestimmte Teuerungsausgleich zur Anwendung kommt (vgl. Antrag 1 auf Seite 38).

	Budget 2024	Budget 2023	Rechnung 2022
1. Erfolgsrechnung			
Ertrag	67'614'300	75'727'900	79'016'108
Aufwand	-66'860'900	-73'927'800	-59'303'656
Ertragsüberschuss	753'400	1'800'100	19'712'452
Brutto-Cashflow	2'108'500	16'421'000	26'797'822
Betrieblicher Cashflow	20'479'400	17'180'900	24'723'421
2. Investitionsrechnung			
Ausgaben	-19'865'000	-42'154'000	-14'758'226
Einnahmen	582'000	1'440'000	3'882'953
Nettoinvestitionen	-19'283'000	-40'714'000	-10'875'273
3. Bilanz			
Finanzvermögen	79'246'000	67'457'000	96'865'206
Verwaltungsvermögen	73'722'000	65'326'000	35'975'182
Bilanzsumme Aktiven	152'968'000	132'783'000	132'840'387
Fremdkapital	41'830'000	22'634'000	25'650'386
Eigenkapital	111'138'000	110'149'000	107'190'002
Bilanzsumme Passiven	152'968'000	132'783'000	132'840'387
4. Steuererträge			
Direkte Steuern natürliche Personen (NP)	28'100'000	28'000'000	26'008'371
Direkte Steuern juristische Personen (JP)	16'000'000	21'750'000	22'530'577
Übrige direkte Steuern	5'750'000	5'000'000	5'893'452
Besitz- und Aufwandsteuern	34'000	32'000	31'500
Total Fiskalertrag	49'884'000	54'782'000	54'463'900
Anteil am kantonalen Finanzausgleich	-1'261'500	5'030'000	8'602'297

	Budget 2024	Budget 2023	Rechnung 2022
5. Anzahl Arbeitnehmende (in Vollzeitstellen)			
Verwaltung, Rektorat/Schulleitung	77.40	68.60	65.20
Lernende, Praktikumsstellen	18.60	18.60	18.60
Betriebspersonal, Hauswarte	21.72	21.72	20.72
Lehrpersonen	106.99	101.79	100.47
Musikschule	13.59	12.77	12.77
Total	238.30	223.48	217.76
6. Wohnbevölkerung			
Ständige Wohnbevölkerung ¹	11'600	11'450	11'253
7. Index			
Konsumentenpreise (100=2015)	—	—	105.30
Zentralschweizerischer Baukostenindex (100=2015)	—	—	110.50
8. Kennziffern			
Steuerfuss	55 %	56 %	56 %
Eigenkapitalquote	73 %	84 %	81 %
Steuerertrag natürliche Personen pro Einwohner	2'422	2'445	2'326
Nettoverschuldungsquotient	–75.0 %	–84.1 %	–130.8 %
Selbstfinanzierungsgrad	11.6 %	40.2 %	245.4 %
Selbstfinanzierungsanteil	3.3 %	21.6 %	33.8 %
Investitionsanteil	23.4 %	41.6 %	22.2 %
Zinsbelastungsanteil	–0.8 %	–0.4 %	–0.4 %
Kapitaldienstanteil	1.2 %	1.7 %	1.6 %

¹ Massgebend ist die ständige Wohnbevölkerung (und nicht mehr wie in den älteren Volkszählungen die wirtschaftliche Wohnbevölkerung). Diese umfasst alle Schweizerinnen und Schweizer sowie Ausländerinnen und Ausländer, die mindestens ein Jahr im Kanton Zug leben.

Nettoverschuldungsquotient	< 100 % = gut 100 – 150 % = genügend > 150 % = schlecht	Diese Kennzahl gibt an, welcher Anteil der Fiskalerträge bzw. wie viele Jahrestanchen erforderlich wären, um die Nettoschulden abzutragen. Die Kennzahl ist negativ, da die Gemeinde über ein Nettovermögen verfügt.
Selbstfinanzierungsgrad	Die Richtwerte sind abhängig von der Konjunkturlage. > 100 % = Hochkonjunktur 80 – 100 % = Normalfall < 80 % = Abschwung. Mittelfristig sollte die Kennzahl gegen 100 % tendieren.	Der Selbstfinanzierungsgrad gibt in Prozenten an, welcher Anteil der Nettoinvestitionen aus den im gleichen Jahr erwirtschafteten eigenen Mitteln finanziert werden kann.
Selbstfinanzierungsanteil	> 20 % = gut 10 – 20 % = mittel < 10 % = schlecht	Der Selbstfinanzierungsanteil gibt in Prozenten an, welcher Anteil des laufenden Ertrags zur Finanzierung der Investitionen verwendet werden kann.
Investitionsanteil	< 10 % = schwache Investitionstätigkeit 10 – 20 % = mittlere Investitionstätigkeit 20 – 30 % = starke Investitionstätigkeit > 30 % = sehr starke Investitionstätigkeit	Der Investitionsanteil gibt in Prozenten an, wie hoch die Bruttoinvestitionen im Verhältnis der Gesamtausgaben sind.
Zinsbelastungsanteil	0 – 4 % = gut 4 – 9 % = genügend > 9 % = schlecht	Der Zinsbelastungsanteil gibt in Prozenten an, welcher Anteil des laufenden Ertrags für den Nettozinsaufwand verwendet wird.
Kapitaldienstanteil	< 5 % = geringe Belastung 5 – 15 % = tragbare Belastung > 15 % = hohe Belastung	Der Kapitaldienstanteil gibt in Prozenten an, welcher Anteil des laufenden Ertrags für die Zinsen und die Abschreibungen (Kapitaldienst) verwendet wird.

17 Traktandum 2
Budget 2024
Gestufte Erfolgsrechnung

	Budget 2024	Budget 2023	Rechnung 2022
30 Personalaufwand	–36'741'800	–33'184'200	–30'222'924
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	–11'477'400	–12'063'900	–8'436'592
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	–1'355'100	–1'620'900	–1'585'370
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	–160'500	0	0
36 Transferaufwand	–16'870'900	–13'876'400	–12'963'587
– davon Beitrag NFA	–4'058'400	–3'225'000	–2'814'459
– davon Beitrag ZFA	–1'261'500	0	0
39 Interne Verrechnungen	–196'200	–113'900	–107'200
Total betrieblicher Aufwand	–66'801'900	–60'859'300	–53'315'672
40 Fiskalertrag	49'884'000	54'782'000	54'463'900
41 Regalien und Konzessionen	21'000	22'000	19'700
42 Entgelte	5'132'700	5'110'700	4'752'649
43 Verschiedene Erträge	15'000	15'000	42'091
45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen	25'000	67'600	104'467
46 Transferertrag	11'162'600	14'658'200	18'344'470
– davon kantonaler Finanzausgleich (ZFA)	0	5'030'000	8'602'297
49 Interne Verrechnungen	196'200	113'900	107'200
Total betrieblicher Ertrag	66'436'500	74'769'400	77'834'478
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	–365'400	13'910'100	24'518'806
34 Finanzaufwand	–59'000	–68'500	–487'984
44 Finanzertrag	1'177'800	958'500	1'181'630
Ergebnis aus Finanzierung	1'118'800	890'000	693'646
Operatives Ergebnis	753'400	14'800'100	25'212'452
38 Ausserordentlicher Aufwand	0	–13'000'000	–5'500'000
Ausserordentliches Ergebnis	0	–13'000'000	–5'500'000
Ertragsüberschuss (Aufwandüberschuss)	753'400	1'800'100	19'712'452

Art	Erläuterungen
30	Die Steigerung um 3'557'600 Franken gegenüber dem Budget 2023 ergibt sich im Wesentlichen aufgrund der Erhöhung des Stellenplans um 14.82 Stellen, den neuen Anstellungsbedingungen für Lehrpersonen sowie der Führung einer Integrationsklasse. Aufgrund des höheren Lohnaufwandes von 3'074'500 Franken steigen auch die Sozialversicherungsbeiträge proportional um 418'700 Franken an. Der übrige Personalaufwand steigt um 64'400 Franken aufgrund der Anpassung des Weiterbildungsetats und der Personalwerbung.
31	Der Rückgang um 586'500 Franken ist auf tiefere Aufwendungen im Bereich Dienstleistungen & Honorare, baulicher und betrieblicher Unterhalt sowie von Wertberichtigungen auf Forderungen zurückzuführen.
33	Die Höhe der Abschreibungen entspricht den gesetzlichen Vorgaben und resultiert aufgrund der geplanten Investitionen im Budget 2024.
35	Bei der Spezialfinanzierung Abwasser wird ein Ertragsüberschuss von 160'500 Franken budgetiert, welcher dem Fonds der Spezialfinanzierung zugeführt wird.
36	Der höhere Transferaufwand ist im Wesentlichen auf folgende Gründe zurückzuführen: Erstmals wird die Gemeinde Risch einen Beitrag an den innerkantonalen Finanzausgleich (ZFA) in Höhe von 1'261'500 Franken leisten. Zudem steigt der Beitrag an den interkantonalen Finanzausgleich (NFA) um 833'400 Franken auf 4'058'400 Franken. Falls die 8. Teilrevision des Steuergesetzes am 26. November 2023 an der Urne angenommen wird, entfällt dieser Beitrag und es wird mit einem mutmasslichen Rückgang des Fiskalertrags bei den natürlichen Personen in dieser Höhe gerechnet.
40	Der budgetierte Steuerertrag steigt bei den natürlichen Personen um 100'000 Franken auf 28'100'000 Franken und sinkt bei den juristischen Personen um 5'750'000 Franken auf 16'000'000 Franken. Die Abnahme bei den juristischen Personen ist massgeblich auf einmalige Effekte von international tätigen Unternehmen im Vorjahr zurückzuführen. Bei den übrigen direkten Steuern rechnen wir mit um 250'000 Franken höheren Erträgen bei den Grundstückgewinnsteuern und 500'000 Franken höhere Einnahmen bei den Erbschafts- und Schenkungssteuern im Vergleich zum Budget 2023.
46	Die Ausgleichszahlungen aus dem kantonalen Finanzausgleich (ZFA) entfallen und die Gemeinde leistet stattdessen einen Beitrag (vgl. 36) zum ZFA.
34	Im Budget 2024 entfallen die Unterhaltsaufwendungen für die abgebrochenen Liegenschaften an der Buonaserstrasse.
44	Im Budget 2024 rechnen wir mit Zinserträgen auf liquiden Mitteln von 493'500 Franken. Des Weiteren entfallen die Mieterträge für die abgebrochenen Liegenschaften an der Buonaserstrasse.
38	Im Budget 2024 sind keine Zusatzabschreibungen auf dem Verwaltungsvermögen budgetiert.

	Total	Stabstellen Präsidiales	Finanzen/ Controlling	Bildung/ Kultur	Bau/ Raumplanung/ Immobilien	Tiefbau/ Umwelt / Sicherheit	Soziales/ Gesundheit
Erfolgsrechnung							
30	-36'741'800	-3'025'000	-911'000	-23'285'000	-4'085'100	-2'770'700	-2'665'000
31	-11'477'400	-2'716'700	-154'900	-2'216'900	-3'528'400	-2'410'500	-450'000
33	-1'355'100	0	-1'034'100	0	0	-321'000	0
34	-59'000	0	-1'000	0	-58'000	0	0
35	-160'500	0	0	0	0	-160'500	0
36	-16'870'900	-366'900	-5'808'900	-2'827'300	0	-2'006'900	-5'860'900
39	-196'200	0	0	0	0	-196'200	0
Aufwand	-66'860'900	-6'108'600	-7'909'900	-28'329'200	-7'671'500	-7'865'800	-8'975'900
40	49'884'000	0	49'884'000	0	0	0	0
41	21'000	0	0	0	0	21'000	0
42	5'132'700	96'000	16'800	1'089'600	165'000	2'718'900	1'046'400
43	15'000	0	0	0	15'000	0	0
44	1'177'800	0	591'200	0	548'600	38'000	0
45	25'000	0	0	0	0	0	25'000
46	11'162'600	0	500	11'004'000	32'500	21'500	104'100
49	196'200	12'200	104'600	0	26'600	52'800	0
Ertrag	67'614'300	108'200	50'597'100	12'093'600	787'700	2'852'200	1'175'500
Ergebnis	753'400						
Investitionsrechnung*							
Ausgaben	-19'865'000	-375'000	0	0	-7'293'000	-12'197'000	0
Einnahmen	582'000	0	0	0	0	582'000	0
Nettoinvestitionen	-19'283'000	-375'000	0	0	-7'293'000	-11'615'000	0

* Die Details zur Investitionsrechnung entnehmen Sie dem Traktandum 3, Finanzplan 2024–2028, ab Seite 40.

	Budget 2024	Budget 2023	Rechnung 2022	Kommentar
Erfolgsrechnung				
300 Behörden, Kommissionen und Richter	–675'100	–599'400	–565'876	Die Abweichung von 75'700 Franken ist im Wesentlichen auf die Neuregelung der Entschädigung des Gemeinderats für seine Mitglieder zurückzuführen.
301 Löhne des Verwaltungs- und Betriebspersonals	–1'496'600	–1'141'200	–900'839	Die Abweichung von 355'400 Franken besteht im Wesentlichen aus der Stellenplanerhöhung um 200 %, Anpassungen im Bereich der temporären Arbeitskräfte, der zentralen Budgetierung betreffend Bereinigungen für die neuen Referenzfunktionen sowie der Teuerung.
305 Arbeitgeberbeiträge	–419'800	–344'800	–273'063	Aufgrund der höheren Lohnsumme steigen auch die Sozialversicherungsabgaben um 75'000 Franken.
309 Übriger Personalaufwand	–433'500	–346'300	–318'793	Neben erhöhten Aufwänden für Weiterbildungen im Rahmen von 32'100 Franken sind für erfolgreiche Stellenbesetzungen deutlich höhere Aufwände für die Personalwerbung als bisher notwendig. Beide Posten sind in der Kostenstelle 130 zentral für die ganze Verwaltung budgetiert.
310 Material- und Warenaufwand	–218'600	–242'500	–193'635	
311 Nicht aktivierbare Anlagen	–576'000	–774'900	–169'089	Der Ersatz von PCs durch Laptops für 125'000 Franken und eines neuen Servers für 162'300 Franken entfällt im Budget 2024.
313 Dienstleistungen und Honorare	–1'373'300	–1'066'900	–588'475	Die Aufwendungen für den neuen Web Auftritt basierend auf der kantonalen Lösung sind mit 195'000 Franken budgetiert. Im Budget sind mehrere strategische Projekte vorgesehen, so im Bereich Organisationsentwicklung und der Digitalisierung.
315 Unterhalt Mobilien und immaterielle Anlagen	–472'100	–393'700	–290'518	Für den IT-Support sind 50'000 Franken eingestellt worden. Die Anschaffung von Microsoft-365-Lizenzen ist mit 50'100 Franken budgetiert.
316 Mieten, Leasing, Pachten, Benützungsgebühren	–8'000	–8'000	–8'828	
317 Spesenentschädigungen	–35'100	–32'300	–28'441	
319 Verschiedener Betriebsaufwand	–33'600	–33'600	–33'712	
349 Verschiedener Finanzaufwand	0	0	–7	

	Budget 2024	Budget 2023	Rechnung 2022	Kommentar
361 Entschädigungen an Gemeinwesen	– 100'000	– 100'000	– 108'752	
363 Beiträge an Gemeinwesen und Dritte	– 266'900	– 249'300	– 170'781	
421 Gebühren für Amtshandlungen	96'000	122'000	135'488	
426 Rückerstattungen	0	0	3'750	
491 Dienstleistungen	12'200	9'800	6'300	
3 Aufwand	– 6'108'600	– 5'332'900	– 3'650'808	
4 Ertrag	108'200	131'800	145'538	
Investitionsrechnung				
5 Investitionsausgaben	– 375'000	– 375'000	0	
6 Investitionseinnahmen	0	0	0	

	Budget 2024	Budget 2023	Rechnung 2022	Kommentar
Erfolgsrechnung				
300 Behörden, Kommissionen und Richter	–32'700	–35'000	–28'095	
301 Löhne des Verwaltungs- und Betriebspersonals	–706'200	–641'700	–673'049	Die Abweichung von 64'500 Franken entsteht im Wesentlichen durch die Stellenplanerhöhung von 20 %, Anpassungen im Bereich der temporären Arbeitskräfte, Mutationsverluste sowie der Teuerung.
305 Arbeitgeberbeiträge	–172'100	–163'800	–162'015	
310 Material- und Warenaufwand	–1'200	–1'200	–1'651	
313 Dienstleistungen und Honorare	–91'700	–128'700	–43'250	
317 Spesenentschädigungen	–6'500	–6'300	–4'707	
318 Wertberichtigungen auf Forderungen	–55'500	–78'000	–8'059	
330 Abschreibungen Sachanlagen Verwaltungsvermögen	–934'100	–1'147'000	–1'287'675	Das Verwaltungsvermögen wird gemäss § 14 Gesetz über den Finanzhaushalt des Kantons und der Gemeinden (Finanzhaushaltsgesetz, FHG) ab Nutzungsbeginn linear abgeschrieben. Das Verwaltungsvermögen der Budgetbilanz 2024 ist aufgrund der hohen Zusatzabschreibungen im Budget 2023 tiefer als in der Budgetbilanz 2023, weshalb auch die Abschreibungen auf dem Verwaltungsvermögen im Budget 2024 tiefer ausfallen.
332 Abschreibungen immaterielle Anlagen	–100'000	–204'000	–71'574	
341 Realisierte Kursverluste	0	0	–212	
344 Wertberichtigungen Anlagen Finanzvermögen	0	0	–360'100	
349 Verschiedener Finanzaufwand	–1'000	–6'500	–55'662	
361 Entschädigungen an Gemeinwesen	–489'000	–452'000	–407'401	Die Entschädigungen der Einwohnergemeinden für die Dienstleistungen der kantonalen Steuerverwaltung entsprechen 1 % des verbuchten Gemeindesteuerertrags des vorletzten Jahres.

	Budget 2024	Budget 2023	Rechnung 2022	Kommentar
362 Finanz- und Lastenausgleich	-5'319'900	-3'225'000	-2'814'459	Mit dem Budget 2024 wird die Gemeinde Risch im innerkantonalen Finanzausgleich (ZFA) mit einem Betrag von 1'261'500 Franken erstmals zu den Berggemeinden gehören. Weiter steigt der Beitrag an den nationalen Finanzausgleich (NFA) auf 4'058'400 Franken. Dieser Betrag würde bei einer Annahme der 8. Teilrevision des Steuergesetzes am 26. November 2023 entfallen und die Auswirkungen der mutmasslichen Steuerausfälle bei den natürlichen Personen in etwa kompensieren.
383 Zusätzliche Abschreibungen	0	-13'000'000	-5'500'000	Im Budget 2024 sind keine Zusatzabschreibungen auf dem Verwaltungsvermögen budgetiert.
400 Direkte Steuern natürliche Personen	28'100'000	28'000'000	26'008'371	Die kleine Zunahme der Einkommens- und Vermögenssteuern der natürlichen Personen basiert auf der Einschätzung, dass sich die steuerbaren Fiskaleinnahmen aufgrund des Bevölkerungswachstums positiv entwickelt haben. Die budgetierten Steuereinnahmen basieren auf einem Steuerfuss von 55 %.
401 Direkte Steuern juristische Personen	16'000'000	21'750'000	22'530'577	Bei den juristischen Personen wird mit tieferen Steuereinnahmen gerechnet. Bei neu zugezogenen Unternehmen wie auch bei grösseren, international tätigen Unternehmen gehen wir weiterhin von einer positiven Entwicklung des Geschäftsgangs aus.
402 Übrige direkte Steuern	5'750'000	5'000'000	5'893'452	Bei den übrigen direkten Steuern wird mit leicht höheren Einnahmen im Bereich der Grundstückgewinnsteuern und höheren Einnahmen bei den Erbschafts- und Schenkungssteuern gerechnet.
403 Besitz- und Aufwandsteuern	34'000	32'000	31'500	
421 Gebühren für Amtshandlungen	12'000	12'000	12'040	
426 Rückerstattungen	3'000	2'000	2'762	
429 Übrige Entgelte	1'800	0	1'699	
440 Zinsertrag	541'700	299'000	350'509	Die Zinswende mit einem Übergang zu positiven Zinsen führt zu einem höheren Zinsertrag auf den liquiden Mitteln.
441 Realisierte Gewinne Finanzvermögen	0	0	204	
442 Beteiligungsertrag Finanzvermögen	49'500	49'500	49'500	

	Budget 2024	Budget 2023	Rechnung 2022	Kommentar
444 Wertberichtigungen Anlagen Finanzvermögen	0	0	38'855	
449 Übriger Finanzertrag	0	500	0	
461 Entschädigungen von Gemeinwesen	500	500	502	
462 Finanz- und Lastenausgleich	0	5'030'000	8'602'297	Die Ausgleichszahlungen im Rahmen des kantonalen Finanzausgleichs (ZFA) entfallen im Jahr 2024, stattdessen wird die Gemeinde zu einem Geber im inner- kantonalen Finanzausgleich ZFA (vgl. 362)
491 Dienstleistungen	13'200	11'900	10'800	
494 Kalk. Zinsen und Finanzaufwand	91'400	12'200	6'300	Kalkulatorische Zinsen werden der ARA-Betriebsrechnung verrechnet.
3 Aufwand	-7'909'900	-19'089'200	-11'401'792	
4 Ertrag	50'597'100	60'199'600	63'539'368	
Investitionsrechnung				
5 Investitionsausgaben	0	0	0	
6 Investitionseinnahmen	0	0	0	

	Budget 2024	Budget 2023	Rechnung 2022	Kommentar
Erfolgsrechnung				
300 Behörden, Kommissionen und Richter	– 18'400	– 18'000	– 15'889	
301 Löhne des Verwaltungs- und Betriebspersonals	– 3'264'200	– 2'858'000	– 2'551'652	Die Arbeitspensen in der Schulleitung (Volks-, Musik-, Tagesschule) werden seit 2021 merklich erhöht und liegen im Schülerwachstum von rund 80 Schülerinnen und Schülern sowie in der Führung einer Integrationsklasse begründet. Die Schulinformatik wurde 2021 und 2022 im Zuge der Digitalisierung (u. a. 1-to-1-Computing) stark ausgebaut. Dies bedingt die Anstellung eines Schulinformatikers. Die Abweichung von 406'200 Franken ist im Wesentlichen auf die Stellenplanerhöhung von 260 % zurückzuführen.
302 Löhne der Lehrkräfte	– 15'879'000	– 14'302'900	– 13'573'714	Durch das Schülerwachstum, die Führung einer neuen Integrationsklasse und die Umsetzung der neuen Anstellungsbedingungen steigt der Stellenplan um 6.02 Stellen. Die Abweichung von 1'576'100 Franken ist vor allem auf diese Ursachen zurückzuführen.
303 Temporäre Arbeitskräfte	– 80'000	– 78'000	– 72'109	
305 Arbeitgeberbeiträge	– 3'824'300	– 3'555'400	– 3'295'850	
306 Arbeitgeberleistungen	0	0	– 90'925	
309 Übriger Personalaufwand	– 219'100	– 217'000	– 190'253	
310 Material- und Warenaufwand	– 786'300	– 741'500	– 733'253	
311 Nicht aktivierbare Anlagen	– 523'400	– 316'000	– 180'373	Durch die Beschaffung von Präsentationssystemen für die Kindergärten von 96'000 Franken, den Ersatz der IT-Hardware der Schulleitung und der Administration von 40'000 Franken sowie die Möblierung des Naturschulraumes in der Binzmühle von 70'000 Franken entstehen höhere Ausgaben.
312 Ver- und Entsorgung Liegenschaften Verwaltungsvermögen	0	0	– 14'153	
313 Dienstleistungen und Honorare	– 261'000	– 253'800	– 203'943	
315 Unterhalt Mobilien und immaterielle Anlagen	– 206'300	– 196'100	– 174'703	

	Budget 2024	Budget 2023	Rechnung 2022	Kommentar
316 Mieten, Leasing, Pachten, Benützungsgebühren	–60'200	–51'700	–136'249	
317 Spesenentschädigungen	–375'700	–288'200	–254'615	Lehrpersonen werden neu für den geschäftlichen Gebrauch des privaten Handys entschädigt. Die Mehrkosten belaufen sich auf 35'000 Franken. Die Gesamtaufwendungen für die Schülerbeiträge für Exkursionen, Schulreisen, Lager, Projekte und Kultur steigen aufgrund der wachsenden Schülerzahl (inkl. Integrationsklasse) um 36'000 Franken. Mit dem Personalwachstum steigen die Spesen um 10'000 Franken.
319 Verschiedener Betriebsaufwand	–4'000	–4'000	–2'619	
361 Entschädigungen an Gemeinwesen	–78'400	–55'300	–52'729	
363 Beiträge an Gemeinwesen und Dritte	–2'748'900	–2'526'900	–2'465'393	
423 Schul- und Kursgelder	446'000	499'000	423'386	Die Einnahmen durch Kursgelder für den Kinder- und Erwachsenenmusikunterricht fallen um 34'000 Franken, jene der Kurse der Weiterbildung Risch um 19'000 Franken tiefer aus.
424 Benützungsgebühren und Dienstleistungen	6'000	6'000	6'667	
425 Erlös aus Verkäufen	400	1'200	70	
426 Rückerstattungen	637'200	583'400	616'471	
461 Entschädigungen von Gemeinwesen	685'200	654'900	684'480	
463 Beiträge von Gemeinwesen und Dritten	10'318'800	8'788'400	8'801'184	Die kantonalen Schülerpauschalen werden aufgrund des neuen Lehrpersonalgesetzes ab 01.01.2024 markant erhöht.
3 Aufwand	–28'329'200	–25'462'800	–24'008'421	
4 Ertrag	12'093'600	10'532'900	10'532'258	
Investitionsrechnung				
5 Investitionsausgaben	0	0	–562'718	
6 Investitionseinnahmen	0	0	0	

	Budget 2024*	Budget 2023*	Rechnung 2022	Kommentar
Erfolgsrechnung				
300 Behörden, Kommissionen und Richter			–31'916	
301 Löhne des Verwaltungs- und Betriebspersonals			–3'963'662	
305 Arbeitgeberbeiträge			–903'397	
306 Arbeitgeberleistungen			–77'448	
309 Übriger Personalaufwand			–51'271	
310 Material- und Warenaufwand			–431'967	
311 Nicht aktivierbare Anlagen			–233'933	
312 Ver- und Entsorgung Liegenschaften Verwaltungsvermögen			–808'976	
313 Dienstleistungen und Honorare			–1'874'226	
314 Baulicher und betrieblicher Unterhalt			–1'204'126	
315 Unterhalt Mobilien und immaterielle Anlagen			–256'277	
316 Mieten, Leasing, Pachten, Benützungsgebühren			–30'712	
317 Spesenentschädigungen			–31'109	
319 Verschiedener Betriebsaufwand			–71'365	
330 Abschreibungen Sachanlagen Verwal- tungsvermögen			–210'990	
332 Abschreibungen immaterielle Anlagen			–15'132	
343 Liegenschaftenaufwand Finanzvermögen			–72'003	
361 Entschädigungen an Gemeinwesen			–1'225'031	
363 Beiträge an Gemeinwesen und Dritte			–657'617	
391 Dienstleistungen			–100'900	
394 Kalk. Zinsen und Finanzaufwand			–6'300	
412 Konzessionen			19'700	
420 Ersatzabgaben			332'600	
421 Gebühren für Amtshandlungen			125'780	
424 Benützungsgebühren und Dienst- leistungen			2'025'449	

	Budget 2024*	Budget 2023*	Rechnung 2022	Kommentar
425 Erlös aus Verkäufen			69'530	
426 Rückerstattungen			18'623	
427 Bussen			14'550	
430 Verschiedene betriebliche Erträge			15'541	
439 Übriger Ertrag			26'550	
441 Realisierte Gewinne Finanzvermögen			11'700	
443 Liegenschaftenertrag Finanzvermögen			377'522	
447 Liegenschaftenertrag Verwaltungsvermögen			353'339	
451 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen im Eigenkapital			103'907	
461 Entschädigungen von Gemeinwesen			62'906	
463 Beiträge von Gemeinwesen und Dritten			17'534	
469 Verschiedener Transferertrag			19'556	
491 Dienstleistungen			83'800	
3 Aufwand			-12'258'355	
4 Ertrag			3'678'586	
Investitionsrechnung				
5 Investitionsausgaben			-14'195'509	
6 Investitionseinnahmen			3'882'953	

* Die Abteilung Planung/Bau/Sicherheit wurde Ende 2022 in die Abteilungen Bau/Raumplanung/Immobilien und Tiefbau/Umwelt/Sicherheit aufgeteilt. Entsprechend werden für die Abteilung Planung/Bau/Sicherheit für die Jahre 2023 und 2024 keine Budgetkredite aufgelistet.

Budget 2024**Budgetkredite Bau / Raumplanung / Immobilien**

	Budget 2024	Budget 2023	Rechnung 2022*	Kommentar
Erfolgsrechnung				
300 Behörden, Kommissionen und Richter	–31'000	–31'000	0	
301 Löhne des Verwaltungs- und Betriebspersonals	–3'310'700	–2'905'300	0	Im Budget 2024 sind Pensenanträge für drei zusätzliche Projektleiterstellen und die Neubesetzung der Stelle Abteilungsleiter B/R/I (Nachfolgelösung Bruno Rüttimann) vorgesehen. Die Abweichung von 405'400 Franken ist im Wesentlichen auf die Stellenplanerhöhung zurückzuführen.
305 Arbeitgeberbeiträge	–743'400	–671'400	0	Aufgrund der höheren Lohnsumme fallen auch um 72'000 Franken höhere Sozialversicherungsbeiträge an.
309 Übriger Personalaufwand	0	–2'000	0	
310 Material- und Warenaufwand	–137'500	–130'000	0	
311 Nicht aktivierbare Anlagen	–156'000	–145'500	0	
312 Ver- und Entsorgung Liegenschaften Verwaltungsvermögen	–749'000	–711'100	0	
313 Dienstleistungen und Honorare	–1'194'800	–1'500'800	0	Für Planungen und Projektierungen Dritter sind rund 340'000 Franken weniger budgetiert als 2023. Für verschiedene Projekte wie das Projekt Zentrum Dorf-matt wurden inzwischen Investitionsplanungskredite gesprochen oder sie werden wie die Fokusstudien 2023 abgeschlossen.
314 Baulicher und betrieblicher Unterhalt	–994'000	–1'311'500	0	Im Budget 2024 werden für die allgemeine Instandhaltung 0.5 % vom Gebäudeversicherungswert eingestellt. Im Budget 2023 waren hohe Beträge z. B. für Umbau/ Einrichtung Büro Dorf-matt 2a 245'000 Franken, Instandsetzung Flachdach Spezialtrakt Waldegg 200'000 Franken oder Modernisierung Heizverteilung Primarschulhäuser Waldegg 150'000 Franken eingestellt. So hohe Instandstellungsprojekte sind im Budget 2024 unter baulicher und betrieblicher Unterhalt nicht mehr vorgesehen.
315 Unterhalt Mobilien und immaterielle Anlagen	–75'000	–69'000	0	

Budget 2024**Budgetkredite Bau / Raumplanung / Immobilien**

	Budget 2024	Budget 2023	Rechnung 2022*	Kommentar
316 Mieten, Leasing, Pachten, Benützungsgebühren	-212'000	-155'600	0	Die Miete für die Büroräumlichkeiten Stabstelle Entwicklung Dorfmat 2a ver- ursacht einen zusätzlichen Aufwand von 48'000 Franken.
317 Spesenentschädigungen	-10'100	-11'400	0	
343 Liegenschaftenaufwand Finanzvermögen	-58'000	-62'000	0	
361 Entschädigungen an Gemeinwesen	0	-15'000	0	
363 Beiträge an Gemeinwesen und Dritte	0	-3'500	0	
421 Gebühren für Amtshandlungen	165'000	165'000	0	
425 Erlös aus Verkäufen	0	100	0	
430 Verschiedene betriebliche Erträge	15'000	15'000	0	
443 Liegenschaftenertrag Finanzvermögen	245'000	255'000	0	
447 Liegenschaftenertrag Verwaltungsver- mögen	303'600	307'000	0	
461 Entschädigungen von Gemeinwesen	12'500	12'500	0	
469 Verschiedener Transferertrag	20'000	6'000	0	
491 Dienstleistungen	26'600	62'700	0	

	Budget 2024	Budget 2023	Rechnung 2022*	Kommentar
3 Aufwand	-7'671'500	-7'725'100	0	
4 Ertrag	787'700	823'300	0	
Investitionsrechnung				
5 Investitionsausgaben	-7'293'000	-10'114'000	0	**
6 Investitionseinnahmen	0	350'000	0	Der Kostenbeitrag der Denkmalpflege an die Instandstellung des Binzmühlehofes wird erst nach dem Vorliegen der Bauabrechnung ausbezahlt. Dies wird voraussichtlich im 1. Quartal 2025 der Fall sein.

* Bei der Abteilung Bau/Raumplanung/Immobilien handelt es sich um eine neue Abteilung. Entsprechend fehlen die Werte für die Rechnung 2022.

** Kommentar Investitionsausgaben

Die Investitionsausgaben 2024 sind im Wesentlichen auf die folgenden Investitionsprojekte zurückzuführen:

- Planungskredit Neubau Zentrum Dorfmatth INV123 0.65 Millionen Franken
- Planungskredit Sportparkgebäude INV121 0.44 Millionen Franken
- Zusatzkredit Bau- und Zonenplanrevision INV142 0.2 Millionen Franken
- Standortevaluation für neuen Werk- und Ökihof (Ökihof light) INV115 0.13 Millionen Franken
- Planungskredit neuer Werk- und Ökihof INV118 0.8 Millionen Franken
- Objektkredit Erweiterung Friedhof INV99 0.93 Millionen Franken
- Sanierung Hof Binzmühle INV111 3.25 Millionen Franken
- Zusatzkredit Sanierung Hof Binzmühle INV132 0.35 Millionen Franken
- Objektkredit Musikschulhaus INV125 0.35 Millionen Franken
- Umrüstung Beleuchtung Schulhäuser 1, 2, 3 und Kindergarten Waldegg INV151 0.54 Millionen Franken

Der Ersatz der Beleuchtung (INV151) in Höhe von 536'000 Franken stellt eine gebundene Ausgabe dar.

	Budget 2024	Budget 2023	Rechnung 2022*	Kommentar
Erfolgsrechnung				
300 Behörden, Kommissionen und Richter	– 14'100	– 12'500	0	
301 Löhne des Verwaltungs- und Betriebspersonals	– 2'285'900	– 2'026'600	0	Im Budget 2024 ist eine neue Vollzeitstelle im Bereich der Projektleitung Wasserbau enthalten. Ausserdem sind die Stellen, welche im Jahr 2023 bewilligt wurden, nun für ein ganzes Jahr budgetiert worden und ein Teuerungsausgleich ist vorgesehen. Die Abweichung von 259'300 Franken ist im Wesentlichen auf diese Veränderungen zurückzuführen.
305 Arbeitgeberbeiträge	– 447'600	– 420'600	0	
309 Übriger Personalaufwand	– 23'100	– 46'000	0	
310 Material- und Warenaufwand	– 253'400	– 243'700	0	
311 Nicht aktivierbare Anlagen	– 297'300	– 289'900	0	
312 Ver- und Entsorgung Liegenschaften Verwaltungsvermögen	– 254'800	– 288'300	0	
313 Dienstleistungen und Honorare	– 802'700	– 991'500	0	Die tieferen Aufwendungen für Dienstleistungen im Budget 2024 werden grösstenteils verursacht durch den Wegfall der im Jahr 2023 budgetierten Installation einer Videoüberwachung (Motion SVP) mit einem Betrag von 61'000 Franken und durch den Wegfall des Beraterhonorars im Jahr 2024 für die Erarbeitung einer Klima- und Energiestrategie von 24'000 Franken. Im Jahr 2024 wird ferner das Beraterhonorar für den Velonetzplan auf der Chamerstrasse in Höhe von 20'000 Franken, für das UFC-Konzept mit der Planung der Einzugsgebiete von 29'000 Franken und der GEP-Massnahme für die Bearbeitung der Nachführung der Katasterpläne in Höhe von 15'000 Franken wegfallen.
314 Baulicher und betrieblicher Unterhalt	– 531'700	– 787'000	0	Der FC Rotkreuz schaffte im Jahr 2022 den Aufstieg in die 1. Liga. Somit mussten im Jahr 2023 zahlreiche bauliche Massnahmen an der Infrastruktur rund um die Sportanlage für 218'000 Franken getätigt werden.
315 Unterhalt Mobilien und immaterielle Anlagen	– 195'700	– 176'000	0	
316 Mieten, Leasing, Pachten, Benützungsgebühren	– 18'500	– 23'600	0	

	Budget 2024	Budget 2023	Rechnung 2022*	Kommentar
317 Spesenentschädigungen	–27'400	–22'100	0	
319 Verschiedener Betriebsaufwand	–29'000	–26'500	0	
330 Abschreibungen Sachanlagen Verwaltungsvermögen	–321'000	–266'900	0	Die zahlreichen Investitionen in der Spezialfinanzierung ARA (INV60, INV105, INV106, INV107, INV117 und INV140) führen zu höheren Abschreibungen im Budget 2024.
332 Abschreibungen immaterielle Anlagen	0	–3'000	0	
351 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen im Eigenkapital	–160'500	0	0	Im Budget 2024 wird mit einem Ertragsüberschuss in der Spezialfinanzierung ARA gerechnet. Diese Überdeckung wird dem Fonds Spezialfinanzierung im Eigenkapital gutgeschrieben, um die Rechnung der Spezialfinanzierung auszugleichen.
361 Entschädigungen an Gemeinwesen	–1'163'100	–1'259'100	0	
363 Beiträge an Gemeinwesen und Dritte	–843'800	–832'600	0	
391 Dienstleistungen	–104'800	–101'700	0	
394 Kalk. Zinsen und Finanzaufwand	–91'400	–12'200	0	Der ARA-Betriebsrechnung werden kalkulatorische Zinsen verrechnet.
412 Konzessionen	21'000	22'000	0	
420 Ersatzabgaben	335'000	335'000	0	
421 Gebühren für Amtshandlungen	4'000	0	0	
424 Benützungsgebühren und Dienstleistungen	2'288'900	2'058'600	0	Die Erhöhung der Abwassergebühren per 1. April 2023 führt zu höheren Einnahmen.
425 Erlös aus Verkäufen	65'000	60'000	0	
426 Rückerstattungen	14'000	9'000	0	
427 Bussen	12'000	14'000	0	
443 Liegenschaftenertrag Finanzvermögen	0	14'000	0	
447 Liegenschaftenertrag Verwaltungsvermögen	38'000	33'500	0	
451 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen im Eigenkapital	0	42'600	0	
461 Entschädigungen von Gemeinwesen	3'500	0	0	
463 Beiträge von Gemeinwesen und Dritten	18'000	10'000	0	
491 Dienstleistungen	52'800	17'300	0	

	Budget 2024	Budget 2023	Rechnung 2022*	Kommentar
3 Aufwand	-7'865'800	-7'829'800	0	
4 Ertrag	2'852'200	2'616'000	0	
Investitionsrechnung				
5 Investitionsausgaben	-12'197'000	-9'365'000	0	**
6 Investitionseinnahmen	582'000	1'090'000	0	Es wird mit folgenden Subventionen und Beiträgen gerechnet: Ersatzbeschaffung Feuerwehrfahrzeug (INV45) von 0.21 Millionen Franken, Anschlussgebühren ARA (INV60) von 0.3 Millionen Franken.

* Bei der Abteilung Tiefbau/Umwelt/Sicherheit handelt es sich um eine neue Abteilung. Entsprechend fehlen die Werte für die Rechnung 2022.

**** Kommentar Investitionsausgaben**

Die Investitionsausgaben sind im Wesentlichen auf die folgenden Investitionsprojekte zurückzuführen:

- 3. Zusatzkredit Hochwasserschutzprojekt Rotkreuz INV141 0.73 Millionen Franken
- Ersatzbeschaffung Feuerwehrfahrzeuge INV45 0.23 Millionen Franken
- Ersatzbeschaffung Fahrzeuge Werkhof INV76 0.24 Millionen Franken
- Rahmenkredit erste Etappe Gesamtverkehrskonzept (GVK) INV72 1.15 Millionen Franken
- Rahmenkredit baulicher Unterhalt Gemeindestrassen INV73 0.7 Millionen Franken
- Spezialfinanzierung/ARA für 3.65 Millionen Franken (u. a. Rahmenkredit Unterhalt und Ausbau gemeindliches Abwassernetz 2021 INV105 1 Million Franken, Rahmenkredit Unterhalt und Ausbau gemeindliches Abwassernetz 2019 INV60 0.8 Millionen Franken, Rahmenkredit Unterhalt und Ausbau gemeindliches Abwassernetz 2023 INV140 1.35 Millionen Franken und Rahmenkredit Zustandsanalyse Siedlungsentwässerung 2023 bis 2026 INV117 0.5 Millionen Franken)
- Hochwasserschutz Reussbach mit Revitalisierung INV114 1.4 Millionen Franken
- Rahmenkredit zweite Etappe Gesamtverkehrskonzept (GVK) INV133 0.9 Millionen Franken
- Rahmenkredit baulicher Unterhalt Gemeindestrassen 2023 INV103 0.85 Millionen Franken
Der bauliche Unterhalt für die Gemeindestrassen (INV103) in Höhe von 850'000 Franken stellt eine gebundene Ausgabe dar.
- Objektkredit Vorflutleitung Holzhäusern–Sijentalbachstollen INV107 0.35 Millionen Franken
- Bachsanierung und vorgezogene Massnahmen für Hochwasserschutz INV152 0.3 Millionen Franken
Die Bachsanierung im Bereich Hochwasserschutz Steintobelbach (INV152) in Höhe von 300'000 Franken stellt eine gebundene Ausgabe dar.

	Budget 2024	Budget 2023	Rechnung 2022	Kommentar
Erfolgsrechnung				
300 Behörden, Kommissionen und Richter	– 10'200	– 10'000	– 7'290	
301 Löhne des Verwaltungs- und Betriebspersonals	– 2'218'100	– 2'288'100	– 2'069'008	
305 Arbeitgeberbeiträge	– 436'700	– 469'200	– 406'811	
309 Übriger Personalaufwand	0	0	0	
310 Material- und Warenaufwand	– 62'200	– 75'000	– 60'139	
311 Nicht aktivierbare Anlagen	– 12'500	– 23'500	– 14'811	
312 Ver- und Entsorgung Liegenschaften Verwaltungsvermögen	0	0	– 13'064	
313 Dienstleistungen und Honorare	– 335'000	– 430'500	– 242'676	Diverse Arbeiten, unter anderem zur Aktualisierung des Altersleitbilds, entfallen im Budget 2024, da diese Projektarbeiten abgeschlossen werden konnten.
315 Unterhalt Mobilien und immaterielle Anlagen	– 3'000	– 3'200	– 2'618	
316 Mieten, Leasing, Pachten, Benützungsgebühren	0	0	– 78'158	
317 Spesenentschädigungen	– 37'300	– 30'800	– 28'282	
361 Entschädigungen an Gemeinwesen	– 2'564'500	– 2'198'600	– 2'306'551	
363 Beiträge an Gemeinwesen und Dritte	– 3'296'400	– 2'959'100	– 2'754'873	Aufgrund der Unsicherheiten über den Konjunkturverlauf werden leicht höhere Fallzahlen und damit verbunden ein leicht höherer Aufwand in der wirtschaftlichen Sozialhilfe erwartet. Im Zusammenhang mit der möglichen Einführung von Betreuungsgutscheinen in der Gemeinde Risch ist neu ein Aufwand von 350'000 Franken im Budget 2024 eingestellt worden.
423 Schul- und Kursgelder	573'600	573'600	443'944	
424 Benützungsgebühren und Dienstleistungen	800	1'200	3'361	
426 Rückerstattungen	472'000	668'600	516'480	Gemäss unseren Erwartungen wird bei der Alimentenbevorschussung sowie der wirtschaftlichen Sozialhilfe im Budget 2024 mit einer tieferen Rückerstattungsquote gerechnet.

	Budget 2024	Budget 2023	Rechnung 2022	Kommentar
451 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen im Eigenkapital	25'000	25'000	560	
461 Entschädigung von Gemeinwesen	104'100	155'900	156'012	Die Entschädigung seitens Kanton für die Betreuung von Schutzsuchenden über 42'000 Franken entfällt.
3 Aufwand	-8'975'900	-8'488'000	-7'984'281	
4 Ertrag	1'175'500	1'424'300	1'120'357	
Investitionsrechnung				
5 Investitionsausgaben	0	-22'300'000	0	Die Gemeinde Risch Immobilien AG (Griag) plant die Überbauung des Areals an der Buonaserstrasse. Die Kapitalisierung im Budget 2023 setzt sich aus der 3. Liberierung aus INV52 in Höhe von 6.3 Millionen Franken sowie aus der vierten und fünften Liberierung, finanziert aus INV126, in Höhe von 16.0 Millionen Franken zusammen. Diese entfällt im Budget 2024.
6 Investitionseinnahmen	0	0	0	

Sehr geehrte Stimmbürgerinnen

Sehr geehrte Stimmbürger

Als Rechnungsprüfungskommission haben wir das Budget der Gemeinde Risch für das Jahr 2024 geprüft. Dabei wurden wir von der Revisionsgesellschaft Balmer Etienne AG, Luzern, unterstützt.

Für die Erstellung des Budgets ist der Gemeinderat verantwortlich, während unsere Aufgabe darin besteht, dieses zu prüfen und zu beurteilen. Wir haben festgestellt, dass das Budget 2024 den Vorschriften über den Gemeindehaushalt und das Rechnungswesen sowie der gemeindlichen Zuständigkeitsordnung für Ausgabenbeschlüsse bzw. der Gemeindeordnung entspricht.

Das Budget 2024 weist bei einem Aufwand von 66'860'900 Franken und einem Ertrag von 67'614'300 Franken einen Ertragsüberschuss von 753'400 Franken aus.

Das Investitionsprogramm sieht für das Jahr 2024 Nettoinvestitionen von insgesamt 19'283'000 Franken vor (Total A1-, A2- und B-Vorhaben). Für die noch nicht bewilligten Kredite (A2- und B-Vorhaben) werden der Gemeindeversammlung vom Gemeinderat entsprechende Anträge vorgelegt.

Unter Vorbehalt der Zustimmung durch die Gemeindeversammlung ist ein Steuerfuss von 55 % geplant.

Die Vorgaben der Finanzstrategie der Gemeinde Risch werden eingehalten.

Aufgrund unserer Prüfung beantragen wir, das Budget 2024 der Gemeinde Risch zu genehmigen.

Die Rechnungsprüfungskommission

Martin Baumann, Präsident

Doris Hettinger

Markus Zurkirchen

Rotkreuz, 26. September 2023

Anträge

1. Massgebend für den Ausgleich der Teuerung für die gemeindlichen Angestellten im Jahr 2024 ist der Entscheid des Kantonsrats über den Teuerungsausgleich für die kantonalen Angestellten für das Jahr 2024.
2. Die Einkommens- und Vermögenssteuer für das Jahr 2024 wird auf 55 % des kantonalen Einheitssatzes festgelegt.
3. Das Budget 2024 wird genehmigt.



Traktandum 3

Finanzplan 2024–2028





1. Struktur des Finanzplans 2024–2028

Gestützt auf § 21 des Finanzhaushaltgesetzes wird der Gemeindeversammlung der Finanzplan 2024–2028 vorgelegt. Er besteht aus:

A. A-Vorhaben

Diese Kreditbeschlüsse werden zurzeit realisiert oder werden anlässlich einer der nächsten Gemeindeversammlungen zur Abrechnung vorgelegt (A1-Vorhaben). A2-Vorhaben sind Projekte, die aus Sicht des Gemeinderats umgesetzt werden sollen, jedoch durch die Gemeindeversammlung oder den Gemeinderat, wenn es sich um gebundene Ausgaben handelt, noch zu beschliessen sind.

B. B-Vorhaben

B-Vorhaben sind Projekte, die weniger detailliert als die A-Vorhaben ausgearbeitet sind und als Themenspeicher ausgewiesen werden. B-Vorhaben sind in der Planrechnung mitberücksichtigt.

C. Planrechnung

Die Planrechnung basiert auf der Erfolgsrechnung nach Kostenarten und berücksichtigt Veränderungen bei den statistischen Planungsgrundlagen.

D. Plan-Geldflussrechnung

Die Geldflussrechnung gibt Aufschluss über die Liquiditätsentwicklung und die Finanzierungsmassnahmen. Sie zeigt auf, woher die flüssigen Mittel kommen und wie diese verwendet werden.

E. Grafiken / Finanzstrategie

Dabei handelt es sich um Darstellungen mit langfristigen Plan- und Schätzdaten. Die Kommission Finanzstrategie hat die Eckdaten und die daraus resultierenden Zielvorgaben erarbeitet.

2. Überblick

Im Finanzplan 2024 bis 2028 sind grosse Investitionen geplant. Die Bruttoinvestitionen belaufen sich auf 177'905'000 Franken. Die grössten Vorhaben betreffen die Sanierung des Hofes Binzmühle mit 8'800'000 Franken und anteilig die Erhöhung der Hochwassersicherheit in Rotkreuz mit 15'250'000 Franken, die Planung und den Neubau des Werk- und Ökihofs mit 30'758'000 Franken, die Planung und den Neubau der Gebäude Sportpark mit 9'900'000 Franken und die Planung und den Neubau des Zentrums Dorfmatte für 24'800'000 Franken.

Im Jahr 2025 belaufen sich die Bruttoinvestitionen auf 39'695'000 Franken, im Jahr 2026 auf 56'245'000 Franken, im Jahr 2027 auf 37'780'000 Franken und im Jahr 2028 auf 24'320'000 Franken. Die Gemeinde hat in den vergangenen Jahren Mittel angespart, die nun zur Finanzierung der anstehenden Investitionen verwendet werden können. Im Finanzplan 2024 – 2028 sind neben den ordentlichen Abschreibungen in Höhe von 12'895'400 Franken auch Zusatzabschreibungen über 54'400'000 Franken vorgesehen.

Die Finanzierung der Investitionsausgaben erfolgt über einen Abbau der liquiden Mittel und teilweise über mittel- und langfristige Schulden. Zudem wird ein Teil der Sach-

anlagen des Finanzvermögens im Zusammenhang mit dem Neubau des Werk- und Ökiofs in Verwaltungsvermögen umgewandelt.

Bis im Jahr 2028 könnten die mittel- und langfristigen Schulden auf 65'000'000 Franken zunehmen, sofern das Investitionsvolumen in vollem Umfang umgesetzt werden kann. Die Reserven für zukünftige Abschreibungen werden zu diesem Zeitpunkt bei 36'600'000 Franken liegen. Es besteht die Möglichkeit, dass die Zielvorgabe «durch Investitionen darf keine Nettoschuld resultieren» in den Planjahren 2026 bis 2028 nicht eingehalten werden kann.

43 Traktandum 3
Finanzplan 2024–2028
Investitionsplanung
A. A1-Vorhaben – bewilligte Kredite

in 1'000 Franken		Kredit- beschluss	Bewilligte Kredit- summe	Ausge- führt bis 2023	Budget 2024	Plan 2025	Plan 2026	Plan 2027	Plan 2028
Investitions-Nr.									
15	Planungskredit Sanierung/ Neunutzung Binzmühle	27.11.2012	–290	–301	0	0	0	0	0
61	Zusatzkredit Sanierung/ Nutzung Binzmühle	29.11.2016	–692	–716	0	0	0	0	0
17	Hochwasserschutz Planung	26.11.2013	–350	–344	0	0	0	0	0
63	Zusatzkredit Hochwasser- schutz	06.06.2016	–840	–843	0	0	0	0	0
102	2. Zusatzkredit Hochwas- serschutzprojekt Rotkreuz	03.06.2019	–420	–423	0	0	0	0	0
141	3. Zusatzkredit Hochwas- serschutzprojekt Rotkreuz	29.11.2022	–1'400	–625	–725	–50	0	0	0
24	Planungskredit Sanierung und Werterhaltung Zentrum Dorfmat	25.11.2014	–240	–178	0	0	0	0	0
52	Gemeinde Risch Immobilien AG (Griag), Kapitalisierung	24.11.2015	–9'000	–9'000	0	0	0	0	0
49	Ersatzbeschaffung Fahrzeuge Werkhof 2016*	24.11.2015	–430	–406	0	0	0	0	0
42	Personenquerung Ost	26.11.2017	–9'800	–10'396	0	0	0	0	0
	Einnahmen Personenquerung Ost		0	5'622	0	0	0	0	0
45	Ersatzbeschaffungen Feuerwehrfahrzeuge 2018–2020*	28.11.2017	–1'095	–1'017	–228	–37	0	0	0
	Einnahmen Ersatzbeschaffungen Feuerwehrfahrzeuge 2018–2020		438	140	212	40	0	0	0
76	Ersatzbeschaffungen Fahr- zeuge Werkhof 2020– 2025*	26.11.2019	–570	–326	–240	0	0	0	0
72	Rahmenkredit erste Etappe Gesamtverkehrskonzept (GVK)	27.11.2018	–3'500	–2'400	–1'150	0	0	0	0
	Einnahmen Rahmenkredit erste Etappe Gesamtverkehrskonzept (GVK)		0	40	0	0	0	0	0
37	Planungskredit Sanierung Freibad Rotkreuz	27.11.2018	–435	–432	0	0	0	0	0
88	Planung Erweiterung Friedhof Rot- kreuz	27.11.2018	–250	–250	0	0	0	0	0

44 Traktandum 3
Finanzplan 2024–2028
Investitionsplanung
A. A1-Vorhaben – bewilligte Kredite

in 1'000 Franken		Kredit- beschluss	Bewilligte Kredit- summe	Ausge- führt bis 2023	Budget 2024	Plan 2025	Plan 2026	Plan 2027	Plan 2028
Investitions-Nr.									
73	Rahmenkredit baulicher Unterhalt Gemeindestrassen*	27.11.2018	–2'500	–1'800	–700	0	0	0	0
60	Rahmenkredit Unterhalt und Ausbau gemeindliches Abwassernetz 2019	03.06.2019	–5'000	–4'200	–800	0	0	0	0
	Einnahmen Rahmenkredit Unterhalt und Ausbau gemeindliches Abwassernetz 2019		0	300	300	0	0	0	0
98	Bau- und Zonenplanrevision	03.06.2019	–780	–777	0	0	0	0	0
142	Zusatzkredit Bau- und Zo- nenplanrevision	29.11.2022	–485	–140	–200	–145	0	0	0
91	Baukredit Schulhaus 4	24.11.2019	–15'600	–14'518	0	0	0	0	0
115	Objektkredit Standortevaluation für neuen Werk- und Ökihof	09.09.2020	–280	–154	–126	0	0	0	0
118	Planungskredit neuer Werk- und Ökihof	13.06.2022	–1'500	–300	–800	–400	0	0	0
89	Baukredit Freibad Rotkreuz	09.09.2020	–7'300	–7'100	0	0	0	0	0
	Einnahmen Baukredit Freibad Rotkreuz		0	824	0	0	0	0	0
99	Objektkredit Erweiterung Friedhof	07.06.2021	–2'100	–1'171	–929	0	0	0	0
111	Sanierung Hof Binzmühle	27.09.2020	–7'700	–4'459	–3'241	0	0	0	0
132	Zusatzkredit Sanierung Hof Binz- mühle	30.11.2021	–1'100	–753	–347	0	0	0	0
106	Rahmenkredit Zustands- analyse Siedlungsent- wässerung 2020–2022	24.11.2020	–825	–700	–125	0	0	0	0
113	Ersatzbeschaffung Reprofilierung Leichtathletikanlage*	24.11.2020	–420	–250	–170	0	0	0	0
116	Ersatzbeschaffung Be- stuhlung Dorfmatte*	24.11.2020	–320	–8	0	0	0	0	0
105	Rahmenkredit Unterhalt und Ausbau gemeindliches Abwassernetz 2021	07.06.2021	–3'250	–1'258	–1'000	–1'000	0	0	0
126	Gemeinde Risch Immobilien AG (Griag), Kapitalerhöhung VÜB	26.09.2021	–16'000	–16'000	0	0	0	0	0

in 1'000 Franken	Kredit- beschluss	Bewilligte Kredit- summe	Ausge- führt bis 2023	Budget 2024	Plan 2025	Plan 2026	Plan 2027	Plan 2028
Investitions-Nr.								
127 VÜB, Heimfallentschädigung	26.09.2021	–15'500	0	0	0	–15'500	0	0
130 Rahmenkredit baulicher Unterhalt Kunstbauten	30.11.2021	–600	0	–100	–250	–250	0	0
114 Hochwasserschutz Reussbachschachen mit Revitalisierung	13.06.2022	–2'200	–130	–1'400	–680	0	0	0
117 Rahmenkredit Zustandsanalyse Siedlungsentwässerung 2023 – 2026*	29.11.2022	–1'800	–450	–500	–500	–350	0	0
125 Objektkredit Musikschul- haus, Ersatz Wärmeerzeugung	29.11.2022	–500	–150	–350	0	0	0	0
128 Rahmenkredit Kauf und Verkauf von Grundstücken; Eingehen von Dienstbarkeiten*	29.11.2022	–1'500	–375	–375	–375	–375	0	0
129 Objektkredit Sofortmassnahmen Ufermauer Seepromenade Süd*	29.11.2022	–520	–312	–208	0	0	0	0
121 Planungskredit Sportparkgebäude	30.03.2023	–1'900	–210	–440	–1'100	–150	0	0
123 Planungskredit Neubau Zentrum Dorfmatte	30.03.2023	–4'800	–450	–650	–2'200	–1'500	0	0
140 Rahmenkredit Unterhalt/Ausbau gemeindliches Abwassernetz 2023	05.06.2023	–4'500	–250	–1'350	–2'300	–600	0	0
133 Rahmenkredit zweite Etappe Ge- samtverkehrskonzept (GVK)	05.06.2023	–4'500	0	–900	–2'000	–800	–800	0
Total A1: bewilligte Bruttokredite		–132'792	–83'573	–17'054	–11'037	–19'525	–800	0
Total Einnahmen A1		3'348	7'045	512	4'170	300	0	0
Total ausstehend A1: bewilligte Bruttokredite		–3'697						

* gebundene Ausgaben

Finanzplan 2024–2028

A. A2-Vorhaben – noch nicht bewilligte Kredite

in 1'000 Franken	Kredit- summe	Budget 2024	Plan 2025	Plan 2026	Plan 2027	Plan 2028
31 Rahmenkredit Hochwasserschutz	–25'000	0	–250	–3'000	–6'000	–6'000
Einnahmen Rahmenkredit Hochwasserschutz	8'500	0	0	0	0	0
39 Sanierung Post-/Berchtwiler-/Matten-/Industriestr., Anteil Kreisel	–2'400	0	–150	–1'200	–800	–250
85 Objektkredit Sanierung Schiffsstege Buonas/Risch, Renaturierung Ufermauern	–1'300	0	–50	–600	–600	–50
101 Objektkredit altes Schulhaus Risch	–3'000	0	–1'000	–2'000	0	0
103 Rahmenkredit baulicher Unterhalt Gemeindestrassen 2023*	–3'400	–850	–700	–900	–950	0
104 Objektkredit Gebäudesanierung Waldeggstrasse 1 und 5	–9'000	0	–500	–4'500	–4'000	0
Einnahmen Objektkredit Gebäudesanierung Waldeggstrasse 1 und 5	0	0	0	300	400	0
107 Objektkredit Vorflutleitung Holzhäusern–Sijentalbachstollen	–9'600	–350	–5'750	–3'300	–200	0
Einnahmen Objektkredit Vorflutleitung Holzhäusern–Sijentalbachstollen	2'000	0	0	0	2'000	0
119 Objektkredit Bau neuer Werk- und Ökihof	–29'258	0	–12'758	–9'500	–7'000	0
120 Objektkredit Ökihöfe light	–2'400	0	–500	–850	–850	0
122 Objektkredit Sportparkgebäude	–24'000	0	0	0	–3'000	–5'000
124 Objektkredit Neubau Zentrum Dorfmatte	–60'000	0	0	0	–10'000	–10'000
136 Rahmenkredit gemeindlicher Beitrag Unterflurcontainer	–1'442	–175	–220	–220	–220	–220
Einnahmen Rahmenkredit gemeindlicher Beitrag Unterflurcontainer	540	70	80	80	80	80
139 Beitrag Kunstbauten Überführung Brügeln und Hellmüli*	–370	0	0	–370	0	0
138 Umgestaltung Ufermauer Seepromenade und Seebad Buonas	–1'550	0	–50	–100	–1'000	–400
144 Rahmenkredit Unterhalt/Ausbau gemeindliches Abwassernetz 2026	–4'500	0	–400	–1'200	–1'500	–1'400
Einnahmen Rahmenkredit Unterhalt/Ausbau gemeindliches Abwassernetz 2026	900	0	0	300	300	300

in 1'000 Franken	Kredit- summe	Budget 2024	Plan 2025	Plan 2026	Plan 2027	Plan 2028
145 Planungskredit bauliche Massnahmen schulergänzende Betreuung	-250	-250	0	0	0	0
146 Objektkredit bauliche Massnahmen schulergänzende Betreuung	-2'500	0	-1'250	-1'250	0	0
147 Planungskredit Gebäude Sanierung Waldeggstrasse 1 und 5	-400	-200	-200	0	0	0
149 Planungskredit bauliche Massnahmen Schulraumplanung 2023	-450	-150	-300	0	0	0
151 Ersatzbeschaffung Umrüstung Beleuch- tung Schulhäuser 1, 2, 3 und Kinder- garten Waldegg*	-536	-536	0	0	0	0
152 Bachsanierung und vorgezogene Mass- nahmen Hochwasserschutz Steintobel- bach*	-300	-300	0	0	0	0
Total A2-Vorhaben, brutto	-181'656	-2'811	-24'078	-28'990	-36'120	-23'320
Total Einnahmen A2-Vorhaben	11'040	70	80	680	2'780	380
Total A1- und A2-Vorhaben, brutto		-19'865	-35'115	-48'515	-36'920	-23'320

* gebundene Ausgaben

Finanzplan 2024–2028**B-Vorhaben – nicht bewilligte Kredite (Themenspeicher)**

in Millionen Franken	Projektvolumen geschätzt in Mio. Fr.	Budget 2024	Plan 2025	Plan 2026	Plan 2027	Plan 2028	später
PC/Notebooks Volksschule Schüler und Lehrpersonen, Ersatz*	< 2 Mio.						
Präsentationssystem Schulhaus 4 und 10, Ersatz*	< 2 Mio.						
Präsentationssysteme MS1 bis OS, Ersatz*	< 2 Mio.						
Objektkredit Kreisel Blegi- / Birkenstrasse	2 bis 5 Mio.						
Rahmenkredit baulicher Unterhalt Gemeindestrassen 2028–2031*	2 bis 5 Mio.						
Objektkredit Instandsetzung Turnhalle Oberstufen Waldegg	> 5 Mio.						
Ersatzbeschaffung Feuerwehrfahrzeuge 2025–2033*	< 2 Mio.						
Einnahmen Ersatzbeschaffung Feuerwehrfahrzeuge 2025–2033	< 2 Mio.						
Ersatzbeschaffung Kommunalfahrzeug*	< 2 Mio.						
Planungskredit Instandstellung Schulhaus und Spezialtrakt Oberstufen	< 2 Mio.						
Objektkredit Übergangslösung Zentrum Dorfmat	< 2 Mio.						

* gebundene Ausgaben

49 Traktandum 3
Finanzplan 2024–2028
C. Planrechnung

in 1'000 Franken		Budget 2023	Budget 2024	Plan 2025	Plan 2026	Plan 2027	Plan 2028
3 Aufwand							
300	Behörden, Kommissionen	–706	–782	–793	–805	–817	–829
301	Löhne Verwaltungs- und Betriebspersonal	–11'861	–13'282	–13'631	–13'988	–14'352	–14'724
302	Löhne Lehrkräfte	–14'303	–15'879	–16'836	–17'672	–18'233	–18'807
303–309	Sozial- und Personalversicherungsbeiträge	–6'315	–6'800	–7'096	–7'368	–7'579	–7'795
31	Sach- und übriger Betriebsaufwand	–12'064	–11'477	–11'150	–11'152	–11'134	–11'245
33	Abschreibungen Verwaltungsvermögen	–1'621	–1'355	–2'183	–2'961	–3'015	–3'382
35	Einlagen in Spezialfinanzierung	–	–161	–161	–161	–161	–161
36	Transferaufwand	–13'876	–16'871	–11'724	–11'792	–11'860	–11'929
	– davon NFA/ZFA	–3'225	–5'320	–	–	–	–
39	Interne Verrechnungen	–114	–196	–196	–196	–196	–196
Total betrieblicher Aufwand		–60'859	–66'802	–63'770	–66'094	–67'346	–69'068
4 Ertrag							
40	Fiskalertrag	54'782	49'884	48'084	48'634	49'134	49'834
41	Regalien und Konzessionen	22	21	–	–	–	–
42	Entgelte	5'111	5'133	5'210	5'262	5'315	5'368
43	Verschiedene Erträge	15	15	–	–	–	–
45	Entnahmen Spezialfinanzierungen	68	25	30	31	31	32
46	Transferertrag	14'658	11'163	16'494	16'614	16'963	17'064
	– davon Schülerpauschalen Kt. Subvention	8'798	10'337	10'668	10'788	11'137	11'238
	– davon kantonaler Finanzausgleich	5'030	–	5'000	5'000	5'000	5'000
49	Interne Verrechnungen	114	196	196	196	196	196
Total betrieblicher Ertrag		74'769	66'437	70'014	70'736	71'639	72'494
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit		13'910	–365	6'244	4'642	4'293	3'426
34	Finanzaufwand	–69	–59	–102	–177	–252	–252
44	Finanzertrag	959	1'178	1'276	1'300	1'258	1'245
Ergebnis aus Finanzierung		890	1'119	1'174	1'123	1'006	993
Operatives Ergebnis		14'800	753	7'418	5'765	5'299	4'419

50 Traktandum 3
Finanzplan 2024–2028
C. Planrechnung

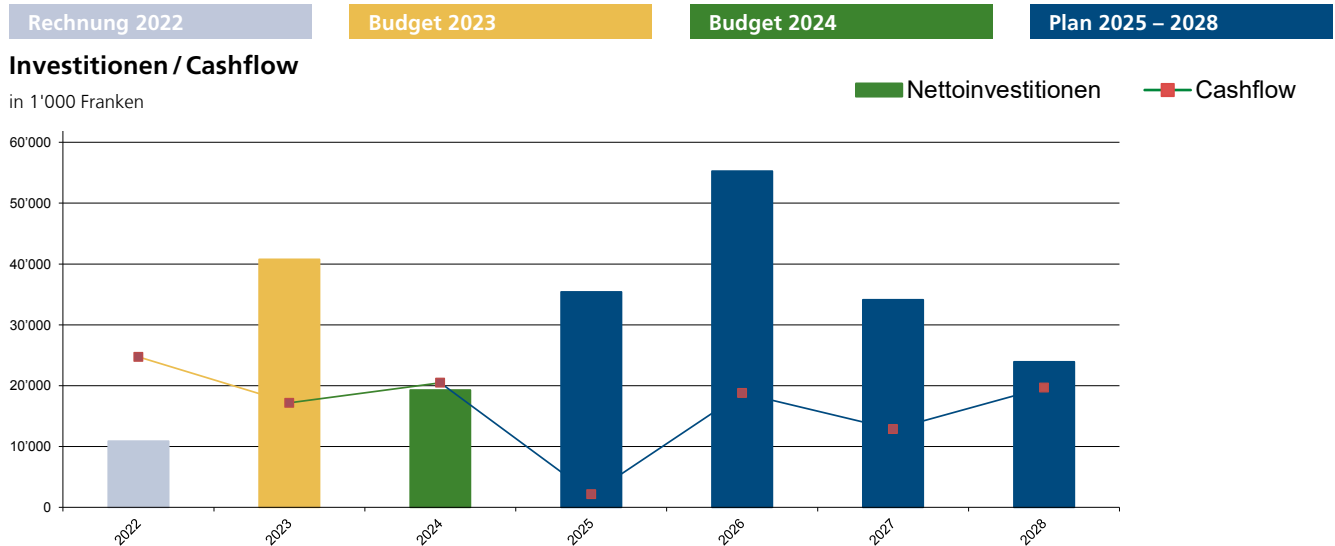
in 1'000 Franken		Budget 2023	Budget 2024	Plan 2025	Plan 2026	Plan 2027	Plan 2028
38	Ausserordentlicher Aufwand	– 13'000	–	– 8'250	– 27'250	– 10'900	– 6'000
	– davon Entnahme Reserven für zukünftige Abschreibungen*	–	–	– 1'750	– 22'250	– 6'900	– 2'500
48	Ausserordentlicher Ertrag	–	–	1'750	22'250	6'900	2'500
	– davon Entnahme Reserven für zukünftige Abschreibungen	–	–	1'750	22'250	6'900	2'500
Ausserordentliches Ergebnis		– 13'000	–	– 6'500	– 5'000	– 4'000	– 3'500
Ergebnis		1'800	753	918	765	1'299	919
Cashflow (brutto)		16'421	2'108	11'351	30'976	15'214	10'301

* Das Investitionsvorhaben «VÜB, Heimfallentschädigung» wird voraussichtlich 2026 fertiggestellt sein und in Betrieb genommen werden. In diesem Zeitpunkt soll die Reserve für die zukünftige Abschreibung des Heimfalls für das Alterszentrum Dreilinden in Höhe von 15.5 Millionen Franken erfolgswirksam aufgelöst werden.

51 Traktandum 3
Finanzplan 2024–2028
D. Plan-Geldflussrechnung

in 1'000 Franken	Budget 2023	Budget 2024	Plan 2025	Plan 2026	Plan 2027	Plan 2028
Bilanz						
Finanzvermögen	67'457	79'246	60'807	64'526	65'051	59'417
Verwaltungsvermögen	65'326	73'722	98'686	123'740	143'954	158'512
Aktiven	132'783	152'968	159'492	188'266	209'005	217'929
Fremdkapital	22'034	41'830	49'051	99'174	125'378	135'735
Eigenkapital	110'749	111'138	110'442	89'092	83'627	82'194
– davon übriges (freies) Eigenkapital	36'199	37'999	38'752	39'670	40'436	41'735
– davon Reserven für zukünftige Abschreibungen	70'500	70'000	68'250	46'000	39'100	36'600
Passiven	132'783	152'968	159'492	188'266	209'005	217'929
Auszug Geldflussrechnung						
Gewinn / (Verlust)	1'800	753	918	765	1'299	919
Abschreibungen, ohne Gewinnverteilung	14'621	1'355	10'433	30'211	13'915	9'382
Einlage/(Entnahme) Spezialfinanzierung	192	457	136	136	136	148
Übrige Veränderungen Finanzvermögen	1'425	1'490	5'210	302	–1'804	1'376
Übrige Veränderungen Fremdkapital	–907	19'228	–12'779	25'123	6'204	10'357
Übrige nicht liquiditätswirksame Veränderungen	50	–2'804	–1'750	–37'750	–6'900	–2'500
Geldfluss aus betrieblicher Tätigkeit	17'181	20'479	2'167	18'787	12'849	19'681
Investitionstätigkeit						
Saldo der Investitionsrechnung (Nettoinvestitionen)*	–32'281	–19'283	–30'139	–39'765	–34'128	–23'940
Geldfluss aus Anlagetätigkeit ins Finanzvermögen	–	–	500	–	–	–
Geldfluss aus Investitions- und Anlagetätigkeit	–32'281	–19'283	–29'639	–39'765	–34'128	–23'940
Finanzierungstätigkeit						
Zunahme/(Abnahme) langfristige Finanzverbindlichkeiten	–	–	20'000	5'000	10'000	–
Abnahme/(Zunahme) kurzfristige Darlehen	–	–	–	20'000	10'000	–
Abnahme/(Zunahme) Finanzvermögen	5'500	5'500	–	500	500	500
Geldfluss aus Finanzierungstätigkeit	5'500	–9'500	20'000	25'500	20'500	500
= Zunahme / (Abnahme) netto-liquide Mittel	–9'600	–8'304	–7'472	4'522	–779	–3'759

* Die Sacheinlage der Parzelle GS 2304 in die Gemeinde Risch Immobilien AG (Griag) im Wert von 8.490 Millionen Franken als Teil der Liberierungen (Kapitalisierungen) in Höhe von 6.3 Millionen Franken gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung vom 24. November 2015 über insgesamt 9.0 Millionen Franken und der Urnenabstimmung vom 26. September 2021 über 16.0 Millionen Franken findet im Jahr 2023 statt. Die Sacheinlage der Parzelle GS 2304 ist nicht liquiditätswirksam.



Das grosse Investitionsvolumen kann in der Planungsperiode nicht mit eigenen Mitteln finanziert werden. Es könnte sein, dass die Zielvorgabe «durch Nettoinvestitionen darf keine Nettoschuld resultieren» ab 2026 nicht mehr eingehalten werden kann.

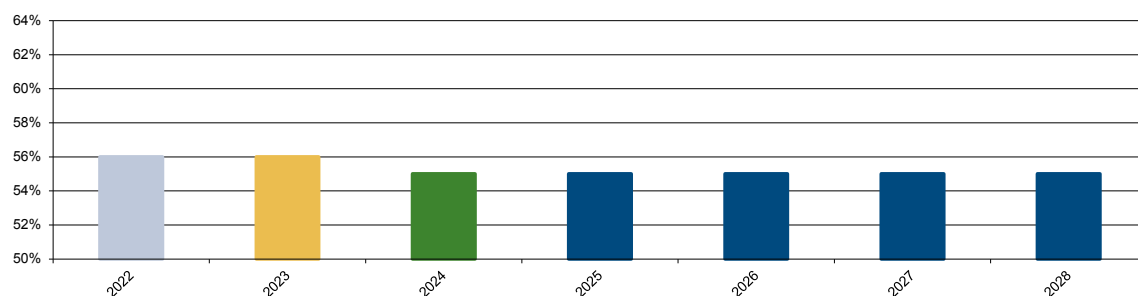
Reinvermögen pro Kopf

in Franken



In der Planperiode wird das Finanzvermögen aufgrund der grossen Investitionen abnehmen, das Verwaltungsvermögen und das Fremdkapital werden gleichzeitig zunehmen. Ab dem Planjahr 2027 könnte aufgrund der grossen Investitionen eine Nettoschuld pro Kopf resultieren.

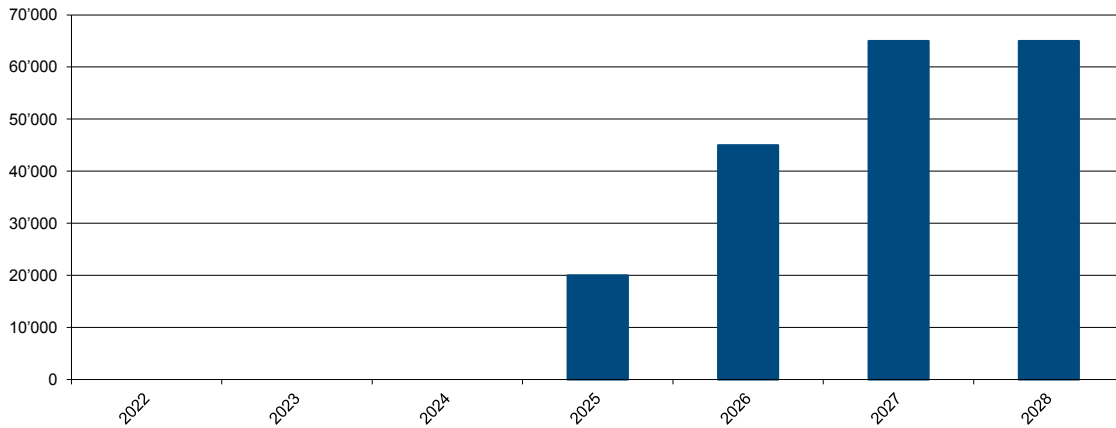
Steuerfuss



Die Vorgabe der Finanzstrategie betreffend Steuerfuss wird eingehalten. Für das Budgetjahr 2024 entspricht dies einem Steuerfuss von 55 %.

Fremddarlehen

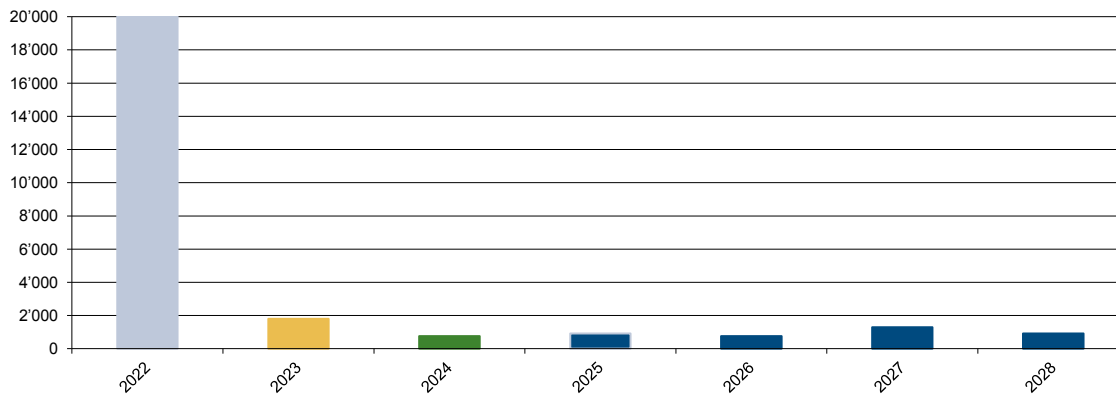
in 1'000 Franken



Die Gemeinde ist schuldenfrei. Zur Finanzierung der grossen anstehenden Investitionen könnten im Jahr 2025 Darlehen von 20'000'000 Franken notwendig werden, welche im Jahr 2027 ein Maximum von 65'000'000 Franken erreichen.

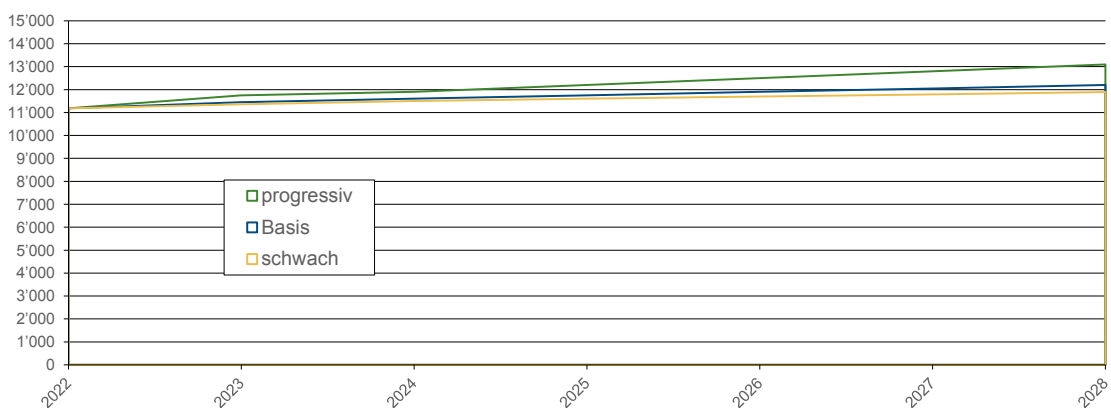
Ergebnis

in 1'000 Franken



Der aktuelle Finanzplan geht davon aus, dass in allen Jahren ein positives Ergebnis erzielt werden kann.

Bevölkerungsentwicklung



Der Planung liegt das Szenario mit einer durchschnittlichen Zunahme von 150 Einwohnerinnen und Einwohnern pro Jahr zugrunde (gemäss dem Mittelwert «Basis» in der Grafik).

Antrag

Der Finanzplan 2024 – 2028 sowie die Investitionsplanung werden zur Kenntnis genommen.



Traktandum 4

Totalrevision Personalreglement





1. Ausgangslage

Das aktuelle Personalreglement der Gemeinde Risch ist seit dem 1. Januar 2014 in Kraft und wurde seither keiner Teilrevision unterzogen. Das Reglement gilt für die Verwaltungsmitarbeiterinnen und -mitarbeiter der Gemeinde Risch. Die Lehrpersonen, ca. 180 Personen und somit die Mehrheit der fest angestellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, sind nach den kantonalen Bestimmungen angestellt.

Der Kanton wird verschiedene Änderungen im Personalgesetz (PG) per 1. Januar 2024 in Kraft setzen. Hierzu startete der Kanton im November 2017 das Projekt «Anstellungsbedingungen». Das Ziel war, die Attraktivität des Kantons Zug als Arbeitgeber zu erhalten und die Anstellungsbedingungen zu optimieren. Kern der Revision für die Verwaltung war die Einführung eines neuen Lohnsystems mit Abschaffung der Treue- und Erfahrungszulage (TREZ), die Erhöhung des Ferienanspruchs, Anpassungen der Regelungen zu den Dienstaltersgeschenken, die Änderung einzelner Artikel und verschiedene begriffliche Anpassungen.

Im Bereich der Lehrpersonen wurden neu identische Kündigungsfristen für die Gemeinde und die Lehrpersonen festgesetzt. Zudem werden Kindergartenlehrpersonen bezüglich Lohn, Pensum und Entlastung den Primarlehrpersonen und die Fachlehrpersonen auf der Sekundarstufe I (z. B. textiles und technisches Gestalten) den Lehrpersonen mit einem Stufendiplom der Sekundarstufe I gleichgestellt. Hinsichtlich Lohn werden die Klassen und Stufen um die Treue- und Erfahrungszulage (TREZ) erhöht und für Lehrpersonen mit den entsprechenden Dienstjahren ausgeglichen. Die Erhöhung des Ferienanspruchs wird durch Entlastungslektionen gewährleistet.

2. Handlungsbedarf

Attraktive Arbeitsbedingungen sind ausschlaggebend, um gut qualifizierte Mitarbeitende zu gewinnen, aber auch um gute Mitarbeitende zu halten. Das Thema hat aufgrund des Fachkräftemangels sowie der aktuellen Arbeitsmarktsituation noch zusätzlich an Bedeutung gewonnen. Um die vielfältigen Arbeiten im öffentlichen Dienst und die vielen anstehenden Investitionen umsetzen zu können, ist die Gemeinde auf Fachpersonen in verschiedenen Bereichen angewiesen. Umso wichtiger ist es in jeder Beziehung die Konkurrenzfähigkeit zu erhalten und ein gleichwertiges Gesamtpaket für die Anstellungen bieten zu können.

Die vom Kantonsrat beschlossenen Änderungen im Personalrecht stellen die Gemeinden vor die Herausforderung, ihre eigenen Regelungen ebenfalls bis zum 1. Januar 2024 anzupassen, um keinen Wettbewerbsnachteil hinnehmen zu müssen. Die meisten Gemeinden lehnen sich stark an das kantonale Gesetz an – sind in weiten Teilen sogar gleichlautend.

Zu den Anpassungen im Personalrecht wurde vom Kanton eine breite Vernehmlassung durchgeführt. Diese wurde, trotz Mehrkosten von jährlich circa 11.8 Millionen Franken, ohne eine Gegenstimme im Parlament verabschiedet. Dieses Paket soll nun auch auf Gemeindeebene umgesetzt werden.

3. Umsetzungsvorschlag

Der Gemeinderat schlägt eine Totalrevision des Personalreglements vor. Um eine grösstmögliche Angleichung der Anstellungsbedingungen aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu erreichen, sollen die Bestimmungen des Kantons per 1. Januar 2024 zum grössten Teil übernommen und künftig automatisch durch die Gesetzesanpassungen auf kantonaler Ebene angepasst werden. Daher werden nur noch wenige Abweichungen und Ergänzungen zum Personalgesetz (PG) in eigenen Artikeln im Personalreglement (PR) umschrieben.

Die wichtigsten Veränderungen sind:

1. Das kantonale Personalgesetz (PG) wird grundsätzlich dynamisch übernommen und nur noch Abweichungen dazu sind im gemeindlichen Personalreglement ausgeführt (Art. 1 PR)
2. Es wird ein neues Lohnsystem mit stufenlosen Lohnbändern eingeführt. Die Zuordnung erfolgt aufgrund von Referenzfunktionen. Die Treue- und Erfahrungszulage (TREZ) wird in diese Lohnbänder eingerechnet, indem die bisherigen Maximalwerte um den TREZ-Anteil erhöht werden (§ 44 und § 44^{bis} PG).
3. Der Ferienanspruch für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wird erhöht (Art. 6 PR). Dabei beantragt der Gemeinderat eine leicht über die Bestimmungen des Kantons hinausgehende Regelung für die Verwaltung.
4. Dienstaltersgeschenke werden neu ab 10 Jahren und im Anschluss alle 5 Jahre gewährt (§ 54 PG).

Weitere Änderungen im Vergleich zum aktuellen Personalreglement:

- Nichtigkeit der Kündigung durch die Gemeinde während des infolge Hospitalisierung des Neugeborenen verlängerten Anspruchs auf Mutterschaftsentschädigung und während des Anspruchs auf Betreuungsurlaub (§ 11 Abs. 1 lit. e und f PG)
- Aufhebung der Entlassungsrente; diese wurde beim Kanton schon im Jahr 2013 infolge Nichtgebrauch gestrichen. Sie wurde seither auch auf Gemeindeebene nie angewandt.
- Neu kann die wöchentliche Arbeitszeit um eine Stunde verlängert oder verkürzt werden. Entsprechend werden die Ferien um eine Woche erhöht oder gesenkt (§ 30 Abs. 2 und 3 PG).
- Neuschaffung der Möglichkeit einer Spontanhonorierung bei erfolgreicher Personalwerbung (Art. 4 PR)
- Pflichten bei Krankheit und Unfall werden detaillierter umschrieben (§ 58^{bis} PG).
- Detailliertere Umschreibung der Regelung bezüglich der Abtretung von Versicherungs- und Ersatzansprüchen (§ 59 PG).
- Mutterschaftsurlaub, Neuregelung für schwanger eintretende Mitarbeiterinnen, bei Hospitalisierung von Neugeborenen, Beginn des Mutterschaftsurlaubs und unbezahlter Urlaub (§ 60 PG).
- Der Vaterschaftsurlaub wird neu im Gesetz geregelt (§ 60^{bis} PG)
- Aus allen Artikeln wurde die Nennung der TREZ-Komponenten entfernt.
- Die Bestimmungen zu den Gehaltsstufen werden entfernt (neu stufenloses Lohnband).

- Verschiedene sprachliche Anpassungen (Lohn und Entlöhnung anstelle von Gehalt und Besoldung)
- Übergangsbestimmungen (§ 72 PG)
 - a) Besitzstandswahrung bezüglich des aktuellen Gehalts inkl. TREZ, falls der aktuelle Lohn über dem neu festgelegten Maximalwert der entsprechenden Referenzfunktion liegt.
 - b) Lohnerhöhung, falls der aktuelle Lohn unterhalb des neu festgelegten Minimalwerts der entsprechenden Referenzfunktion liegt.
 - c) Besitzstandswahrung, Auszahlung TREZ-Anteil auf Sozialzulagen (auf Kinder- und Familienzulagen), wenn der Anspruch vor Inkrafttreten der neuen Regelung bereits bestand.
 - d) bisherige Regelungen mit Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, welche innert 5 Jahren das 25., 30. und 35. Dienstjubiläum feiern.

In der Zeit vom 10. bis 31. Mai 2023 wurde beim Verwaltungspersonal eine Vernehmlassung zur vorgeschlagenen Totalrevision des Personalreglements durchgeführt. Es gingen insgesamt 11 Rückmeldungen ein. Darin wurden gesamthaft gesehen bezüglich Ferien, Mutterschafts- und Vaterschaftsurlaub sowie Mitspracherechten weitergehende Wünsche geäussert als jene, die mit dieser Totalrevision vorgeschlagen werden. Zum aktuellen Zeitpunkt konnte der Gemeinderat aufgrund der Zielsetzungen der Totalrevision diese Forderungen nicht unterstützen.

Nachfolgend werden die wichtigsten Neuerungen bzw. Änderungen erläutert. Der Entwurf des Personalreglements liegt der Botschaft an die Gemeindeversammlung bei.

Zu den einzelnen Artikeln:

Art 1 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich wurde in den grössten Teilen vom heutigen Personalreglement übernommen. In Abs. 2 wird detaillierter darauf hingewiesen, dass das kantonale Personalgesetz sinngemäss zur Anwendung gelangt, wenn eigene Bestimmungen fehlen. Ausserdem wird in Abs. 6 ein Verweis auf die gemeindlichen Ebenen gemacht, welche sinngemäss für die im PG aufgeführten kantonalen Bezeichnungen stehen.

Art. 2 Kündigungsfristen

Der Kanton hat im PG (§ 9) nach der Probezeit eine Kündigungsfrist von mindestens drei Monaten geregelt. Die Kündigungsfristen sollen vom aktuell gültigen Personalreglement (Art. 8) übernommen werden, welches nach Ablauf der Probezeit im 1. Dienstjahr eine Kündigungsfrist von einem Monat und ab dem 2. Dienstjahr eine Kündigungsfrist von drei Monaten vorsieht. Auf eine Verlängerung der Kündigungsfrist über drei Monate hinaus, wie es im kantonalen Gesetz abgestuft nach Dienstjahren vorgesehen ist, soll verzichtet werden.

Art. 3 Amtsgeheimnis

Im PG (§ 29 Abs. 3) wird festgelegt, wer beim Kanton für die Entbindung vom Amtsgeheimnis zuständig ist. Um Missverständnissen vorzubeugen, soll die aktuelle Regelung (Art. 27 Abs. 1 PR) aus dem Personalreglement übernommen und diese Zuständigkeit auch weiterhin ausschliesslich beim Gemeinderat belassen werden.

Art. 4 Spontanhonorierung

Der Kanton regelt im PG (§ 48) die individuellen Lohnerhöhungen und Einmalzulagen (Spontanhonorierung). Das aktuell gültige Personalreglement der Gemeinde Risch sieht die Möglichkeit einer Spontanhonorierung vor (Art. 48). Die eigenen Bestimmungen sollen beibehalten und um die erfolgreiche Personalwerbung ausgeweitet werden.

Art. 5 Weitere Massnahmen und Leistungen

Wie bisher sollen den Mitarbeitenden verbilligte Reisechecks der Schweizerischen Reisekasse (REKA) abgegeben werden können. Ein eigener Artikel im Reglement wird notwendig, da die Anspruchsberechtigung im PG (§ 57) eine Abstufung nach dem Familienstand und den Unterhaltsverpflichtungen sowie dem Beschäftigungsgrad vorsieht. Da eine Umsetzung der Abgabe dadurch wesentlich erschwert wird und nicht sehr effizient erfolgen kann, soll die bisherige Regelung aus dem Personalreglement (Art. 57) übernommen und diese Kompetenz beim Gemeinderat belassen werden.

Art. 6 Ferien

Der Gemeinderat schlägt eine vom Kanton Zug (§ 62) abweichende Regelung analog dem Antrag der meisten anderen Gemeinden im Kanton Zug vor. So sollen bis zum 49. Altersjahr fünf Wochen (25 Tage, bisher 22 Tage) Ferien und ab dem 50. Altersjahr sechs Wochen (30 Tage, bisher 25 Tage) gewährt werden. Der neue Ferienanspruch wird mit dieser moderaten Erhöhung mit den grösseren Dienstleistungsbetrieben konkurrenzfähig.

Art. 7 Arbeitsfreie Tage

Ergänzend zur Regelung im PG (§ 63) soll die Kompetenz des Gemeinderats zur Festlegung der üblichen arbeitsfreien Tage unverändert vom aktuell gültigen Reglement (Art. 65) übernommen werden.

Art. 8 Mitspracherecht

In § 66 Abs. 2 PG regelt der Kanton die Wahrnehmung der Mitspracherechte der Mitarbeitenden. Entsprechend der hohen Anzahl Mitarbeitenden sind Personalvertretungen und Delegationen des Personals und Kantons vorgesehen. Auf Gemeindeebene sollen Eingaben, Anregungen, Anträge und Vernehmlassungen weiterhin durch jede Mitarbeitende und jeden Mitarbeitenden möglich sein. Daher soll die bisherige Regelung des aktuellen Personalreglements übernommen werden (Art. 68).

Art. 9 Krankentaggeldversicherung

Bei der letzten Revision wurde die rechtliche Grundlage dafür geschaffen, dass die Gemeinde allenfalls auch eine Krankentaggeldversicherung abschliessen kann (Art. 70). Aufgrund von Kosten-Nutzen-Überlegungen und keinen auffallend hohen Krankheitsabsenzen wurde bisher noch keine Krankentaggeldversicherung abgeschlossen. Die krankheitsbedingten Lohnfortzahlungen werden über die laufende Rechnung finanziert. Die aktuelle Kann-Formulierung soll ins neue Reglement überführt werden.

Art. 10 Entschädigung des Gemeinderats

Die Entschädigung des Gemeinderats soll künftig ebenfalls der Teuerungsanpassung unterliegen und auch weiterhin durch den Gemeinderat selbst festgelegt werden können. Die Gemeindeversammlung hat dem Gemeinderat diese Kompetenz an der GV vom 2. Dezember 2003 übertragen und bei der letzten Totalrevision des Personalreglements am 3. Juni 2013, mit Wirkung auf den 1. Januar 2014, bestätigt. Die Ansätze werden im Anhang der Personalverordnung seit 2014 transparent offengelegt.

Art. 11 Entschädigung für Mitglieder von Kommissionen

Die vorgeschlagene Regelung ist, mit Ausnahme von Absatz 2, identisch mit jener des aktuellen Personalreglements (Art. 38). In Absatz 2 wird neu festgelegt, dass Mitarbeitende der Gemeinde Risch für Kommissionstätigkeiten bis 17 Uhr (bisher: während der ordentlichen Öffnungszeiten der Verwaltung) keine zusätzliche Entschädigung erhalten. Einsätze ab 17.00 Uhr gelten somit nicht mehr als Arbeitszeit und sind separat, wie bei allen anderen Kommissionsmitgliedern, zu erfassen.

Art. 12 Entschädigung für Funktionen im Nebenamt

Die vorgesehene Regelung ist identisch mit jener des aktuellen Personalreglements (Art. 39). Sie soll unverändert übernommen werden.

Art. 13 Inkrafttreten

Die neuen Regelungen sollen am 1. Januar 2024 in Kraft treten.

Art. 14. Übergangsrecht

Um Missverständnissen vorzubeugen, werden zusätzlich zu den kantonalen Übergangsbestimmungen in Ergänzung zwei eigene Absätze (Abs. 1 und 2) formuliert. Sie begründen selbst jedoch keine vom PG abweichenden Rechte oder Pflichten.

Art 15 Vollzug

Das aktuelle Reglement regelt in Art. 71 den Vollzug in den Absätzen 2 bis 4 näher. Der Vollzug soll künftig in der Verordnung näher umschrieben werden und einzig der Absatz 1 mit der Regelung, dass der Gemeinderat zum Reglement Vollziehungsverordnungen erlassen kann, beibehalten werden.

Fremdänderungen (II.) Aufhebungen (III.) und deren Inkrafttreten (IV.)

Mit der Totalrevision des Personalreglements sind keine Fremdänderungen auf Ebene Reglement verbunden. Das bisherige Personalreglement (122) vom 3. Juni 2013 soll per 1. Januar 2024 aufgehoben werden.

Neues Lohnsystem

Eine wesentliche Änderung in der Totalrevision ist das Lohnsystem in folgenden drei Bereichen:

1. Wechsel von Funktionsgruppen und Gehaltsklassen zu ausführlich umschriebenen Referenzfunktionen mit Einreihungsplan.
2. Einbau der TREZ ins Lohnsystem durch Erhöhung der Höchstbeträge der bisherigen Gehaltsklassen.
3. Die Gehaltsstufen werden durch ein stufenloses Lohnband pro Referenzfunktion ersetzt.

Das aktuelle Personalreglement verweist in Art. 44 bezüglich der Lohnklassen heute bereits auf die Regelung des Kantons für seine Mitarbeitenden. Die bisherigen Lohnklassen bleiben bezüglich der Bezeichnungen und der Minimalwerte unverändert. Die Maximalwerte werden um den Anteil der Treue- und Erfahrungszulage (TREZ) erhöht. Die TREZ wird somit in die Lohnbänder eingerechnet.

Zum Beispiel: Gehaltsklasse 8 (Zahlen 2023)

bisheriges Maximalgehalt:	82'140.15
maximale TREZ (15/15)	6'318.45
neues Maximalgehalt:	88'458.60

(Beim kantonalen Gesetz (§ 44) sind die Löhne 2022 noch ohne Teuerungszulage von 2.19 % aufgeführt.)

Mit der Berücksichtigung der TREZ in den Lohnbändern kann die Ungleichheit bei der Entlohnung der Erfahrung innerhalb und ausserhalb des Kantons Zug beseitigt werden. Die TREZ wurde nämlich bisher nur bei Arbeitstätigkeit in einer Verwaltung innerhalb des Kantons Zug gewährt. Mit der Übernahme der Regelung des Kantons werden auch die Referenzfunktionen übernommen. Diese werden beim Kanton in einer eigenen Verordnung festgelegt (Lohneinreihungsverordnung, LEVO). Für die Zuteilung der einzelnen Stellen zur entsprechenden Referenzfunktion dienen die heutigen Funktionsgruppen in Art. 24 Personalverordnung als Grundlage. Wie aus den Übergangsbestimmungen in § 72 PG ersichtlich ist, wird mit der Zuteilung zu den Referenzfunktionen der Besitzstand (Gehalt 2023) garantiert.

Die Zuordnung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu den neuen Referenzfunktionen kann dazu führen, dass der aktuelle Ist-Lohn ausserhalb des definierten Lohnbandes liegt. Befindet sich der Ist-Lohn oberhalb des Maximalwerts, soll der Lohn nicht reduziert werden, und zwar so lange, wie der bestehende Arbeitsvertrag gilt. Liegt der Ist-Lohn unterhalb der Lohnuntergrenze, soll er entsprechend angehoben werden. Im Falle einer Funktionsänderung wird der Lohn gegebenenfalls gemäss der neuen Referenzfunktion angepasst. Die Besitzstandswahrung

gilt bei einer solchen Funktionsänderung nicht, weil ein neuer Arbeitsvertrag erstellt wird. Da die TREZ neu im Monatslohn integriert ist, erfolgen keine separaten Auszahlungen im Juni und Dezember mehr.

Neue Regelung zum Dienstaltersgeschenk

Das Dienstaltersgeschenk (DAG) soll neu geregelt werden und die Mitarbeitenden sollen neu früher in den Genuss eines DAGs kommen. Bisher waren DAGs nur nach 25 und 35 Jahren im Umfang von je einem Monatslohn vorgesehen. Ausserdem wurde ein anteilmässiges DAG ausgerichtet, wenn eine Person nach dem 30., aber vor dem 35. Dienstjahr aus dem Dienst trat.

Die Arbeitswelt hat sich bezüglich der Verweildauer verändert. Heute richten viele Arbeitgeberinnen daher bereits nach 5 Jahren erste DAG aus. Die neue Regelung sieht nach 10 und 15 Dienstjahren ein DAG von je einem Viertel eines Monatslohns vor. Nach 20 Dienstjahren soll alle 5 Jahre ein DAG in der Höhe von je einem halben Monatslohn ausgerichtet werden. Der Bezug als Urlaub ist – wie bisher – nur erlaubt, sofern es der Dienst gestattet. Dafür ist eine Kombination des Bezugs des DAGs in Form einer Lohnzahlung und Urlaub nicht mehr möglich.

Für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die innert 5 Jahren nach Inkrafttreten der neuen Regelung über das Dienstaltersgeschenk das 25., 30. oder 35. Dienstjahr erreichen, gelten die bisherigen Regelungen zum Dienstaltersgeschenk (§ 72 Abs. 12 PG).

4. Bezug zu Budget und Finanzplan

Die Totalrevision des Personalreglements hat Auswirkungen auf das Budget 2024 und die Folgejahre. Obwohl nicht damit zu rechnen ist, dass aufgrund der Erhöhung des Ferienanspruchs kurzfristig im gleichen Umfang neue Stellen geschaffen werden, sollen die Kosten möglichst transparent ausgewiesen werden, da diese längerfristig anfallen. Die neue Ferienregelung führt in der Verwaltung zu Mehrkosten von ca. 161'000 Franken und jene für die Dienstaltersgeschenke von ca. 24'000 Franken pro Jahr. Es fallen somit jährlich wiederkehrende Mehraufwände von ca. 185'000 Franken oder 0.69 % des Personalaufwands (RE 2022) an.

Zum Vergleich (darüber wird nicht an der GV abgestimmt):

Die neuen Regelungen im Personalgesetz des Kantons Zug haben für die Lehrerschaft (vgl. Ausgangslage, letzter Absatz) jährlich wiederkehrende Aufwände für die Gemeinde Risch von ca. 805'000 Franken oder 2.66 % des Personalaufwands (RE 2022) zur Folge; für die Anpassung des DAGs ca. 36'000 Franken und für die Entlastungen (Erhöhung Ferienkomponente) ca. 215'000 Franken. Die Aufwände werden durch die Erhöhung der Schülerpauschalen durch den Kanton zu einem Teil mitfinanziert.

5. Weiteres Vorgehen

Nach der Genehmigung der Totalrevision des Reglements durch die Gemeindeversammlung ist die Inkraftsetzung auf den 1. Januar 2024 vorgesehen.

Die aufgrund des neuen Personalreglements notwendigen Anpassungen in den Vollziehungsverordnungen (Personal-, Arbeitszeit- und Entschädigungsverordnung) wurden erarbeitet und eine Vernehmlassung beim Personal im Herbst 2023 durchgeführt. Diese sollen ebenfalls auf den 1. Januar 2024 in Kraft gesetzt werden. Der Erlass von Verordnungen liegt in der Kompetenz des Gemeinderats.

Antrag

Die Totalrevision des Personalreglements wird genehmigt.

Anhang

Das neue Personalgesetz per 1. Januar 2024 finden Sie unter www.rischrotkreuz.ch – «Verwaltung» – «Arbeiten bei der Gemeinde» oder via QR-Code:



Anhang

Neues Personalreglement

66

Personalreglement

vom 28. November 2023

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Risch,
gestützt auf § 69 Ziff. 2 des Gesetzes über die Organisation und Verwaltung der
Gemeinden vom 4. September 1980¹,

beschliesst:

I.

1. Titel: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Geltungsbereich

- ¹ Dieses Reglement regelt das Arbeitsverhältnis der auf bestimmte oder unbestimmte Zeit im Vollpensum oder im Teilpensum im Dienst der Einwohnergemeinde Risch tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.
- ² Soweit dieses Reglement für das Arbeitsverhältnis der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nachfolgend keine abweichende Regelung enthält, gelangen die Bestimmungen des kantonalen Gesetzes über das Arbeitsverhältnis des Staatspersonals (Personalgesetz; PG)² in der jeweils geltenden Fassung sinngemäss zur Anwendung. Enthält auch das Personalgesetz keine Regelung, gilt subsidiär das Zivilrecht.
- ³ Das Arbeitsverhältnis zwischen der Lehrerschaft und der Einwohnergemeinde Risch richtet sich nach dem kantonalen Lehrpersonalgesetz³ und dem kantonalen Personalgesetz in den jeweils geltenden Fassungen.
- ⁴ Die Einwohnergemeinde Risch als Arbeitgeberin wird durch den Gemeinderat vertreten.
- ⁵ Der Gemeinderat kann seine Zuständigkeiten an untere Verwaltungsebenen oder Personen delegieren. Davon ausgenommen sind:
 - a) die Anstellung und Entlassung der Abteilungsleitenden (inkl. der Gemein-deschreiberin bzw. des Gemein-deschreibers und der Personalleiterin bzw. des Personalleiters),
 - b) die Kündigung von Arbeitsverhältnissen.
- ⁶ Wird im Personalgesetz auf den Kanton, den Regierungsrat (inkl. Direktionen) oder den Kantonsrat verwiesen, ist für gemeindliche Angestellte sinngemäss die Gemeinde, der Gemeinderat und die Gemeindeversammlung gemeint.

¹ BGS 171.1

² BGS 154.21

³ BGS 412.31

2. Titel: Vom Personalgesetz abweichende Regelungen

Art. 2 Kündigung seitens der Mitarbeiterin oder des Mitarbeiters

In Abweichung zu § 9 Abs. 2 PG gelten folgende Kündigungsfristen:

- a) 1 Monat während des 1. Dienstjahres;
- b) 3 Monate ab dem 2. Dienstjahr.

Art. 3 Amtsgeheimnis

In Abweichung zu § 29 Abs. 3 PG gilt Folgendes:

Zur Mitteilung geheim zu haltender Tatsachen an Drittpersonen und andere Amtsstellen sowie zur Erfüllung der Zeugnispflicht in gerichtlichen Verfahren bedürfen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Entbindung vom Amtsgeheimnis durch den Gemeinderat.

Art. 4 Spontanhonorierungen

Zusätzlich zu den Regelungen in § 48 PG gilt Folgendes:

Der Gemeinderat kann die Erfüllung besonderer Aufträge, ausserordentliche Leistungen, wertvolle Anregungen zu Verbesserungen organisatorischer, technischer oder anderer Art sowie erfolgreiche Personalwerbung durch Einmalzulagen (Spontanhonorierungen) an Einzelpersonen und Personengruppen belohnen.

Art. 5 Weitere Massnahmen und Leistungen

In Abweichung zu § 57 Abs. 1 PG werden der Arbeitgeberbeitrag und die Anspruchsberechtigung durch den Gemeinderat festgelegt.

Art. 6 Ferien

In Abweichung zu § 62 Abs. 1 PG haben Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter pro Kalenderjahr folgenden Anspruch auf bezahlte Ferien:

- a) 25 Tage bis und mit dem Kalenderjahr, in welchem sie das 49. Altersjahr erreichen;
- b) 30 Tage ab Beginn des Kalenderjahres, in welchem sie das 50. Altersjahr erreichen.

Art. 7 Arbeitsfreie Tage

In Ergänzung zu § 63 PG gilt Folgendes:

Der Gemeinderat legt die üblichen arbeitsfreien Tage fest.

Art. 8 Mitspracherecht

In Abweichung zu § 66 Abs. 2 PG gilt Folgendes:

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben Anspruch auf Information. Die Wahrnehmung ihrer Interessen erfolgt durch Eingaben, Anregungen, Anträge und Vernehmlassungen an die Geschäftsleitung.

Art. 9 Krankentaggeldversicherung

In Ergänzung zu § 69 PG gilt Folgendes:

Für den Krankheitsfall kann die Gemeinde für ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auf eigene Kosten eine Krankentaggeldversicherung abschliessen.

3. Titel: Weitere Bestimmungen

Art. 10 Entschädigung des Gemeinderates

- ¹ Die Mitglieder des Gemeinderates beziehen für ihre Tätigkeiten im Dienst der Einwohnergemeinde eine Entschädigung, welche monatlich ausgerichtet wird und der Teuerungsanpassung unterliegt.
- ² Die Höhe der Entschädigung wird durch den Gemeinderat festgelegt.

Art. 11 Entschädigung für Mitglieder von Kommissionen

- ¹ Die Mitglieder der ständigen und nichtständigen Kommissionen beziehen eine pauschale Entschädigung und/oder eine Entschädigung auf Stundenbasis. Die Ansätze unterliegen der Teuerungsanpassung und werden in der Regel einmal jährlich ausbezahlt.
- ² Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Einwohnergemeinde beziehen für Kommissionstätigkeiten bis 17 Uhr keine zusätzliche Entschädigung.
- ³ Die Höhe der Entschädigung wird durch den Gemeinderat festgelegt.

Art. 12 Entschädigung für Funktionen im Nebenamt

- ¹ Personen mit Funktionen im Nebenamt beziehen eine pauschale Entschädigung und/oder eine Entschädigung auf Stundenbasis. Die Ansätze unterliegen der Teuerungsanpassung und werden je nach Funktion einmal jährlich oder monatlich ausbezahlt.
- ² Die Höhe der Entschädigung wird durch den Gemeinderat festgelegt.

4. Titel: Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 13 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt unter Vorbehalt der Annahme durch die Gemeindeversammlung am 1. Januar 2024 in Kraft.

Art. 14 Übergangsrecht

- ¹ Die rechtlichen Wirkungen von Arbeitsverhältnissen, die noch vor dem Inkrafttreten dieses Reglements enden, richten sich nach bisherigem Recht.
- ² Soweit das neue Recht für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter günstigere Bestimmungen enthält als das bisherige Recht, berechnen sich die neuen Ansprüche ab Datum des Inkraftsetzens dieses Reglements.
- ³ Im Übrigen gelten die Übergangsbestimmungen von § 72 PG sinngemäss.

Art. 15 Vollzug

Der Gemeinderat kann zu diesem Reglement Vollziehungsverordnungen erlassen.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Das Personalreglement vom 3. Juni 2013 wird aufgehoben.

IV.

Die Aufhebung des Personalreglements vom 3. Juni 2013 tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

Gemeindeversammlung Risch

Peter Hausherr
Gemeindepräsident

Guido Wetli
Gemeindeschreiber-Stv.

Traktandum 5
**Fernwärmeanschluss
Oberstufenschulhäuser**





1. Ausgangslage

1.1. Wärmeverbund Ennetsee

Im Juli 2019 wurde mit der WWZ AG ein Konzessionsvertrag betreffend Wärmeverbund Ennetsee unterzeichnet. Mit dem Konzessionsvertrag erteilte die Gemeinde Risch der WWZ das Recht, auf bzw. in den Grundstücken der Gemeinde auf eigene Rechnung und Gefahr die für den Betrieb und den Unterhalt des Wärmeverbundes Ennetsee (WV Ennetsee) notwendigen Wärmeleitungen, Energiezentralen, Kommunikationsleitungen und weitere Bauten und Anlagen zu verlegen bzw. zu erstellen.

Der WV Ennetsee leistet einen massgeblichen Beitrag zur Reduktion des CO₂-Ausstosses und stellt die langfristige Versorgung der Region Ennetsee mit umweltfreundlicher Wärmeenergie aus Abwärme der Kehrrichtverbrennungsanlage Renergia sicher.

Entsprechend sieht der Konzessionsvertrag vor, dass die Gemeinde Risch im Rahmen des Heizungersatzes der gemeindeeigenen Liegenschaften den Anschluss an den WV Ennetsee von Fall zu Fall prüft. Massgebend für den Entscheid zum Anschluss an den WV Ennetsee ist dessen technische, ökologische und ökonomische Konkurrenzfähigkeit im Vergleich zu anderen Wärmeversorgungs-lösungen. Als Grundsatz soll gelten, dass in erster Linie nicht energetisch sanierte Bauten an den WV Ennetsee angeschlossen werden. Bei energetisch sanierten Bauten sollen primär Sole-Wasser-Wärmepumpen mit Erdsonden zum Einsatz kommen.

1.2. Abklärungen zur Wärmeerzeugung in gemeindeeigenen Liegenschaften

Im Jahr 2021 hat der Gemeinderat eine externe Firma beauftragt, den zukünftig am besten geeigneten Wärmeerzeuger für gemeindeeigene Liegenschaften zu eruieren. Dabei wurde als Ziel die Umstellung von fossiler auf erneuerbare Energie vorgegeben. Diese Abklärung beinhaltet in einem ersten Teil eine Ist-Analyse. Der zweite Teil beschreibt verschiedene Systeme für die Wärmeerzeugung. Es werden die grundlegenden Funktionen und Möglichkeiten der Wärmesysteme aufgezeigt und die Vor- und Nachteile beschrieben.

Die Kriterien für die Auswahl der Art der Wärmeerzeugung wurden wie folgt definiert:

- Kriterium 1: Anschluss Fernwärme möglich, Distanz zum Netz der WWZ wirtschaftlich
- Kriterium 2: Platz für Erdwärmesonden nicht vorhanden
- Kriterium 3: Gebäudehülle älter als 30 Jahre, grösserer Wärmebedarf vorhanden
- Kriterium 4: In kurzer Zeit eine grosse Leistung/Energie (Wärme) erforderlich
- Kriterium 5: Leistungsbedarf kleiner als 15 kW oder Energiebedarf kleiner als 32'000 kWh/a

Für alle Liegenschaften, bei denen ein Wärmeerzeugungersatz notwendig ist bzw. wird, konnte ein Entscheid mittels der oben genannten Beurteilungskriterien gefällt werden. Die bevorzugten Systeme sind Fernwärme und Sole-Wasser-Wärmepumpen mit Erdsonden.

Der WV Ennetsee wird aktuell durch die WWZ erstellt. An der Gemeindeversammlung vom 13. Juni 2022 wurde der Fernwärmeanschluss für die Primarschulhäuser 1, 2, 3 und 5 genehmigt. Der Fernwärmeanschluss für die Musikschule wurde mit dem Investitionskredit für die energetischen Massnahmen an der Gemeindeversammlung vom 29. November 2022 ebenfalls genehmigt. Diese Anschlüsse sind erstellt und die Bauten werden ab der Heizsaison Winter 2023/2024 erstmals mit Fernwärme beheizt.

1.3. Ersatz der Wärmeerzeugung für Oberstufenschulhäuser 6 und 7 sowie Turnhalle Waldegg

Der Oberstufenschultrakt wurde in den Jahren 1984 bis 1987 von den Zuger Architekten Peter Ammann und Peter Baumann erstellt. Die Bausubstanz ist aufgrund der massiven Bauweise – Zweischalenmauerwerk, massige Boden-/Wandbeläge im Inneren – und des steten Unterhalts auch nach bald 40 Betriebsjahren in einem relativ guten Zustand.

Im Rahmen eines Untersuchs konnte festgestellt werden, dass Teile der Gebäudehülle, insbesondere Fenster, Sonnenschutz, die Dachhaut und ein grosser Teil der Gebäudetechnik die Lebensdauer jedoch bald erreicht haben und erneuert werden sollten.

Die Heiz- und Technikzentrale der Oberstufenbauten befindet sich zentral im Untergeschoss des Spezialtraktes Schulhaus 7. Die Bauten werden mit einer Gastherme beheizt. Diese ersetzte eine vorgängige Sole-Wasser-Wärmepumpen-Wärmeerzeugung, welche wegen Effizienzverlust durch die ausgekühlten Erdsonden stillgelegt werden musste.

Eine Beurteilung der Wärmeerzeugung der Oberstufenschulhäuser anhand der vorgegebenen Kriterien ergab, dass für eine Wärmeerzeugung mit einer Sole-Wasser-Wärmepumpe nicht genug Platz für Erdsonden vorhanden ist und die Wärmeverteilung mit Radiatoren hohe Vorlauftemperaturen erfordert. Bei den Flachdächern und Verglasungen lassen sich bei anstehenden Instandstellungen bessere Wärmedämmwerte erreichen. Das Sichtmauerwerk aus Backsteinen ist charakteristisch für die Oberstufenschulanlage. Dieses Erscheinungsbild sollte beibehalten werden. Eine wesentliche Verbesserung beim Zweischalenmauerwerk ist daher nicht umsetzbar. Die Fernwärmeleitung der WWZ führt durch die Waldeggstrasse, die Anschlussdistanz beträgt 30 Meter. Der Wärmebedarf/die Anschlussleistung beträgt 120 kW ohne Sanierungen der Gebäudehülle.

Die Nutzung der Abwärme aus der Kehrlichtverbrennungsanlage Renergia in Perlen ist nachhaltig und umweltfreundlich, da beim Produktionsprozess kaum CO₂ anfällt. Die WWZ garantiert einen Mindestanteil von 75 % CO₂-freier Energie und zudem ist eine hohe Versorgungssicherheit gegeben. Dadurch trägt die

Gemeinde Risch massgeblich zur CO₂-Einsparung bei und leistet im Rahmen ihrer Möglichkeiten einen wesentlichen Beitrag zur Erreichung der nationalen Klimaziele. Als Nachteil kann die von der WWZ geforderte Vertragsdauer von 30 Jahren gesehen werden. Ein Heizungsersatz ist jedoch grundsätzlich ein langfristiger Entscheid. Die Wirtschaftlichkeit der Fernwärme im Vergleich zur Wärmepumpenlösung ist wesentlich von den Stromtarifen abhängig. Die Kosten sind vergleichbar; durch die gestiegenen Stromtarife verbessert sich die Wirtschaftlichkeit der Fernwärme.

In der Summe zeigt sich, dass die Kriterien für einen Fernwärmeanschluss erfüllt sind und eine alternative Lösung technisch kaum umsetzbar ist.

2. Handlungsbedarf

Damit die Oberstufenschulhäuser 6 und 7 sowie die Turnhalle Waldegg künftig mit Fernwärme versorgt werden können, muss mit der WWZ ein Energieliefervertrag abgeschlossen werden. Der langfristige Vertrag führt zu finanziellen Verpflichtungen der Gemeinde gegenüber der WWZ, weshalb ein Objektkredit genehmigt werden muss.

2.1. Umsetzungsvorschlag

Für den Anschluss der Oberstufenschulhäuser 6 und 7 sowie der Turnhalle Waldegg an der Waldeggstrasse liegen ein Energieliefervertrag (Angebot-Nr. 3041201) und ein Anschlussvertrag Fernwärme (Angebot-Nr. 3041201) der WWZ vor. Gegenstand dieser Verträge bildet die Verpflichtung der WWZ zur Erstellung eines Hausanschlusses und zur Lieferung von Fernwärme beziehungsweise die Verpflichtung der Gemeinde Risch zum Bezug von Fernwärme für die genannten Liegenschaften.

Mit der WWZ wurden die Anschlussbedingungen und Wärmelieferungsbedingungen geklärt und ausgehandelt. Die Fernwärmelieferung kann voraussichtlich für die Heizperiode Winter 2024/2025 erfolgen. Die Vertragsdauer beträgt 30 Jahre.

2.1.1. Anschlussvertrag Fernwärme «Ennetsee» Nr. 3041201

Im Anschlussvertrag ist der Kostenbeitrag seitens der Einwohnergemeinde Risch für den Anschluss der Oberstufenschulhäuser an das Fernwärmenetz geregelt.

Anschlusskostenbeitrag

Für die Berechnung des Anschlusskostenbeitrages (Anschlussgebühr) sind die max. zu liefernde Wärmeleistung von 120 kW und die Leitungslänge ab Anschlusspunkt Verteilnetz bis zur Übergabestation massgebend. Die Anschlusslänge beträgt total 30 Meter, davon aussen 20 Meter und innen 10 Meter.

Der Anschlusskostenbeitrag beträgt pauschal inkl. Netzkostenbeitrag 7.7 % MwSt.	56'200.00 4'327.40
Total Anschlusskosten inkl. MwSt.	60'527.40

Bei einer nachträglichen Reduktion der Anschlussleistung erfolgt keine Rückzahlung von früher bezahlten Anschlusskostenbeiträgen. Wird eine höhere Anschlussleistung benötigt, ist die Differenz zum aktuellen Ansatz nachzuzahlen.

2.1.2. Energieliefervertrag Fernwärme «Ennetsee» Nr. 3041201

Der Energieliefervertrag bildet die Verpflichtung der WWZ zur Lieferung beziehungsweise die Verpflichtung der Gemeinde Risch zum Bezug von Fernwärme für die genannten Liegenschaften.

Für die bezogene Fernwärmeenergie und für die abonnierte maximale Wärmeanschlussleistung hat die Gemeinde Risch einen mengenabhängigen Arbeitspreis und einen leistungsabhängigen Grundpreis zu entrichten. Die Mehrwertsteuer und sämtliche anderen, auch zukünftige im Zusammenhang mit der Wärmelieferung stehenden öffentlichen Abgaben, Gebühren, Steuern sowie Lenkungsabgaben (ausgenommen die CO₂-Abgabe) werden zusätzlich in Rechnung gestellt. Die Preise werden mit den vertraglich geregelten Indizes jährlich angepasst. Die Preisanpassung für den Grundpreis erfolgt zu 75 % anhand der Veränderung des Zinssatzes für 10-jährige Bundesobligationen und zu 25 % anhand der Veränderung des Landesindex der Konsumentenpreise (LIK). Der Arbeitspreis für die Wärmeleistung enthält eine Anbindung an den Gaspreis, wobei diese mit 15 % gewichtet wird. Der Vertrag ist erstmals auf den 31.03.2054 kündbar. Verzichten die Parteien auf eine Kündigung, so verlängert sich der Liefervertrag jeweils stillschweigend um weitere 3 Jahre.

Mit dem jährlichen Grundpreis werden die Kosten für die Wartungs- und Unterhaltsarbeiten sowie ein Teil der Kapitalkosten gedeckt. Mit dem Arbeitspreis werden die Energiekosten und ein Teil der Betriebskosten gedeckt.

Aufstellung Jahreswärmekosten:

Arbeitspreis Wärme	240'000*	kWh/a	5.588	Rp./kWh	Fr./a	13'411.20
Grundpreis Wärme	120	kW	22.078	Fr./kW/Monat	Fr./a	31'792.30
7.7 % MwSt.					Fr./a	3'480.65
Jährliche Kosten inkl. MwSt.					Fr./a	48'684.20

*angenommener Wärmebedarf basierend auf bestellter Leistung im Anschlussvertrag 3041201

Summe Vertragslaufdauer (erstmalig kündbar auf den 31.03.2054):

Fr./a 48'684.20 * 30 Jahre = Fr. 1'460'500 inkl. MwSt.
(ohne jährliche Anpassung der Preise gemäss den vertraglich geregelten Indizes)

2.1.3. Bezug zu Budget und Finanzplan

Tabellarisch stellen sich die Ausgaben wie folgt zusammen (inkl. MwSt.):

Energieliefervertrag, Grundpreis	Fr./a 14'443.85	Fr. 433'300.00
Energieliefervertrag, Arbeitspreis	Fr./a 34'240.30	Fr. 1'027'200.00
Anschlusskostenbeitrag pauschal		Fr. 60'500.00
Total Kosten für die Ausgabenbewilligung		Fr. 1'521'000.00
(über die ganze Laufzeit des Vertrags)		

Bei Energielieferkosten handelt es sich um laufende Aufwendungen zulasten der Erfolgsrechnung. Es ist deshalb ein Objektkredit zulasten der Erfolgsrechnung einzuholen.

Bei Veränderungen bei der Wärmeanschlussleistung aufgrund von niedrigem Bedarf durch Gebäudehüllensanierungen wird der Grundpreis angepasst. Für die mehrjährigen Energielieferkosten inkl. Anschlusskosten der Oberstufenschulhäuser 6 und 7 sowie der Turnhalle ist ein Objektkredit im Finanzplan von 1.52 Millionen Franken zu bewilligen. Der Kredit passt sich an die Preisindizes des Energieliefervertrages an.

3. Weiteres Vorgehen

Nach Genehmigung des Objektkredits für den Bezug von Fernwärme und der Genehmigung der einmaligen Anschlussgebühr wird das Angebot der WWZ rechtsgültig unterzeichnet.

Für die Instandstellung der Oberstufenschulbauten wurden bereits Bestandesaufnahmen erstellt. Mit dem Abschluss der Schulraumplanung 2023 werden auch die räumlichen Bedürfnisse der Oberstufe für die nächsten 10 Jahre geklärt. Anschliessend wird ein Instandsetzungs- und ggf. Erweiterungskonzept für die Oberstufenbauten erstellt. Das Instandsetzungskonzept mit der Terminalschiene wird die Grundlage für die Bestimmung des Heizungsumbaus für die Fernwärme bilden. Es besteht die Zielsetzung, die Oberstufenbauten ab der Heizsaison 2024/2025 mit Fernwärme zu beheizen, die Instandsetzungs- und ggf. Erweiterungsarbeiten folgen nach und werden Gegenstand separater Kreditanträge sein.

Fernwärmeanschluss Oberstufenschulhäuser

Antrag

Antrag

Für die Energielieferung aus Fernwärme für die Oberstufenschulhäuser 6 und 7 sowie die Turnhalle Waldegg wird ein Objektkredit zulasten der Erfolgsrechnung über 1.52 Millionen Franken (inkl. Mehrwertsteuer) genehmigt. Der Objektkredit passt sich anhand der Preisanpassungsklauseln des Energieliefervertrags an die Entwicklung der 10-jährigen Bundesobligationen, des Landesindexes der Konsumentenpreise sowie des Gaspreisindex an.



Traktandum 6 **Unterflurcontainer (UFC) für Hauskehricht**





1. Ausgangslage

1.1 Zweckverband der Zuger Einwohnergemeinden

Im Jahr 1995 wurde der Zweckverband der Zuger Einwohnergemeinden für die Bewirtschaftung von Abfällen (Zeba) gegründet. Der Zeba handelt für die Verwertung und umweltgerechte Behandlung der Abfälle aller elf Zuger Gemeinden optimale Konditionen aus und sorgt für die Logistik. Für den Betrieb der Ökihöfe sind die Gemeinden zuständig. Oberstes Gremium des Zeba ist die Delegiertenversammlung (DV). Sämtliche Zuger Gemeinden sind darin mit einem Mitglied des Gemeinderates vertreten. Die Stimmen der DV sind proportional zur Gemeindebevölkerung verteilt. Die Stadt Zug verfügt über vier Stimmen, Baar hat drei Stimmen; Cham, Risch und Steinhausen haben zwei Stimmen und alle übrigen Gemeinden je eine.

Am 5. November 2018 hat die DV des Zeba die Strategie «Bereitstellung von Hauskehricht in Unterflurcontainern (UFC)» und die dazu notwendigen Anpassungen im Reglement über die Abfallbewirtschaftung verabschiedet. Das angepasste Reglement trat am 1. Januar 2019 in Kraft. Das Reglement über die Abfallbewirtschaftung des Zeba (BGS 732.22) ordnet die kommunale Abfallbewirtschaftung, welche der Zeba im öffentlichen Interesse auszuführen hat.

Die Strategie und die Anpassungen im Reglement bezwecken, dass bis ins Jahr 2030 flächendeckend im Siedlungsgebiet aller Zuger Gemeinden der Hauskehricht in Unterflurcontainern (UFC) gesammelt wird. Damit wird die Anzahl der Bereitstellungsorte reduziert, wodurch sich die Sammelrouten optimieren und die Kosten und Emissionen verringern lassen. Ausserhalb des Siedlungsgebietes (Höfe) und bei besonderen Situationen können Ausnahmen mit Sonderbewilligungen nicht ausgeschlossen werden.

Im Zusammenhang mit der Umstellung der Entsorgung des Hauskehrichts auf Unterflurcontainer hat der Zeba-Verwaltungsrat im Frühjahr 2021 beschlossen, die UFC-Strategie in einem klar definierten Umfang auch auf den Gewerbekehricht auszudehnen. Dies im Bewusstsein, dass ohne Miteinbezug der Siedlungsabfälle aus Gewerbebetrieben die möglichen Vorteile nur teilweise erreicht werden können. Somit erhalten auch Gewerbebetriebe in Wohnzonen die Möglichkeit, ihren Kehrlicht in einer nahe gelegenen UFC-Anlage in gebührenpflichtigen Kehrlichtsäcken des Zeba zu entsorgen. Die Bereitstellung von Siedlungsabfällen von Gewerbebetrieben in Misch- und Kernzonen erfolgt in einer UFC-Anlage oder in Containern mit Wägechip. In Gewerbezon werden die Nutzer bei Bedarf auch nach dem Jahr 2030 mittels Roll- respektive Oberflurcontainern bedient.

Für die Grüngutentsorgung (kompostierbare Abfälle) sieht der Zeba keine Änderung vor. Trotzdem entscheiden sich oftmals Liegenschaftsbesitzer, die UFC-Anlage für Hauskehricht gleichzeitig mit einer Unterflurlösung für kompostierbares Grüngut zu ergänzen. Gemäss Zeba-Reglement ist die Entsorgung von Grüngut in Liftomat-Unterflursystemen zulässig. Beim Liftomatsystem werden die Rollcontainer für Grüngut hydraulisch im Boden versenkt. Die Grüngutcontainer müssen am Entsorgungstag jeweils durch die Liegenschaftsverantwortlichen hochgefahren und nach der Entsorgung wieder versenkt werden.

1.2 Förderung der UFC durch Zeba

Die UFC-Anlagen (Standardcontainer und Betonelement) für Hauskehricht werden vom Zeba beschafft, finanziert, an die Baustelle geliefert, in die Baugrube versetzt und in Betrieb genommen.

Die Grundeigentümerschaften erbringen die bauseitigen Vorleistungen für die Erstellung der UFC und tragen die damit verbundenen Kosten (namentlich Sicherstellen der Baufläche, Baubewilligung, Aushub, Anschlüsse, Leitungsverlegungen, Umgebungsarbeiten usw.). Der Zeba beteiligt sich an den Baukosten mit einem Betrag von maximal 10'000.00 Franken pro Einwurfsäule. Unterfluranlagen mit mehreren UFC erhalten somit für jede UFC-Einwurfsäule einen Baukostenbeitrag von maximal 10'000.00 Franken. Der Baukostenbeitrag wird erst ausbezahlt, wenn eine entsprechende schriftliche Vereinbarung zwischen Grundeigentümerschaft, Gemeinde und Zeba sowie ein von allen Parteien unterzeichnetes Bauabnahmeprotokoll vorliegen.

Die Unterhaltskosten (Reinigung, Wartung, Reparatur usw.) während der ganzen Lebensdauer der UFC-Anlagen für Hauskehricht trägt ebenfalls der Zeba.

Die Kosten für die UFC-Anlagen für kompostierbares Grüngut müssen vollumfänglich durch die Grundeigentümerschaften getragen werden und werden vom Zeba nicht mitfinanziert.

1.3 Entsorgungsplanung und Gehdistanzen

Gemäss Bundesgerichtsurteil ist eine Gehdistanz von 350 Metern zu einem UFC zumutbar. Die Gemeinde Risch strebt die Anordnung von Unterflurcontainern in einer kürzeren Gehdistanz von rund 200 Metern an (Cham: 175 bis 200 Meter, Hünenberg: 150 Meter, Baar: 200 Meter). Ausnahmsweise kann die Gehdistanz zum zugeteilten Unterflurcontainer grösser sein.

Zur Erreichung von kürzeren Gehdistanzen sind zusätzliche UFC-Standorte und somit auch zusätzliche Investitionen seitens der Gemeinde notwendig. Die UFC sollen zu Fuss gut erreichbar und an verkehrstechnisch zweckmässigen Standorten gelegen sein.

Bei der Evaluation von Standorten handelt es sich um eine rollende Planung bis 2030, welche von den Bauaktivitäten und von der Bereitschaft der Grundeigentümerschaften abhängig ist. Für die flächendeckende Ausrüstung der Gemeinde Risch mit UFC werden gemäss Planung total ca. 80 Unterflurcontainer benötigt. Per Ende 2022 standen in der Gemeinde Risch 22 UFC-Einwurfsäulen zur Verfügung, weitere Anlagen sind in Planung oder Realisierung.

Bei Neubauten von grösseren Siedlungen mit über 30 Wohneinheiten kann die Gemeinde Risch die Erstellung von UFC im Rahmen der Baubewilligung verlangen, was auch so erfolgt. Die Bauarbeiten für die UFC können in diesen Fällen mit dem Bau der Siedlung kombiniert werden und sind dadurch günstiger. In diesen Fällen sollte der Zeba-Kostenbeitrag von maximal 10'000.00 Franken pro Einwurfsäule kostendeckend sein.

Bei bestehenden Siedlungen, einzelnen Häusern und Neubauten mit weniger als 30 Wohneinheiten müssen zur Auslastung der UFC-Anlagen Einzugsgebiete definiert werden. Die Grundeigentümerschaften müssen deshalb Verständnis aufbringen, dass weitere Anwohnerinnen und Anwohner im Einzugsgebiet den Hauskehricht im gleichen UFC entsorgen.



Die UFC werden in der Regel einmal wöchentlich geleert. Je nach Standort sind auch zwei oder mehr Leerungen pro Woche möglich.

Für die Planung und Umsetzung der UFC-Strategie werden Einzugsgebiete für die einzelnen UFC-Anlagen definiert. Dieses Vorgehen sichert eine optimale Auslastung der UFC-Anlagen und ein koordiniertes Vorgehen bei der Auflösung von Container-Standorten. Die Umsetzung soll gebietsweise erfolgen. Dabei gilt festzuhalten, dass wenn das Konzept umgesetzt ist, die Einzugsgebiete nicht mehr relevant sind und grundsätzlich alle Standorte genutzt werden können (beim Vorliegen eines verwaltungsrechtlichen Vertrags). Die Verbandsgemeinde legt nach Anhörung des Zeba den Standort sowie das Einzugsgebiet der Sammelanlage fest (BGS 732.22, § 16b).

Ausserhalb des Siedlungsgebietes (Höfe) liegt die Gehdistanz zur nächsten UFC-Anlage in den meisten Fällen über der angestrebten Gehdistanz von rund 200 Metern und der zumutbaren Gehdistanz von 350 Metern (Bundesgericht). Die UFC-Anlagen sollen daher an gemeinsam genutzten Zufahrtsstrassen oder an zentralen Standorten in Weilern errichtet werden.

2. Handlungsbedarf

Erfahrungsgemäss fallen bei der Erstellung von UFC ohne gleichzeitigen Gebäudeumbau Kosten von durchschnittlich 23'000.00 Franken an. Um das Ziel der flächendeckenden Umsetzung der UFC-Strategie bis ins Jahr 2030 sowie die angestrebte kürzere Gehdistanz von 200 Metern zu erreichen, ist es notwendig, dass die Gemeinde Risch allfällige restliche, nicht vom Zeba gedeckte Kosten übernimmt.

Gleichzeitig ist bei der Umsetzung der UFC-Strategie darauf zu achten, dass – wo möglich und sinnvoll – Standorte auf gemeindeeigenen Grundstücken realisiert werden. Bei diesen Standorten werden die ungedeckten Kosten ebenfalls über den beantragten Kredit gedeckt.

Voraussetzung für die Mitfinanzierung von UFC-Anlagen durch Beiträge des Zeba und der Gemeinde Risch ist der Abschluss eines verwaltungsrechtlichen Vertrages. In diesem Vertrag werden sämtliche Details für die Erstellung, den Unterhalt und den Betrieb geregelt und die Nutzungsdauer von 50 Jahren festgelegt.

3. Umsetzungsvorschlag

3.1 Anfallende Kosten für die Gemeinde Risch

Es werden gemäss Planung auf dem Gemeindegebiet circa 80 UFC-Säulen benötigt. Davon sind 22 UFC-Säulen für Hauskehricht bereits realisiert und 4 UFC-Säulen werden aktuell von Privaten erstellt. Daraus resultiert ein weiterer Bedarf von circa 54 UFC-Säulen, welche von der Gemeinde Risch mitzufinanzieren sind.

Der Gemeinde verbleiben, nach Abzug des Zeba-Baukostenbeitrags von 10'000.00 Franken, noch Kosten von durchschnittlich 13'000.00 Franken pro Einwurfsäule. Insgesamt wird mit 54 neu zu erstellenden UFC gerechnet, bei welchen gemeindliche Beiträge angewendet werden können. Sofern bei bereits erstellten UFC-Anlagen noch mehr Haushalte zugeteilt werden können und ein verwaltungsrechtlicher Vertrag abgeschlossen werden kann, würde die Gemeinde auch für diese UFC die Restkosten übernehmen. Diese Kosten werden aus der Reserveposition von 200'000.00 Franken bezahlt.

In der Summe resultiert ein Netto-Gesamtbeitrag von 902'000.00 Franken (inkl. 200'000.00 Franken Reserve) für die Gemeinde Risch. Die gemeindlichen Beiträge verteilen sich auf die nächsten 7 Jahre. Insgesamt ergeben sich Bruttoaufwendungen von 1'442'000.00 Franken, inklusive des Kostenbeitrags des Zeba und Reserve.

3.2 Aufteilung der Aufgaben und der Kosten

Für die Umsetzung der UFC-Strategie ist folgender Aufgaben- und Kostenteiler vorgesehen. Der vorliegende Kredit soll zur Restfinanzierung der durchschnittlichen Kosten, nach Abzug des Zeba-Beitrags, verwendet werden.

	Private Grundstücke			Öffentliche Grundstücke
	Neubau mit mehr als 30 Wohneinheiten	Neubau mit weniger als 30 Wohneinheiten	Bestehende Liegenschaften	
Bauherr UFC-Anlage	Privater Bauherr	Privater Bauherr	Privater Bauherr	Gemeinde Risch
Maximaler Baukostenbeitrag Zeba pro UFC-Einwurfsäule an Tiefbau- und Umgebungsarbeiten	Fr. 10'000.00	Fr. 10'000.00	Fr. 10'000.00	Fr. 10'000.00
Höhere Baukosten für Tiefbau- und Umgebungsarbeiten	Privater Bauherr	Gemeinde Risch	Gemeinde Risch	Gemeinde Risch
Total Baukosten für Grundeigentümer, ohne Land (Land wird von den Grundeigentümern zur Verfügung gestellt)	Baukosten, welche den Beitrag des Zeba von Fr. 10'000.00 übersteigen	keine	keine	

3.3 Vor- und Nachteile von Unterflurcontainern

Im Vergleich zur Sammlung mit Rollcontainern und lose bereitgestellten Kehrichtsäcken haben UFC-Anlagen folgende Vorteile:

- + Rund um die Uhr Entsorgungsmöglichkeit an 7 Tagen in der Woche
- + Saubere Bereitstellung der gebührenpflichtigen Abfallsäcke, wenig Geruchsbelästigungen und keine Kehrichtsackhaufen am Abfuhrtag
- + Keine aufgerissenen blauen Säcke am Strassenrand (Fuchs, Marder, Krähen usw.)
- + Kein Anheben der Säcke über 1.25 Meter wie bei Rollcontainern
- + Zeba übernimmt Beschaffung, Reinigung, Unterhalt und Bereitstellung der UFC
- + Geringerer Platzbedarf als bei anderen Lösungen der Bereitstellung (Füllvolumen UFC 6'500 Liter, entspricht 8 Rollcontainern zu 800 Liter)
- + Nach Möglichkeit können bestehende Container-Standorte berücksichtigt werden
- + Umweltfreundlichere Abfalltouren (weniger Lärm und geringerer Schadstoffausstoss aufgrund weniger Standorte)
- + Im UFC können Haus- und Gewerbekehricht in gebührenpflichtigen Säcken entsorgt werden
- + Reinigung und Unterhalt der Rollcontainer durch die Liegenschaftsverwaltung bzw. Eigentümer entfällt

Welche Nachteile bietet eine UFC-Anlage bei der Sammlung von Hauskehricht:

- Teilweise grössere Bring- bzw. Gehdistanzen
- Grundstück sowie Platzverhältnisse in bebauten Quartieren, Raum für die Entleerung mit dem Kehrichtfahrzeug
- Investitions-, Unterhalts- und Erneuerungskosten des Zeba und der Gemeinde Risch
- Administrativer Aufwand des Zeba und der Gemeinde Risch
- Belastbarkeit und Neigung des Terrains
- Der Standort des UFC sollte frei sein von Infrastrukturen im Boden (Bodentiefe UFC)

4. Bezug zu Budget und Finanzplan

Tabellarisch lassen sich die geschätzten Ausgaben wie folgt zusammenfassen (inkl. MwSt.):

	Pro UFC	Ausgaben für 54 UFC-Anlagen
Durchschnittliche Kosten für einen UFC ohne gleichzeitigen Gebäudeneubau	Fr. 23'000.00	Fr. 1'242'000.00
Reserven		Fr. 200'000.00
Bruttokosten		Fr. 1'442'000.00
Abzüglich Kostenbeitrag Zeba	Fr. 10'000.00	Fr. 540'000.00
Netto-Kosten zulasten Gemeinde Risch (inklusive Reserven)	Fr. 13'000.00	Fr. 902'000.00

Aufgrund des Bruttoprinzips bei der Berechnung von Verpflichtungskrediten wird den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern ein Kredit in Höhe der Bruttokosten unterbreitet (vgl. § 28 des Gesetzes über den Finanzhaushalt des Kantons und der Gemeinden (Finanzhaushaltsgesetz, FHG) vom 31. August 2006).

5. Weiteres Vorgehen

5.1 Was passiert bei einer Ablehnung des Kredits?

Bei einem Nein an der Gemeindeversammlung zum Kreditantrag behält die vom Zeba definierte UFC-Strategie, welche im Reglement über die Abfallbewirtschaftung des Zeba festgelegt wurde, weiterhin ihre Gültigkeit. Jedoch entfallen die gemeindlichen Beiträge bei Neubauten unter 30 Wohneinheiten sowie bei bestehenden Bauten. Auf öffentlichen Grundstücken könnten UFC-Anlagen lediglich dann erstellt werden, wenn die UFC-Anlage vollumfänglich durch den Zeba finanziert wird. Dies ist vor allem dann möglich, wenn die UFC-Anlage mit einem anderen Bauvorhaben kombiniert werden kann und wenn mehrere UFC-Anlagen zusammengefasst und so die Zeba-Beiträge für mehrere UFC-Säulen geltend gemacht werden können. Es würden somit weniger UFC-Anlagen und an weni-

**Unterflurcontainer (UFC) für Hauskehricht
Antrag**

ger Standorten erstellt, wodurch sich die Anmarschwege verlängern würden. Wie die Bereitstellung des Hauskehrichts ohne UFC-Anlage ab dem Jahr 2030 organisiert wird, kann zum jetzigen Zeitpunkt nicht gesagt werden.

5.2 Genehmigung des Kredites

Eine Genehmigung des Kredites ermöglicht die Umsetzung der UFC-Strategie des Zeba und die Realisierbarkeit der angestrebten kürzeren Gehdistanz von rund 200 Metern. Damit wird der Entsorgungskomfort erhöht.

Wo dies sinnvoll und möglich ist, werden die UFC-Anlagen auf gemeindeeigenen Grundstücken erstellt. Jedoch bedarf es für die Umsetzung der UFC-Strategie in den meisten Fällen Grundstücke von privaten Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern, die den Baugrund für eine UFC-Anlage zur Verfügung stellen. In diesen Fällen bleibt das Grundstück Eigentum Privater, während die Gemeinde Risch die UFC-Anlage auf eigene Kosten realisiert. Die Duldung der UFC-Anlage wird mit einem verwaltungsrechtlichen Vertrag geregelt.

Bereits bestehende, jedoch private UFC-Anlagen werden mittels verwaltungsrechtlichen Vertrags und mit entsprechendem Eintrag im Grundbuch öffentlich erklärt. Die Grundeigentümerschaft der UFC-Anlage erhält von der Gemeinde Risch einen Beitrag in Höhe der Restkosten.

Für die flächendeckende Umsetzung der UFC-Strategie des Zeba bis ins Jahr 2030 richtet sich die Gemeinde Risch nach dem vorliegenden Konzept (siehe Anhang).

Antrag

Für die Umsetzungsstrategie Unterflurcontainer (UFC) wird ein Rahmenkredit zulasten der Investitionsrechnung von 1'442'000.00 Franken (inkl. Mehrwertsteuer) genehmigt. Dieser Betrag erhöht oder verringert sich entsprechend der Entwicklung des Zentralschweizer Baukostenindexes.

Anhang

Konzept Unterflurcontainer

87

Konzept Unterflurcontainer

1. Ausgangslage

Anlass

Die Delegiertenversammlung des Zeba hat am 5. November 2018 die UFC-Strategie beschlossen, welche am 1. Januar 2019 in Kraft trat. Diese sieht vor, dass bis zum Jahr 2030 der Hauskehricht im Zeba-Verbandsgebiet flächendeckend in UFC-Anlagen entsorgt wird. Rollcontainer sind ab diesem Zeitpunkt nur noch ausnahmsweise erlaubt, während lose Säcke nicht mehr toleriert werden. Übriger Abfall (wie zum Beispiel Grüngut) wird wie bisher entsorgt. Für die flächendeckende Umsetzung der UFC-Strategie des Zeba bis ins Jahr 2030 richtet sich die Gemeinde Risch nach dem vorliegenden Konzept.

Grundpfeiler der UFC-Strategie des Zeba

- Das Zeba-Verbandsgebiet soll bis zum Jahr 2030 flächendeckend mit UFC-Anlagen erschlossen werden.
- In die UFC-Anlagen können Haus- und Gewerbekehricht in gebührenpflichtigen Kehrichtsäcken entsorgt werden.
- Durch die einmalige Kostenübernahme der UFC-Anlagen (Container und Betonelement) sowie einen Baukostenbeitrag von maximal 10'000 Franken für Bau- und Umgebungsarbeiten soll die Umsetzung gefördert werden.
- Neubauten ab 30 Wohneinheiten müssen eine UFC-Anlage erstellen.
- Lose am Strassenrand bereitgestellte Kehrichtsäcke werden ab 2030 nicht mehr mitgenommen.
- Die Gemeinden bestimmen den Standort und das Einzugsgebiet der UFC-Anlagen.

Vorteile von UFC-Anlagen (im Vergleich zur Sammlung von Tür zu Tür)

- Rund um die Uhr Entsorgungsmöglichkeit an 7 Tagen in der Woche
- Nach Möglichkeit können bestehende Container-Standorte berücksichtigt werden
- Umweltfreundlichere Abfalltouren (weniger Lärm und geringerer Schadstoffausstoss aufgrund weniger Standorte)
- Reinigung und Unterhalt der Rollcontainer durch die Liegenschaftsverwaltung bzw. Eigentümer entfällt
- Saubere Bereitstellung der gebührenpflichtigen Abfallsäcke, keine Geruchsbelästigungen und Kehrichtsackhaufen am Abfuhrtag
- Keine aufgerissenen blauen Säcke am Strassenrand (Fuchs, Marder, Krähen usw.)
- Zeba übernimmt Beschaffung, Reinigung, Unterhalt der UFC
- Geringerer Platzbedarf als bei anderen Lösungen der Bereitstellung (Füllvolumen UFC 6'500 Liter, entspricht 8 Rollcontainern zu 800 Liter)

Nachteile von UFC-Anlagen bei der Sammlung von Hauskehricht

- Teilweise grössere Bring- bzw. Gehdistanzen
- Grundstück- sowie Platzverhältnisse in bebauten Quartieren
- Investitions-, Unterhalts- und Erneuerungskosten des Zeba und der Gemeinde Risch

Unterflurcontainer (UFC) für Hauskehricht

Anhang

- Administrativer Aufwand des Zeba und der Gemeinde Risch
- Belastbarkeit, Neigung des Terrains und Infrastrukturen im Boden (z. B. Leitungen)
- Teilweise Entsorgung mit PW (Lärm, Platz)

Rechtliche Grundlagen (Reglement über die Abfallbewirtschaftung des Zeba)

Das Reglement über die Abfallbewirtschaftung des Zeba (BGS 732.22) ordnet die kommunale Abfallbewirtschaftung, welche der Zeba im öffentlichen Interesse auszuführen hat. Es gilt für alle Verbandsgemeinden des Zeba oder Gemeindegebiete, die dem Zeba angeschlossen sind (§ 1).

Die Umsetzung der UFC-Strategie des Zeba, Wegleitung für Gemeinden, bildet die Grundlage des UFC-Konzepts der Gemeinde Risch. Die Verbandsgemeinde legt nach Anhörung des Zeba den Standort sowie das Einzugsgebiet der Sammelanlage fest (§ 16b Abs. 1 UFC-Strategie).

Für Wohnsiedlungen ab 30 Wohneinheiten und bei logistischem Bedarf für bestehende Wohnsiedlungen sowie für einzelne oder mehrere Strassenzüge kann die Verbandsgemeinde die Errichtung einer Unterflur- oder Halbunterfluranlage für Hauskehricht anordnen (§ 16a Abs. 1 UFC-Strategie). Die Gehdistanz von 350 m von einer Liegenschaft bis zum zentralen Sammelplatz für das Entsorgen des Hauskehrichts ist gemäss Bundesgerichtsurteil zumutbar.

2. Planungsgrundlagen

Einwohner

Die Gemeinde Risch umfasste am 31. Dezember 2022 11'253 Einwohner. Als Grundlage für weitere Planungen wird gemäss kantonalem Richtplan per 2040 eine Bevölkerungszahl in der Gemeinde Risch von 13'100 Einwohnern berücksichtigt. Diese Bevölkerungszahl kann durch Verdichtung innerhalb des bestehenden Siedlungsgebiets überschritten werden.

Haushaltungen

In der Gemeinde Risch gab es per 30.05.2022 rund 4'800 Haushaltungen/Wohneinheiten (gemäss Gebäude- und Wohnungsregister, GWR).

Planungsgrösse

Es wird von einer UFC-Anlage mit einem Fassungsvermögen von 6.5 m³ (brutto) ausgegangen. Als Richtgrösse dient eine solche Anlage für circa 90 bis 100 Haushaltungen. Zeigt sich im Betrieb, dass die Planungsgrösse zu optimistisch angesetzt wurde, müssen die einzelnen UFC-Anlagen öfters geleert werden oder im Einzugsgebiet sind weitere UFC zu erstellen.

Distanz zur UFC-Anlage

Wo möglich wird eine Gehdistanz von einer Liegenschaft zur nächsten UFC-Anlage von rund 200 m angestrebt. In Ausnahmefällen wird die maximale Distanz von 350 m gemäss Bundesgerichtsentscheid vom 25. Juli 2001 angewendet oder überschritten.

3. Konzept

Grundsatz

Für die Planung und Umsetzung der UFC-Strategie werden Einzugsgebiete für die einzelnen UFC-Anlagen definiert. Dieses Vorgehen sichert eine optimale Auslastung der UFC-Anlagen und ein koordiniertes Vorgehen bei der Auflösung von Container-Standorten. Dabei gilt festzuhalten, dass mit vollständiger Umsetzung des Konzeptes die Einzugsgebiete nicht mehr relevant sind und grundsätzlich alle von der Gemeinde Risch gekennzeichneten UFC-Anlagen zur Entsorgung genutzt werden können.

Bei der Festlegung der Einzugsgebiete gilt der Grundsatz, möglichst grosse, funktional zusammenhängende Gebiete auszuscheiden, unter Berücksichtigung der angestrebten Distanz von rund 200 m zur nächsten UFC-Anlage.

Einzugsgebiete

Basierend auf einem Grobkonzept wird für das Gemeindegebiet mit insgesamt rund 80 UFC-Standorten und den entsprechenden Einzugsgebieten gerechnet. Die genauen Standorte der UFC-Anlagen sind noch nicht definiert.

Anzahl UFC-Anlagen (Wohn- und Mischzonen)

Innerhalb des Siedlungsgebietes bestehen per Ende 2022 bereits 22 UFC-Säulen. Vier weitere UFC-Säulen werden aktuell von Privaten erstellt. Zusätzlich werden weitere circa 54 Säulen benötigt, sodass total circa 80 Säulen vorhanden sein werden.

Ortsteil	Anzahl UFC-Säulen Total	Anzahl UFC-Säulen bestehend	Anzahl UFC-Säulen in Ausführung	Anzahl ausstehende UFC-Säulen
Rotkreuz	65	22	4	39
Buonas	7	0	0	7
Risch	4	0	0	4
Holzhäusern	4	0	0	4
Total	80	22	4	54

Reine Arbeitszonen

Das vorliegende Konzept bezieht sich nicht auf die Arbeitszonen. Der Zeba arbeitet derzeit ein Konzept zur Integration der Gewerbebetriebe in die UFC-Strategie aus. Zurzeit wird auf die Wegleitung «Unterflurcontainer (UFC) für Hauskehricht – Wegleitung für Gemeinden, Bauherren, Planer und Liegenschaftsverwaltungen – Kapitel 10» verwiesen.

Ausserhalb des Siedlungsgebiets

Ausserhalb des Siedlungsgebietes (Höfe) liegt die Gehdistanz zur nächsten UFC-Anlage in den meisten Fällen über der angestrebten Gehdistanz von rund 200 Metern und der zumutbaren Gehdistanz von 350 Metern (Bundesgericht). Die UFC-Anlagen sollen daher an geeigneten Einfallsachsen ins Gemeindezentrum

Unterflurcontainer (UFC) für Hauskehricht
Anhang

(Zufahrtsstrassen) oder an zentralen Standorten in Weilern errichtet werden. In Weilern kann anstelle einer UFC-Anlage auch eine Oberfluranlage installiert werden.

Einführung UFC-Anlagen

Es sollen möglichst zusammenhängende Gebiete mit UFC-Anlagen ausgerüstet werden. Die Einführung der UFC-Anlagen erfolgt mit einer rollenden Planung mit folgenden Schwerpunkten:

Schwerpunkt 1

In Einzugsgebieten, wo die UFC-Anlagen bei Neubauten, in bestehenden Quartieren sowie im Zusammenhang mit Anfragen von privaten Grundeigentümern realisiert werden können.

Schwerpunkt 2

In Einzugsgebieten, wo die UFC-Anlagen auf gemeindeeigenen Grundstücken realisiert werden können.

Schwerpunkt 3

In Einzugsgebieten von allen anderen UFC-Anlagen sowie ausserhalb des Siedlungsgebietes (Höfe).

Zeitplan

Die Realisierung der einzelnen UFC-Anlagen wird parallel vorangetrieben. Die flächendeckende Umsetzung im Siedlungsgebiet soll bis spätestens 2030 abgeschlossen werden.

4. Umsetzung**Grundsatz**

Wo möglich und sinnvoll sind die UFC-Anlagen auf gemeindeeigenen Grundstücken zu erstellen. In diesem Fall realisiert die Gemeinde die UFC-Anlage. Sie führt das Baubewilligungsverfahren durch und übernimmt sämtliche Kosten, welche nicht vom Zeba getragen werden.

Verantwortlichkeiten und Kostenübernahme

Die Verantwortlichkeiten und Kostenübernahmen unterscheiden sich nach Situation der betroffenen Liegenschaften:

Neubauten mit mehr als 30 Wohneinheiten:

Ebenfalls wird die Möglichkeit genutzt, bei grossen Überbauungen (ab 30 Wohneinheiten) oder im Rahmen von Bebauungsplänen UFC-Anlagen anzuordnen. Der Eigentümer führt das Baubewilligungsverfahren selbst durch und trägt die Kosten, welche vom Zeba nicht übernommen werden.

Neubauten mit weniger als 30 Wohneinheiten und Realisierung in bestehenden Liegenschaften:

In den meisten Fällen befindet sich das vorgesehene Grundstück für eine UFC-Anlage im Privateigentum. In diesen Fällen verbleibt das Grundstück beim Eigentümer. Die Duldung der UFC-Anlage wird mittels verwaltungsrechtlichen Vertrags geregelt. Bei der Realisierung werden die Eigentümer durch die Gemeinde nach Bedarf unterstützt. Die Grundeigentümerschaft der UFC-Anlage erhält von der Gemeinde Risch einen Beitrag in Höhe der Restkosten.

Öffentlicherklärung von bestehenden privaten UFC-Anlagen:

Bereits bestehende, jedoch private UFC-Anlagen, können mittels verwaltungsrechtlichen Vertrags und entsprechendem Eintrag ins Grundbuch öffentlich erklärt werden. Die Grundeigentümerschaft der UFC-Anlage erhält von der Gemeinde Risch einen Beitrag in Höhe der Restkosten. Die Kosten für die Öffentlicherklärung gehen ebenfalls zulasten der Gemeinde. Die Gemeinde Risch prüft und bestimmt die geeigneten Standorte mit den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern für die Öffentlicherklärung.

Zusammenfassend gestalten sich die Verantwortlichkeiten und Kostenübernahmen wie folgt:

	Private Grundstücke			Öffentliche Grundstücke
	Neubau mit mehr als 30 Wohneinheiten	Neubau mit weniger als 30 Wohneinheiten	Bestehende Liegenschaften	
Bauherr UFC-Anlage	Privater Bauherr	Privater Bauherr	Privater Bauherr	Gemeinde Risch
Maximaler Baukostenbeitrag Zeba pro UFC-Einwurfsäule an Tiefbau- und Umgebungsarbeiten	Fr. 10'000	Fr. 10'000	Fr. 10'000	Fr. 10'000
Höhere Baukosten für Tiefbau- und Umgebungsarbeiten	Privater Bauherr	Gemeinde Risch	Gemeinde Risch	Gemeinde Risch
Total Baukosten für Grundeigentümer, ohne Land (Land wird von den Grundeigentümern zur Verfügung gestellt)	Baukosten, die den Beitrag des Zeba von 10'000 Franken übersteigen	keine	keine	

Bau

Der Bau einer UFC-Anlage bedarf einer Bewilligung der zuständigen Behörde.

Betrieb

Spätestens einen Monat nach der Inbetriebnahme einer neuen UFC-Anlage werden sämtliche Rollcontainer und lose am Strassenrand stehende Säcke im Einzugsgebiet gemäss Konzept nicht mehr geleert respektive entsorgt. Die Inbetriebnahme wird den Bewohnerinnen und Bewohnern im entsprechenden Einzugsgebiet seitens der Gemeinde schriftlich mitgeteilt.

Unterflurcontainer (UFC) für Hauskehricht
Anhang

Für den Rückbau der bestehenden Containeranlagen sind die jeweiligen Grundeigentümer selbst zuständig. Allfällige daraus resultierende bauliche Massnahmen sind der Gemeinde mittels Bauanzeige oder Baueingabe zu melden.

Die Organisation von Unterhalt, Reparaturen und Reinigung der UFC-Anlage (des technischen Teils der UFC-Anlage) ist Aufgabe des Zeba; ebenso die Organisation der UFC-Sammeltouren.

5. Finanzierung

Für die Realisierung der UFC-Anlagen wird ein Rahmenkredit in der Höhe von brutto 1'442'000 Franken beantragt. Der Kostenbeitrag des Zeba beträgt mutmasslich 540'000 Franken. Für die Gemeinde Risch betragen die Nettokosten 902'000 Franken.

6. Politischer Wille

Der UFC-Strategie des Zeba haben sämtliche Delegierten aller Verbandsgemeinden zugestimmt. Ziel für die Umstellung auf UFC ist nicht primär eine Kosteneinsparung. Mit der Umsetzung der UFC-Strategie resultiert für die Gemeinde Risch vielmehr ein modernes und sauberes Erscheinungsbild. Die Kehrichtentsorgung wird dank der Erweiterung des UFC-Netzes stetig sauberer und umweltschonender durch weniger Stop-and-go-Verkehr der Entsorgungslastwagen bei der Leerung. Die Gemeinde Risch wird als umweltfreundliche und moderne Gemeinde in der Abfallentsorgung wahrgenommen werden.

7. Stellungnahmen**Zeba**

Geschäftsleitung Zeba am 6. September 2023.

Gemeinderat

Der Gemeinderat hat an der Sitzung vom 12. September 2023 das UFC-Konzept verabschiedet.



Traktandum 7
**Interpellation der Grünen Risch-
Rotkreuz mit Fragen zur Been-
digung des Angebots für
Gemeindetageskarten**





1. Ausgangslage

Am 28. August 2023 haben die Grünen Risch-Rotkreuz nachfolgende Interpellation eingereicht:

«Die Zuger Gemeindepräsidenten-Konferenz gab Anfang August bekannt, dass alle Zuger Gemeinden die Gemeindetageskarten der SBB ab 2024 nicht weiterführen werden. Dieser Entscheid wird mit einer Verkomplizierung begründet, die das neue Angebot von Alliance Swisspass mit sich bringt. Trotz dieser vermeintlichen Verkomplizierung wird das neue Angebot vom Schweizerischen Gemeindeverband gelobt. Auch argumentiert die Gemeindepräsidenten-Konferenz damit, dass bei der SBB günstigere Spartageskarten für 29 Franken bezogen werden können. Hierfür verwendet die SBB jedoch ein flexibles Preismodell – ein Blick auf die Homepage genügt, um zu sehen, dass die Preise sehr oft über 40 Franken liegen.

Der Verlust der Gemeindetageskarten der SBB ist eine unverständliche und überhastete Beendigung eines jahrzehntelangen Erfolgsmodells. Die Tageskarten waren äusserst beliebt und oftmals ausgebucht. Dies betont selbst der Präsident der Gemeindepräsidenten-Konferenz in einem Interview auf Zentralplus. Sie ermöglichten damit auch Personen mit tieferen Einkommen und vielen älteren Mitbürgerinnen und Mitbürgern im Pensionsalter für einen Tag die freie Fahrt in der ganzen Schweiz.

Die Grünen Risch-Rotkreuz haben folgende Fragen:

1. Wie beurteilt der Gemeinderat die Nutzung der Gemeindetageskarten in den letzten Jahren. Wurde das Angebot in der Gemeinde Risch rege genutzt und kann entsprechend als Erfolgsmodell bezeichnet werden?
- 2a. Wie hoch wären die Mehrkosten bei einer Implementierung der Nachfolgelösung für die Gemeinde Risch?
- 2b. Wären diese aufgrund der guten finanziellen Lage der Gemeinde nicht in einem vertretbaren Rahmen?
3. Mit der Beendigung des Angebots für vergünstigte Tageskarten fällt ein wichtiges Angebot für alle Rischerinnen und Rischer weg. Wie beurteilt der Gemeinderat die Auswirkungen des Leistungsabbaus für Menschen im Pensionsalter oder Menschen mit tiefen Einkommen?
4. Unter welchen Bedingungen könnte sich der Gemeinderat eine Weiterführung der Nachfolgelösung vorstellen?

Wir danken dem Gemeinderat für die Beantwortung der Fragen.

[...]»

2. Beantwortung

Frage 1: Wie beurteilt der Gemeinderat die Nutzung der Gemeindetageskarten in den letzten Jahren. Wurde das Angebot in der Gemeinde Risch rege genutzt und kann entsprechend als Erfolgsmodell bezeichnet werden?

Antwort: Die Gemeinde Risch bietet ihren Einwohnerinnen und Einwohnern pro Tag aktuell fünf Gemeindetageskarten zum Preis von 40 Franken an. Die Tageskarten sind unpersönlich und an einem jeweils im Voraus festgelegten Datum gültig und berechtigen zu einer Fahrt im öffentlichen Verkehr in der ganzen Schweiz in der zweiten Klasse. Ein Vorteil der Tageskarte besteht insbesondere darin, dass der Preis unabhängig davon, ob jemand ein Halbtaxabo hat oder nicht, lediglich 40 Franken beträgt.

Der günstige Preis sowie der Umstand, dass die Gemeindetageskarte bisher unpersönlich war, hat zu einer grossen Beliebtheit geführt, auch in der Gemeinde Risch. Die Gemeindetageskarte wurde in der Vergangenheit stark genutzt. Die monatliche Auslastung liegt häufig über 90 %. In den letzten Jahren konnten die Aufwendungen für den Kauf der Tageskarten durch den Verkaufserlös weitgehend gedeckt werden. In dieser Betrachtung nicht berücksichtigt sind die administrativen Aufwendungen der Gemeinde (Reservationssystem, Herausgabe der Tageskarten).

Wie weit die Gemeindetageskarte als Erfolgsmodell bezeichnet werden kann, so wie in der Interpellation erwähnt, hängt davon ab, woran dieser Erfolg gemessen wird. Unbestritten ist die grosse Beliebtheit, die sicherlich auch auf den günstigen Preis und die unpersönliche Verwendung der Tageskarte zurückzuführen ist. Die Gemeindetageskarte wurde vor 20 Jahren schweizweit eingeführt, um die Beliebtheit des öffentlichen Verkehrs zu fördern. Die Schweiz ist mittlerweile europaweit dasjenige Land, in dem der öffentliche Verkehr und insbesondere die Nutzung des Bahnsystems am intensivsten erfolgt. Die intensive Nutzung des öffentlichen Verkehrs in der Schweiz deutet auf die Erreichung des ursprünglichen Ziels der Gemeindetageskarte hin. Der Umstand, dass die Nachfolgelösung der Gemeindetageskarte eine Differenzierung des Preises für die Gemeindetageskarte für Besitzer mit und ohne Halbtaxabo vorsieht, zeigt, dass die Akteure im öffentlichen Verkehr in Zukunft dem Aspekt der Kostenwahrheit eine höhere Bedeutung beimessen wollen. Weiter kann grundsätzlich die Frage gestellt werden, wie weit es sich bei der Herausgabe von Tageskarten für den öffentlichen Verkehr um eine gemeindliche Aufgabe handelt.

Frage 2a: Wie hoch wären die Mehrkosten bei einer Implementierung der Nachfolgelösung für die Gemeinde Risch?

Antwort: Die vom Branchenverband des öffentlichen Verkehrs, der Alliance SwissPass, dem Schweizerischen Gemeindeverband (SGV) und dem Schweizerischen Städteverband (SSV) konzipierte Nachfolgelösung, die ab 2024 gilt, gestaltet sich wie folgt:

- Inskünftig können die Schweizer Gemeinden und Städte Tageskarten aus einem schweizweiten Kontingent verkaufen. Pro Tag werden rund 3'000 bis 4'000 Tageskarten zur Verfügung stehen. Der Verkauf kann sechs Monate im Voraus erfolgen.
- Die Tageskarten sehen eine vorgegebene, von den Gemeinden nicht beeinflussbare Preisdifferenzierung in zwei Stufen vor, die sich wie folgt gestaltet:

Klasse und Segment	Preisstufe 1 Gemeinde/Stadt bis max. 10 Tage vor dem Reisetag erhältlich (70 % des Kontingents)	Preisstufe 2 Gemeinde/Stadt bis max. 1 Tag vor dem Reisetag erhältlich (30 % des Kontingents)
2. Klasse 1/2	Fr. 39	Fr. 59
2. Klasse 1/1	Fr. 52	Fr. 88
1. Klasse 1/2	Fr. 66	Fr. 99
1. Klasse 1/1	Fr. 88	Fr. 148

- Gemeindetageskarten können unabhängig vom Wohnsitz am Schalter von Gemeinden und Städten bezogen werden.
- Die Gemeindetageskarten sind neu personalisiert: Auf der Tageskarte müssen der korrekte Name sowie das Geburtsdatum der Person, welche die Tageskarte nutzt, aufgedruckt sein. Bei der Herausgabe der Tickets muss ein Abgleich mit einem amtlichen Ausweis erfolgen. Da auch auswärtige Personen Gemeindetageskarten beziehen können, ist zwingend ein Gang an den Schalter einer Gemeindekanzlei notwendig.
- Die Herausgabe der Tageskarten kann nur durch Gemeinden bzw. Städte erfolgen. Ein direkter Bezug der Tageskarten durch die Ticketnutzerinnen und Ticketnutzer im Rahmen eines vollständig digitalisierten Ablaufs ist technisch nicht vorgesehen.
- Eine Reservation von Gemeindetageskarten ist nicht mehr möglich.

Die Zuger Gemeinden, unter Federführung der Gemeindepräsidenten-Konferenz, haben sich im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens, das der Schweizerische Gemeindeverband durchgeführt hat, kritisch zur Nachfolgelösung geäußert. Insbesondere wurde der nicht vollständig digitale Prozess für die Herausgabe der Gemeindetageskarten bemängelt. Die Nachfolgelösung ist bewusst so konzipiert, dass eine Herausgabe am Schalter erfolgen muss. Im Sommer 2023 wurde zudem eine unter den Zuger Gemeinden abgestimmte Mitteilung veröffentlicht, wonach die Zuger Gemeinden auf die Nachfolgelösung der Gemeindetageskarten ab 2024 verzichten. Der Kommunikation gingen Gespräche mit dem SGV und den SBB voraus, die jedoch ergeben haben, dass an der Konzeption der Nachfolgelösung keine Änderungen mehr vorgenommen werden.

Ausschlaggebend für den Verzicht auf die Nachfolgelösung waren die folgenden Gründe:

1. Durch die Personalisierung der Gemeindetageskarten und die Herausgabe an Einwohnerinnen und Einwohner und auswärtige Personen wird der entsprechende administrative Aufwand für die Nachfolgelösung zunehmen.
2. Der nicht digitalisierte Prozess für die Herausgabe der Tageskarten, der eben zwingend ein Schaltergeschäft vorsieht, ist in der heutigen Zeit schwer nachvollziehbar und sollte bei einer neuen Lösung möglich sein.
3. In der Mobile-App der SBB können in einem vollständig digitalen Prozess Spartageskarten erworben werden. Die günstigste Preisstufe startet mit 29 Franken pro Tageskarte für Halbtaxbesitzer (2. Klasse). Damit steht allen Personen ein mit der Gemeindetageskarte vergleichbares beziehungsweise teilweise günstigeres Angebot zur Verfügung.

Eine Quantifizierung dieses Aufwands für die Einführung der Nachfolgelösung der Gemeindetageskarte ist schwierig. Bereits heute ist die Herausgabe der Gemeindetageskarten das weitaus häufigste Schaltergeschäft in der Gemeindeverwaltung, wobei die Kundenfrequenz am Schalter seit Jahren stark rückläufig ist. Es kann davon ausgegangen werden, dass der administrative Aufwand durch die Verkaufsprovision von 5 %, die mit der Nachfolgelösung der Gemeindetageskarte an die Gemeinde fallen würde, bei Weitem nicht gedeckt würde, was aber beim Entscheid nicht massgebend war.

Frage 2b: Wären diese aufgrund der guten finanziellen Lage der Gemeinde nicht in einem vertretbaren Rahmen?

Antwort: Beim Entscheid waren die finanziellen Auswirkungen auf die Gemeinde nicht relevant. Massgebend war der Umstand, dass in der SBB Mobile-App eine ebenbürtige Alternative besteht.

Frage 3: Mit der Beendigung des Angebots für vergünstigte Tageskarten fällt ein wichtiges Angebot für alle Rischerinnen und Rischer weg. Wie beurteilt der Gemeinderat die Auswirkungen des Leistungsabbaus für Menschen im Pensionsalter oder Menschen mit tiefen Einkommen.

Antwort: Die Nachfolgelösung sieht wie oben beschrieben zwingend eine Preisdifferenzierung (Halbtax, 1./2. Klasse, Preisstufen 1 und 2) vor. Eine Differenzierung für pensionierte Menschen oder einkommensschwache Personen war seitens SBB sowohl bei der bisherigen Tageskartenlösung wie auch bei der Nachfolgelösung nicht vorgesehen.

Die Auswirkungen für Menschen im Pensionsalter oder Menschen mit tiefem Einkommen ergibt sich aus dem Umstand der Preisdifferenzierung der Nachfolgelösung, die nicht von der Gemeinde Risch beeinflusst werden kann. Sowohl Pensionierten wie auch einkommensschwachen Personen stehen Spartageskarten in der SBB Mobile-App zur Verfügung, womit ihnen durch den Verzicht der Nachfolgelösung in der Gemeinde Risch kein finanzieller Nachteil entsteht. Es ist jedoch nicht von der Hand zu weisen, dass der Bezug von Spartageskarten der SBB für Personen, welche analog unterwegs sind – somit vor allem für ältere

Menschen – künftig erschwert wird. Viele Personen können sicherlich auf Hilfe aus ihrem Umfeld zählen und zudem gibt es auch öffentliche Angebote zur Unterstützung.

Frage 4: Unter welchen Bedingungen könnte sich der Gemeinderat eine Weiterführung der Nachfolgelösung vorstellen?

Antwort: Der Gemeinderat könnte sich vorstellen, eine Nachfolgelösung, die im Grundsatz digital abgewickelt werden kann, zu unterstützen. Leider sieht die Konzeption der Nachfolgelösung vor, dass die Tageskarten ausschliesslich am Schalter bezogen werden müssen.

Traktandum 8

Interpellation der SVP Risch-Rotkreuz in Sachen Anpassung der Preise der Badi Rotkreuz für Einheimische und Auswärtige ab Saison 2024





1. Ausgangslage

Am 8. September 2023 hat die SVP Risch-Rotkreuz nachfolgende Interpellation eingereicht:

«Werter Gemeinderat

Die Badi Rotkreuz erfreut sich seit jeher einer grossen Beliebtheit bei der Bevölkerung. Ebenso wurden die Aufwertungsarbeiten in den letzten Jahren erfreut zur Kenntnis genommen. Dies weit über die Gemeindegrenzen hinweg. Neben den Rischerinnen und Rischern wird die Badi insbesondere auch gern und oft von Einwohnerinnen und Einwohnern aus den benachbarten Gemeinden besucht. Das lässt sich eindrücklich an den zahlreichen ausserkantonalen Autokennzeichen erkennen.

Ein Umstand, der insbesondere bei der einheimischen Bevölkerung nicht immer gut ankommt. Die Badi Rotkreuz ist mit seinem beschränkten Platzangebot oftmals komplett ausgelastet, wenn nicht gar überfüllt, was sich negativ auf das individuelle Badeerlebnis auswirkt. Es gibt dann jeweils wenig Liegeflächen, überfüllte Schwimmbecken, Kolonnen beim Restaurant, bei den Toiletten, bei den Umkleidekabinen, beim Eintritt etc.

Zeitweise kann es sogar vorkommen, dass obschon man eine Saisonkarte besitzt, einem der Eintritt aufgrund der maximalen Besucherzahl verwehrt wird.

Und selbstverständlich sind auch die Parkmöglichkeiten komplett erschöpft. Was zuweilen sogar dazu führt, dass die Parkplätze des Tennisclubs besetzt werden oder der Kiesweg entlang des Waldes, respektive der Übergang zum Parkplatz komplett blockiert wird. An schönen Sommertagen werden auch die Waldränder entlang der Buonaserstrasse konsequent zugeparkt, was teilweise gefährlich für den Verkehr werden kann.

Dass die Badi Rotkreuz beliebt ist, liegt auf der Hand: Es handelt sich um eine kleine, aber feine Badi mit einem guten Gesamtangebot. Das Einzugsgebiet ist gross, die verfügbaren Wasserflächen in der Region wie schweizweit sind zu gering und die Eintrittspreise sind im Vergleich zu ähnlichen Angeboten eher günstig.

Ab kommendem Jahr wird das Angebot insofern weiter verbessert, als dass mit dem Anschluss ans Fernwärmenetz die Betriebszeiten im Frühling und Herbst verlängert werden. Aus unserer Sicht ein idealer Zeitpunkt, um weitere Verbesserungen/Anpassungen im Leistungsangebot vorzunehmen:

Deshalb und aufgrund verschiedener Rückmeldungen aus der Bevölkerung, als auch aufgrund eigener Erfahrungen und Recherchen hat die SVP Risch-Rotkreuz folgende Fragen rund um die Badi Rotkreuz:

1. Kann sich der Gemeinderat vorstellen, die Einführung eines neuen Preismodells mit unterschiedlichen Preisen für einheimische und auswärtige

(ausserhalb der Gemeinde Risch wohnhafte) Bevölkerung zu prüfen und ggf. in Erwägung zu ziehen?

Dies kennt man bereits in vielen anderen Badis (siehe z. B. Mooshüsli Emmen) oder insbesondere auch in jeder Bergregion bei den Preisen für die Bergbahnen/Skipisten. Hierbei sind die Tageseintritte oftmals identisch. Eine Kontrolle bei den Tageseintritten wäre aus unserer Sicht unverhältnismässig und daher schwer umzusetzen und entsprechend keine gute Lösung. Die Monats- und insbesondere Jahreskarten hingegen sind in vielen anderen Badis und/oder Bergregionen durchschnittlich 40 bis 50 % günstiger für die einheimische Bevölkerung. Aus unserer Sicht wäre es wünschenswert, die Preise für Einheimische zu belassen wie bisher und die Preise für Externe, Aussergemeindliche zu erhöhen. Dies mit der Begründung, dass insbesondere die aussergemeindlichen Besucher mit dem Auto anreisen.

2. Falls ja, können diese Anpassungen auf die kommende Saison 2024 eingeführt werden?
3. Ist der Gemeinderat bereit, allfällige Massnahmen zu eruieren, um die Parksituation zu verbessern/erweitern? Oder gibt es bereits konkrete Möglichkeiten, welche bereits geprüft wurden?
Speziell die Zugänge vom und zum Wald, respektive dessen Zubringer entlang des Waldes müssen frei bleiben, sodass dort auch Fussgänger und/oder beispielsweise Rollstuhlfahrer und -fahrerinnen uneingeschränkt passieren können.
4. Macht es ggf. Sinn, Parkgebühren zu erheben?
Dies unter der Begründung und Absprache der betroffenen Grundeigentümer, namentlich der Gemeinde Risch, der Korporation Zug, Armasuisse, Familie Walker und allfällige weitere.
5. Sofern wie unter Punkt 3 erwähnt, Parkgebühren eingeführt würden, hätte das Konsequenzen auf die restlichen Parkplätze im Gemeinderaum? Falls ja, welche?
6. Müssten allenfalls Gemeindeverordnungen angepasst, respektive ergänzt werden? Falls ja, welche?

Besten Dank für die ordentliche Prüfung dieser Interpellation. Unser Dank gilt André Keusch, Abteilungsleiter Tiefbau/Umwelt/Sicherheit, und Gemeinderat Patrick Wahl für die sachlichen und fundierten Diskussionen und vorgängigen Ausführungen und Abklärungen.

[...]»

2. Beantwortung

Frage 1: Kann sich der Gemeinderat vorstellen, die Einführung eines neuen Preismodells mit unterschiedlichen Preisen für einheimische und auswärtige (ausserhalb der Gemeinde Risch wohnhafte) Bevölkerung zu prüfen und ggf. in Erwägung zu ziehen?

Antwort: Dem Gemeinderat ist bewusst, dass in diversen Orten/Gemeinden sogenannte Einheimischen-Tarife eingeführt wurden. Dies trifft insbesondere auf Saisonkarten bei Bergbahnen zu. Auch bei einzelnen Frei- respektive Hallenbädern profitieren einheimische Badegäste von vergünstigten Tarifen.

Mit Beschluss vom 14. September 2021 wurde die Verordnung über die Freibadanlage Rotkreuz und das Seebad Zweiern vom Gemeinderat angepasst. Die Verordnung regelt auch die Eintrittspreise. Die Eintrittspreise wurden bewusst moderat und die Preisgestaltung übersichtlich gehalten.

Unterschiedliche Eintrittspreise für einheimische und auswärtige Badegäste würden zu zusätzlichem administrativem Aufwand, insbesondere aufgrund von Wohnsitzkontrollen, führen. Dabei ist festzuhalten, dass auf den amtlichen Ausweisen (Pass, Identitätskarte), der Wohnsitz nicht aufgeführt ist. Eine Überprüfung des Wohnsitzes an der Badi-Kasse wäre – wenn überhaupt – nur erschwert möglich. Um den Aufwand bei einer allfälligen Umsetzung von Einheimischen-Tarifen möglichst tief zu halten und keine zusätzlichen Wartezeiten an der Kasse zu verursachen, könnte ein solches Modell nur auf die personifizierten Saisonkarten angewandt werden.

Pro Jahr werden im Freibad Rotkreuz circa 250 Stück Saisonkarten (Erwachsene, Rentner, Lehrlinge, Studenten und Kinder ab 6 Jahren) verkauft. Wie viele Saisonkarten davon an auswärtige Badegäste (ausserhalb der Gemeinde Risch) verkauft werden, kann gegenwärtig nicht eruiert werden. Es dürften sicher deutlich weniger als die Hälfte der verkauften Abos und somit von den gleichzeitig möglichen Badegästen in der Freibadanlage Rotkreuz von circa 600 Besuchern wäre dies ein eher kleiner Anteil.

Im Sinne eines Benchmarks hat der Gemeinderat die Preisgestaltung anderer Gemeinden im Kanton Zug verglichen. Einheimischen- respektive Auswärtigen-Tarife für das Freibad Rotkreuz wären ein Novum im Kanton Zug. In keinem anderen Freibad oder Hallenbad gibt es höhere Eintrittspreise für Personen, welche ausserhalb der Betreibergemeinde wohnen.

Fazit: Generell steht der Gemeinderat differenzierten Tarifen für Einheimische und Auswärtige kritisch gegenüber. Auch aus grundsätzlichen Überlegungen und aufgrund der mutmasslich geringen Steuerungswirkung beabsichtigt der Gemeinderat keine Einführung von Einheimischen- respektive Auswärtigen-Tarife für das Freibad Rotkreuz.

Frage 2: Falls ja, können diese Anpassungen auf die kommende Saison 2024 eingeführt werden?

Antwort: Nein, siehe Antwort zur Frage 1.

Frage 3: Ist der Gemeinderat bereit, allfällige Massnahmen zu eruieren, um die Parksituation zu verbessern/erweitern? Oder gibt es bereits konkrete Möglichkeiten, welche bereits geprüft werden?

Antwort: Insbesondere an schönen Wochenendtagen kann die Parkierung bei der Badi Rotkreuz zu kritischen und ärgerlichen Situationen führen. Das begrenzte Parkplatzangebot verleitet zu unerlaubtem Parkieren.

Mit einem Informationsschreiben wird in der Freibadanlage Rotkreuz auf die bestehenden Parkierungsmöglichkeiten hingewiesen. Der öffentliche Parkplatz beim Sijentalwald ist ganzjährig geöffnet. Zusätzliche provisorische Parkplätze stellt jeweils während der Badesaison ein benachbarter Landwirt zur Verfügung. Weitere Parkmöglichkeiten, welche innerhalb einer zumutbaren Gehdistanz liegen, stehen beim P+Rail-Parkplatz der SBB zur Verfügung.

Für die Kontrolle und Einhaltung der rechtlichen Rahmenbedingungen wurden verstärkt, vor allem am Wochenende, polizeiliche Sicherheitsassistentinnen und Sicherheitsassistenten (SiAss) aufgeboden. Diese sind Teil des Polizeikorps der Zuger Polizei. Um die Situation an besonders heissen Tagen nicht eskalieren zu lassen, können künftig die Kontrollen der SiAss noch verstärkt und mehrmals täglich durchgeführt werden. Damit soll wildes Parkieren verhindert werden und allen Waldbesuchern der Zugang zum Wald ermöglicht bleiben. Der Gemeinderat wird diese Intensivierung im nächsten Jahr umsetzen.

In der räumlichen Strategie der Gemeinde Risch (2022) wurde zudem festgehalten, dass das Parkierungsangebot als zentrales Steuerungsinstrument einer siedlungsverträglichen Mobilität betrachtet wird. Eine Erweiterung der bestehenden Parksituation macht die Anreise mit dem Auto attraktiver, wodurch die Gemeinde Risch den falschen Anreiz speziell für Auswärtige schaffen würde. Es besteht deshalb nicht die Absicht, zusätzliche Parkplätze bei der Badi Rotkreuz zu erstellen. Im nahen Umfeld bestehen ausreichend Parkplätze, und im Grundsatz ist erwünscht, die Badi Rotkreuz zu Fuss, per Velo oder mit dem öV zu besuchen.

Frage 4: Macht es ggf. Sinn, Parkgebühren zu erheben?

Antwort: Der Gemeinderat zieht die Einführung von Parkgebühren beim öffentlichen Parkplatz Sijentalwald als Lenkungsmassnahme in Betracht. Er wird dies auf die nächste Badesaison hin prüfen.

Frage 5: Sofern wie unter Punkt 4 erwähnt, Parkgebühren eingeführt würden, hätte das Konsequenzen auf die restlichen Parkplätze im Gemeinderaum? Falls ja, welche?

Antwort: Der Gemeinderat beabsichtigt, in naher Zukunft ein neues Parkplatzreglement zu erarbeiten, das einheitliche Regelungen über das ganze Gemeindegebiet enthält und den Leitsätzen der im Jahr 2022 verabschiedeten räumlichen Strategie Rechnung trägt.

Frage 6: Müssten allenfalls Gemeindeverordnungen angepasst, respektive ergänzt werden? Falls ja, welche?

Antwort: Ja, siehe Antwort zu Frage 5. Zu erarbeiten ist ein neues Parkierungsreglement.

Traktandum 9
**Interpellation der FDP
Risch-Rotkreuz betreffend
Treffpunkte für alle Gene-
rationen – Räume mit Lebens-
qualität – Kinderspielplätze**





1. Ausgangslage

Am 21. September 2023 hat die FDP Risch-Rotkreuz nachfolgende Interpellation eingereicht. Die Interpellation wurde knapp vor Drucklegung abgegeben, weshalb eine schriftliche Beantwortung nicht mehr möglich war. An der Gemeindeversammlung wird die Interpellation mündlich beantwortet. Diese lautet wie folgt:

«Zugehörigkeit und Identifikation sind wichtige Eckpfeiler im Wohlbefinden der Menschen – so auch bei der Wahl ihres Wohnortes und der Integration in ebendiesem. In Zeiten von digitaler Schnelllebigkeit orientiert sich der Mensch zunehmend wieder an humanen Werten, an Aktivitäten in Gruppen und vor allem dem persönlichen Austausch. Risch hat eine gut gepflegte Vereinskultur und ein aktives Dorfleben – ein Zusammenhalt, der uns als Gemeinde stark und sympathisch macht.

Neben Vereinskultur, Aktivitäten und Traditionen gilt ein besonderes Augenmerk den Orten, an denen sich Menschen begegnen können. Menschen allen Alters und aller Herkunft. So entstehen wichtige Kontakte, auf deren Grundlage der Vereinsamung, Gleichgültigkeit und Distanzierung in unserer Gesellschaft entgegengewirkt werden kann.

Die laufende Ortsplanung, aber auch die aktuelle Zentrumsplanung bieten sich an, den Fokus nicht nur auf das Bauen von Gebäuden, sondern auch auf neue Freiräume und attraktive Freizeitorte zu richten. Diese fördern ein Verständnis unter den Bevölkerungsschichten, ganz im Sinn der Rischer Leitsätze «Anschluss garantiert» und «Wir reden nicht von Lebensqualität, wir bieten sie».

Wir bitten den Gemeinderat, in diesem Zusammenhang folgende Fragen zu beantworten:

1. Hat der Gemeinderat die Schaffung von Begegnungsraum bei der aktuellen Orts- und Zentrumsplanung berücksichtigt?
 - 1.1 Wenn ja, wo sollen diese Räume/Begegnungszonen im Freien entstehen?
 - 1.2 Wenn nein, aus welchem Grund kam es zu keinem Einbezug?
2. In anderen Orten gibt es sogenannte Generationen-Plätze. Wird der Gemeinderat auch in unserer Gemeinde bewusst solche Plätze realisieren? Inwiefern werden dabei die einzelnen Ortsteile (Holzhäusern, Buonas, Risch und Rotkreuz) berücksichtigt?
3. Ist eine Sozialraumanalyse Bestandteil der neuen Zentrumsgestaltung resp. Ortsplanungsrevision?
4. Werden bei der sozialräumlichen Entwicklung partizipative Mitwirkungen/ Bedarfserhebung aus der Bevölkerung angestrebt?
5. Sieht der Gemeinderat eine Sanierung des in die Jahre gekommenen Spielplatzes beim Friedhof vor?

Interpellation FDP betreffend Treffpunkte für alle Generationen

6. Ist es zeitnah möglich, bei der Badi Zweiern in Buonas oder im Bannwald in Rotkreuz einen Robinson-Spielplatz zu realisieren (mit integrierter Feuerstelle und Brennholz)?
7. Wie könnten die Spielplätze der Schulen erweitert werden, damit sie durch die Bevölkerung auch während und ausserhalb der Schulzeit genutzt werden könnten?

Wir danken dem Gemeinderat für die Beantwortung unserer Fragen anlässlich der Gemeindeversammlung vom 28. November 2023.

[...]»



[illegible]

Gemeinde Risch

Parteiversammlungen:

Die Mitte Risch-Rotkreuz

Mittwoch, 15. November 2023, 19.30 Uhr, Restaurant Club Noi, Rotkreuz

FDP.Die Liberalen Risch-Rotkreuz

Mittwoch, 15. November 2023, 19.00 Uhr, Restaurant Perron Nord, Rotkreuz

Grüne Risch-Rotkreuz

Freitag, 17. November 2023, 19.30 Uhr, Verenasaal, Zentrum Dorfmat, Rotkreuz

Grünliberale Partei glp Risch-Rotkreuz

Keine eigene Parteiversammlung der Ortsgruppe Risch-Rotkreuz

Schweizerische Volkspartei SVP Sektion Risch-Rotkreuz

Mittwoch, 22. November 2023, 19.30 Uhr, Restaurant Rosengarten, Holzhäusern

Gemeinde Risch

Zentrum Dorfmat 6343 Rotkreuz Telefon 041 798 18 18
www.rischrotkreuz.ch

